

AUSWIRKUNGEN DER STRASSENGESETZNOVELLE
LGBI 10/2021 AUF DAS WEGERECHT
IN VORARLBERG

Jonas Kaschka

Auswirkungen der Straßengesetznovelle LGBI 10/2021 auf das Wegerecht in Vorarlberg

Jonas Kaschka

© **Herausgeber und Verleger:**
Institut für Föderalismus
Adamgasse 17, 6020 Innsbruck,
Tel 0512 / 57 45 94

Wissenschaftliche Leitung:
Institutsdirektor Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger

Innsbruck 2024

ISBN-Nr: 978-3-901965-50-0

Vorwort

„Vorarlberg verfügt auf kleinem Raum über eine große landschaftliche Vielgestaltigkeit und eignet sich hervorragend zum Wandern. Das bestehende Wanderwegenetz ist dabei von großem Wert, insbesondere für die Erholung und Naturverbundenheit suchende Bevölkerung und den Tourismus; die Wanderwege und den damit verbundenen Wert gilt es im landeskulturellen Interesse zu bewahren und zu erhalten“ (ErlRV 51/2014 BlgVlbglT 29. GP, 1).

Im Jahr 2014 wurde das Vorarlberger Straßengesetz erstmals seit seiner Neukundmachung umfassend novelliert, wobei der Bericht zur Regierungsvorlage mit diesem Bekenntnis zum Vorarlberger Wanderwegenetz beginnt. Die letzte umfassende Änderung erfuhr das Vorarlberger Straßengesetz durch die Straßengesetzesnovelle LGBl 10/2021. Anlass dieser Gesetzesnovelle war mitunter ein Erkenntnis des VwGH vom 21.01.2020, in dem dieser eine von der in Vorarlberg gelebten Praxis abweichende Auslegung des Straßen- und Wanderwegbegriffs vornahm.

Zur Bewahrung und Erhaltung des Wanderwegenetzes ist vor allem ein entsprechendes Wegerecht mit rechtlichen Grundlagen für die Benutzung und Erhaltung von Wanderwegen erforderlich. Bereits deshalb scheint eine Untersuchung der Straßengesetzesnovelle LGBl 10/2021 hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Wegerecht geboten. Dies gilt umso mehr, nachdem die in Vorarlberg tätigen alpinen Vereine in dieser Straßengesetzesnovelle eine langfristige Gefährdung des Bestandes des heimischen Wegenetzes erblickten. Vor diesem Hintergrund entstand die vorliegende Arbeit. Neben den Auswirkungen der Straßengesetzesnovelle LGBl 10/2021 auf das Wegerecht wird auch untersucht, ob das Vorarlberger Wegenetz aufgrund der nun geltenden Rechtslage gefährdet ist.

Herzlicher Dank ergeht in erster Linie an den Direktor des Instituts für Föderalismus, Herrn Univ.-Prof. Dr. *Peter Bußjäger*, der die Untersuchungen mit fachlichen Anregungen bereichert und die Aufnahme der Arbeit in der FÖDOK-Reihe ermöglicht hat. Auf die zugrunde liegenden Forschungsfragen und Problemstellungen hat insbesondere Herr Dr. *Werner Brandtner* aufmerksam gemacht, wofür ihm ebenso mein Dank ausgesprochen sei.

Mein Dank gilt auch Herrn MMag. Dr. *Mathias Eller* für die gewohnt positive Zusammenarbeit und ständige Hilfsbereitschaft bei der Druckvorbereitung sowie Herrn *Bertram Heidegger* für die Drucklegung dieses Werkes.

Innsbruck, im April 2024

Jonas Kaschka

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	III
Abkürzungsverzeichnis.....	VII
I. Einleitung.....	1
A. Thematische Einführung und Problemaufriss	1
B. Textgegenüberstellung	2
C. Gang der Untersuchung.....	6
II. Kompetenzrechtliche Grundlagen.....	7
A. Vorbemerkungen	7
B. Angelegenheiten des Straßenwesens	8
1. Allgemeines.....	8
2. Straßenbegriff des B-VG	9
C. Angelegenheiten der Wegfreiheit.....	12
D. Ergebnis.....	15
III. Allgemeines zum Wegerecht nach dem Vlbg StraßenG	17
A. Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich des Vlbg StraßenG.....	17
B. Einschlägige Betretungsregelungen	19
1. Betretungsrechte an Straßen.....	19
2. Betretungsrechte an sonstigen Grundflächen.....	22
IV. Die Straßengesetzesnovelle LGBI 10/2021 und ihre Auswirkungen auf das Wegerecht.....	24
A. Hintergrund und Beweggründe	24
B. Die konkreten Änderungen hinsichtlich des Wegerechts	25
1. Schutz des Gemeingebrauchs.....	25
2. Beschränkung und Aufhebung des Gemeingebrauchs	25
3. Auflassung von Straßen	26
4. Pflichten des Straßenerhalters	26
5. Wege, denen die Eigenschaft als bauliche Anlage fehlt.....	27
C. Zusammenfassende Würdigung unter Berücksichtigung vorgebrachter Kritikpunkte	29

V. Zur vermeintlichen Gefährdung des Bestandes des Vorarlberger Wegenetzes	32
A. Vorüberlegungen	32
B. Dienstbarkeiten zugunsten der Allgemeinheit als Lösung des Problems?	33
1. Allgemeines	33
2. Inhaltlicher Umfang von ersessenen Dienstbarkeiten	35
3. Ersitzungsvoraussetzungen	35
4. Unterschiede zum öffentlich-rechtlichen Gemeingebrauch	40
5. Bewertung	41
C. Wegfreiheit als Lösung des Problems?	42
1. Allgemeines	42
2. Inhaltlicher Umfang der Wegfreiheit	43
3. Geltungsbereich der Wegfreiheit	43
4. Beschränkungen der Wegfreiheit	46
5. Schutz der Wegfreiheit	47
6. Bewertung	48
D. Zusammenfassung und Resümee	50
VI. Fazit	52
Literaturverzeichnis	54

Abkürzungsverzeichnis

aA	andere Ansicht
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
aF	alte Fassung
arg	argumento (folgt aus)
Art	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
Blg	Beilage, -n
BRGÖ	Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs
BStG	Bundesstraßengesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
ders	derselbe
dh	das heißt
dies	dieselbe, -n
Diss	Dissertation
Erk	Erkenntnis
ErlRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
et al	et alii, et aliae (und andere)
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen, veröffentlicht in der Österreichischen Juristen-Zeitung
f	und der, die folgende
ff	und der, die folgenden
FN	Fußnote
ForstG	Forstgesetz
FS	Festschrift
G/-G	Gesetz
gem	gemäß
GP	Gesetzgebungsperiode

Hg	Herausgeber
hL	herrschende Lehre
idF	in der Fassung
iSd	im Sinn(e) des
iVm	in Verbindung mit
JB	Juristische Blätter
Ktn	Kärnten, Kärntner
leg cit	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
Lfg	Lieferung
LGB	Landesgesetzblatt
LGVB	Landesgesetz- und Verordnungsblatt
lit	litera (Buchstabe)
LStVG	Landesstraßen-Verwaltungsgesetz, -e
LT	Landtag
LVwG	Landesverwaltungsgericht
m	Meter
mE	meines Erachtens
MietSlg	Mietrechtliche Entscheidungen
mwN	mit weiteren Nachweisen
Nö	Niederösterreich, niederösterreichisch, -e, -er, -es
Nr	Nummer
NWG	Notwegegesetz
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
RdU	Recht der Umwelt
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes
Rz	Randzahl
Rz	Randziffer
s	siehe
Sbg	Salzburg, Salzburger

sog	sogenannt, -e, -er, -es
Stb	Der Staatsbürger, Beilage zu den Salzburger Nachrichten
Stmk	Steiermark, steiermärkisch, -e, -er, -es
StPolG	Straßenpolizeigesetz 1947
StVO	Straßenverkehrsordnung
Tb	Tatbestand
Tir	Tirol, Tiroler
ua	unter anderem, und andere, -s
Univ	Universität
usw	und so weiter
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
vgl	vergleiche
Vlbg	Vorarlberg, Vorarlberger
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg	Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes
WBG	Landesgesetz, -e über die Wegefreiheit im Bergland
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZfV	Zeitschrift für Verwaltung
ZöR	Zeitschrift für öffentliches Recht
ZVR	Zeitschrift für Verkehrsrecht

I. Einleitung

A. Thematische Einführung und Problemaufriss

Dass Vorarlberg ein bevorzugtes Wanderland ist, zeigt allein das Vorarlberger Wanderwegenetz, das sich mit Stand 31.12.2023 über rund 6.200 Kilometer Wanderwege erstreckt und einheitlich mit 6.400 Wegweiser-Standorten beschildert ist.¹ Die Erhaltung der Wanderwege und des damit verbundenen Wertes wurden noch 2014 ausdrücklich als im landeskulturellen Interesse gelegen bezeichnet.² Um erholungssuchenden Wanderern den Naturgenuss zu ermöglichen, reicht eine entsprechende Wanderwegeinfrastruktur alleine jedoch nicht aus. Ebenso notwendig ist eine rechtliche Grundlage, aufgrund derer das Wegenetz, aber auch sonstige Flächen des Landes zum Wandern benutzt werden dürfen. So haben die Bundesländer Kärnten, Salzburg und Steiermark etwa eigene Landesgesetze über die Wegfreiheit im Bergland erlassen.³ Die Benutzung von Wegen, die je nachdem auch Wanderwege sein können, wird meist jedoch in den Straßengesetzen der Länder mitgeregelt.⁴ In Vorarlberg sind die Angelegenheiten der Wegfreiheit und jene der öffentlichen Straßen in einem Landesgesetz geregelt, und zwar im „Gesetz über den Bau und die Erhaltung öffentlicher Straßen sowie über die Wegfreiheit“.⁵ Dieses als Vorarlberger Straßengesetz (im Folgenden: VlbG StraßenG) bezeichnete Landesgesetz sieht auch ausdrückliche Regelungen für Wanderwege vor und ist maßgebend für die Rechtmäßigkeit des Wanderns auf Wegen und sonstigen Flächen des Landes.

Das VlbG StraßenG trat in seiner Stammfassung bereits 1969 in Kraft,⁶ wurde 2012 neukundgemacht⁷ und ist seither mehrfach novelliert worden. Die letzte umfassende Novellierung erfuhr das VlbG StraßenG durch das am 16.12.2020 vom Vorarlberger Landtag beschlossene und am 18.02.2021 in Kraft getretene „Gesetz über eine Änderung des Straßengesetzes“ (im Folgenden: StraßenG-Novelle 2021).⁸ Kritik an der StraßenG-No-

1 *Land Vorarlberg*, Wanderwege – Vorarlberger Wanderwegekonzept <vorarlberg.at/-/wanderwege-vorarlberger-wanderwegekonzept> (10.04.2024); *Vorarlberg Tourismus*, Wandern in Vorarlberg <www.vorarlberg.travel/aktivitaeten/wandern-in-vorarlberg> (10.04.2024).

2 S dazu den Bericht zur Regierungsvorlage der Straßengesetznovelle von 2014 (LGBI 58/2014), in dem es heißt: „die Wanderwege und den damit verbundenen Wert gilt es im landeskulturellen Interesse zu bewahren und zu erhalten“ (ErlRV 51/2014 BlgVlbG LT 29. GP, 1).

3 Gesetz vom 22. März 1923 über die Wegfreiheit im Berglande – K-WBG, Ktn LGBI 18/1923 idF Ktn LGBI 85/2013; Gesetz über die Wegfreiheit im Bergland 1970, Sbg LGBI 31/1970 idF Sbg LGBI 58/2005; Gesetz vom 28. Oktober 1921, betreffend die Wegfreiheit im Bergland, Stmk LGBI 107/1922 idF Stmk LGBI 87/2013. Das Oö Wegfreiheitsgesetz (Gesetz vom 28. April 1921 betreffend die Wegfreiheit im oberösterreichischen Berglande, LGVBI 93/1921) wurde 1980 durch Art II Abs 1 der Oö Fremdenverkehrsgesetz-Novelle 1980, LGBI 67/1980 aufgehoben.

4 Nach § 1 Abs 2 Salzburger Landesstraßengesetz 1972, LGBI 119/1972 idF LGBI 14/2024 sind unter der Bezeichnung „Straßen“ ausdrücklich jeweils auch Wege mitverstanden. Die Vorschriften des Tiroler Straßengesetzes, LGBI 13/1989 idF LGBI 13/2024 über öffentliche Straßen gelten gemäß § 1 Abs 2 leg cit ausdrücklich auch für öffentliche Wege. In anderen Landesstraßengesetzen wird meist bloß darauf hingewiesen, dass grundsätzlich auch als Wege bezeichnete Grundflächen öffentliche Straßen im Sinne des jeweiligen Straßengesetzes sein können (vgl etwa § 3 Abs 1 Burgenländisches Straßengesetz 2005, LGBI 79/2005 idF LGBI 80/2018; § 2 Z 1 Oberösterreichisches Straßengesetz 1991, LGBI 84/1991 idF LGBI 13/2024; § 4 Z 1 Niederösterreichisches Straßengesetz 1999, LGBI 8500-0 idF LGBI 16/2022).

5 VlbG LGBI 79/2012 idF VlbG LGBI 4/2022. Bestimmungen ohne Gesetzesangabe beziehen sich im Folgenden auf dieses Gesetz.

6 VlbG LGBI 8/1969.

7 VlbG LGBI 79/2012.

8 VlbG LGBI 10/2021.

velle 2021 übten vor allem die in Vorarlberg tätigen wegerhaltenden Organisationen, welche ihre Bedenken schließlich durch eine Petition an den Vorarlberger Landtag zum Ausdruck brachten.⁹ Der Widerstand der alpinen Vereine hinsichtlich der StraßenG-Novelle 2021 richtete sich besonders gegen die vermeintliche Entlassung des Großteils der Vorarlberger Wanderwege aus dem Geltungsbereich des VlbG StraßenG sowie die damit verbundene „klare Schlechterstellung der wegerhaltenden Organisationen gegenüber der bisherigen Situation“. Gleichzeitig wurde auch eine langfristige Gefährdung des Bestandes des heimischen Wegenetzes befürchtet, welche die StraßenG-Novelle 2021 zur Folge hätte.

Im folgenden Beitrag soll untersucht werden, welche Auswirkungen die StraßenG-Novelle 2021 tatsächlich auf das Wegerecht in Vorarlberg hatte, und ob die vorgebrachten Kritikpunkte berechtigt sind. Hierfür bedarf der Begriff des Wegerechts zunächst einer Konkretisierung: Das Wegerecht wird hier insofern weit verstanden, als es neben der Regelung der Benutzung von Straßen und Wegen auch Benutzungsregelungen hinsichtlich nicht als Wegen definierten Flächen umfassen soll. Andererseits sollen jedoch nur solche Bestimmungen dem Wegerecht zugeordnet werden, die das allgemeine Betreten einer bestimmten Grundfläche regeln, sodass individuelle Betretungsrechte nicht berücksichtigt werden.¹⁰ Im Zentrum der Untersuchung steht daher die Frage, inwiefern die StraßenG-Novelle 2021 Auswirkungen darauf hatte, welche Flächen des Landes auf welcher rechtlichen Grundlage und unter welchen Voraussetzungen durch die Allgemeinheit zum Wandern benutzt werden dürfen.

B. Textgegenüberstellung

Um die Auswirkungen der StraßenG-Novelle 2021 auf das Wegerecht in Vorarlberg zu beurteilen, muss die maßgebende Rechtslage vor Inkrafttreten der Novelle mit jener nach Inkrafttreten derselben verglichen werden. Daher bedarf es zunächst eines Überblicks, welche Bestimmungen des VlbG StraßenG durch die StraßenG-Novelle 2021 eingefügt, ersetzt oder aufgehoben wurden. Nachfolgend werden jene Änderungen dargestellt, die sich möglicherweise auf das Wegerecht auswirken können. Die mit der StraßenG-Novelle 2021 vorgenommenen Verfahrensänderungen im Zusammenhang mit der Anhörung und Information der Öffentlichkeit oder Anpassungen an die Datenschutz-Grundverordnung können daher ausgeklammert werden.

9 Petition der alpinen Vereine hinsichtlich einer Änderung des Straßengesetzes, abrufbar unter <suche.vorarlberg.at/vlr/vlr_gov.nsf/f2d37d55f91924c6c12570a900320438/5c8553ee8aebcf7ac125862d005431d7?OpenDocument> (10.04.2024).

10 Auf eine umfassende Analyse des Wegerechts in Vorarlberg, welches nach dem vorgelegten Begriffsverständnis sämtliche Betretungsrechte wie auch -verbote der Allgemeinheit umfasst, soll, um nicht den gebotenen Rahmen zu sprengen, verzichtet werden. Diesbezüglich kann auf umfassende Beiträge von Merli, Öffentliche Nutzungsrechte und Gemeingebrauch (1995); Kanonier, Rechtliche Aspekte der Wegfreiheit im Bergland (1997); Ringhof, Wegerecht und Bergsport: Betretungsrechte der Allgemeinheit an Flächen im Bergland (2015); zuletzt Pechtl, Freier Zugang zur Natur: Die Landschaftsnutzung im Zuge der Ausübung von Freizeitaktivitäten aus rechtlicher Sicht (2022) verwiesen werden.

Fassung des VlbG StraßenG vor der StraßenG-Novelle 2021

§ 4. (1) ...

(2) Der Gemeingebrauch darf – unbeschadet der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Vorschriften – nur durch den Straßenerhalter beschränkt werden; eine Beschränkung ist nur zulässig, soweit dies

- a) wegen des Zustandes der Straße zur Vermeidung oder Behebung von Schäden an der Straße oder von Gefahren für die Straßenbenutzer notwendig ist, oder
- b) im öffentlichen Interesse im Sinne der Grundsätze nach § 3 liegt.

(3) *Beschränkungen nach Abs. 2 sind vom Straßenerhalter der für die straßenpolizeilichen Angelegenheiten zuständigen Behörde und der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Behörde hat die gänzliche oder teilweise Aufhebung der Beschränkungen mit Bescheid anzuordnen, wenn sie nicht oder nicht mehr erforderlich sind oder die Schäden oder Gefahren auf andere Weise vermieden werden können oder das öffentliche Interesse nach Abs. 2 lit. b nicht oder nicht mehr vorliegt.*

(4) Wenn strittig ist, ob und in welchem Umfang eine Straße dem Gemeingebrauch gewidmet ist, hat hierüber die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. In diesem Verfahren haben der Eigentümer des Straßengrundes und *derjenige, der die Straße bisher erhalten hat*, die Rechte einer Partei. In einem solchen Verfahren ist die Gemeinde, durch deren Gebiet die Straße führt, anzuhören.

(5) ...

(6) Der Abs. 5 gilt nicht für Einsätze des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes.

§ 7. (1) bis (3) ...

(4) Falls eine öffentliche Straße infolge ihres Zustandes nicht mehr ohne Gefahr benützbar ist, hat der Straßenerhalter unverzüglich die ihm zumutbaren Vorkehrungen zur Beseitigung der Ge-

Fassung des VlbG StraßenG nach der StraßenG-Novelle 2021

§ 4. (1) ...

(2) Der Gemeingebrauch darf – unbeschadet der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Vorschriften *und des § 33 Abs. 2* – nur durch den Straßenerhalter beschränkt werden; eine Beschränkung ist nur zulässig, soweit dies

- a) wegen des Zustandes der Straße zur Vermeidung oder Behebung von Schäden an der Straße oder von Gefahren für die Straßenbenutzer notwendig ist, oder
- b) im öffentlichen Interesse im Sinne der Grundsätze nach § 3 liegt.

(3) *Wird der Gemeingebrauch beschränkt und liegen weder die Voraussetzungen nach Abs. 2 noch nach § 33 Abs. 2 vor, so hat die Behörde dem Straßenerhalter oder derjenigen Person, die die Beschränkung des Gemeingebrauchs zu verantworten hat, von Amts wegen oder auf Antrag mit Bescheid vorzuschreiben, diese Beschränkung des Gemeingebrauchs ganz oder teilweise rückgängig zu machen und künftig zu unterlassen. In diesem Verfahren haben der Eigentümer des Straßengrundes, diejenige Person, die die Beschränkung zu verantworten hat, sowie der Straßenerhalter bzw. diejenige Person, die die Straße bisher erhalten hat, die Rechte einer Partei.*

(4) Wenn strittig ist, ob und in welchem Umfang eine Straße dem Gemeingebrauch gewidmet ist, hat hierüber die Behörde *von Amts wegen oder auf Antrag* mit Bescheid zu entscheiden. In diesem Verfahren haben der Eigentümer des Straßengrundes und *der Straßenerhalter bzw. diejenige Person, die die Straße bisher erhalten hat*, die Rechte einer Partei. In einem solchen Verfahren ist die Gemeinde, durch deren Gebiet die Straße führt, anzuhören.

(5) *Wenn Teile der unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen einer öffentlichen Straße für den Gemeingebrauch dieser Straße nicht mehr erforderlich sind, ohne dass die Straße aufgelassen oder verlegt wird, hat die Behörde auf Antrag mit Bescheid die Widmung dieser Flächen zum Gemeingebrauch aufzuheben; für den Antrag einer Straßengenossenschaft als Straßenerhalter gilt § 23 Abs. 2 erster Satz sinngemäß. In diesem Verfahren haben der Eigentümer des Straßengrundes und der Straßenerhalter die Rechte einer Partei.*

(6) ...

(7) Der Abs. 6 gilt nicht für Einsätze des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes.

§ 7. (1) bis (3) ...

(4) Falls eine öffentliche Straße infolge ihres Zustandes nicht mehr ohne Gefahr benützbar ist, hat der Straßenerhalter unverzüglich die ihm zumutbaren Vorkehrungen zur Beseitigung der Ge-

Fassung des VlbG StraßenG vor der StraßenG-Novelle 2021

fahr zu treffen, insbesondere für den Straßenbenützer nicht ohne weiteres erkennbare Schadensstellen zu kennzeichnen und erforderlichenfalls abzusperren.

(5) ...

§ 31. (1) und (2) ...

(3) Öffentliche Privatstraßen dürfen nur mit Bewilligung der Behörde aufgelassen werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch die Auflassung der Straße bedeutende öffentliche Verkehrsinteressen nicht beeinträchtigt werden.

(4) ...

§ 33. (1) Die Eigentümer von öffentlichen Privatstraßen, die nach ihrer Art nur für den Verkehr von Fußgängern oder Tieren benützbar sind und vorwiegend dem Wandern dienen (Wanderwege), haben zu dulden, dass Gemeinden oder in Vorarlberg *bestehende* Organisationen, deren satzungsgemäßer Zweck auch die Förderung des Wanderns ist, diese Wege im bisherigen Umfang erhalten und an solchen Wegen Wegweiser und Markierungszeichen anbringen. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die einheitliche Gestaltung dieser Wegweiser und Markierungszeichen erlassen.

(2) Wenn es die übliche land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erfordert, darf der Gemeingebrauch von Wanderwegen vom Straßenerhalter vorübergehend ganz oder teilweise beschränkt werden.

(2) bis (7) ...

§ 34. (1) ...

(2) Die Eigentümer von im Abs. 1 genannten Grundstücken haben zu dulden, dass Gemein-

Fassung des VlbG StraßenG nach der StraßenG-Novelle 2021

fahr zu treffen, insbesondere für den Straßenbenützer nicht ohne weiteres erkennbare Schadensstellen zu kennzeichnen und erforderlichenfalls abzusperren. *Dies gilt – unbeschadet einer allfälligen Verantwortung nach anderen Vorschriften – nicht für öffentliche Straßen, die nach ihrer Art nur für den Verkehr von Fußgängern oder Tieren benützbar sind.*

(5) ...

§ 31. (1) und (2) ...

(3) Öffentliche Privatstraßen dürfen nur *auf Antrag des Straßenerhalters* mit Bewilligung der Behörde aufgelassen werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch die Auflassung der Straße bedeutende öffentliche Verkehrsinteressen nicht beeinträchtigt werden.

(4) ...

§ 33. (1) Die Eigentümer von öffentlichen Privatstraßen, die nach ihrer Art nur für den Verkehr von Fußgängern oder Tieren benützbar sind und vorwiegend dem Wandern dienen (Wanderwege), haben zu dulden, dass Gemeinden oder in Vorarlberg *tätige* Organisationen, deren satzungsgemäßer Zweck auch die Förderung des Wanderns ist, diese Wege im bisherigen Umfang erhalten und an solchen Wegen Wegweiser und Markierungszeichen anbringen. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die einheitliche Gestaltung dieser Wegweiser und Markierungszeichen erlassen.

(2) Wenn es die übliche land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erfordert, darf der Gemeingebrauch von Wanderwegen vom Straßenerhalter vorübergehend ganz oder teilweise beschränkt werden. *Wenn es zur Vermeidung oder Behebung von Schäden am Weg oder zur Vermeidung von Gefahren für die Wegebenutzer notwendig ist, darf der Gemeingebrauch von Wanderwegen überdies auch von der Gemeinde oder Organisation, die die Erhaltung nach Abs. 1 übernommen hat, vorübergehend ganz oder teilweise beschränkt werden.*

(2) bis (7) ...

(8) Die Abs. 1 bis 7 gelten sinngemäß auch für in der Natur sichtbare Wege (Pfade), die nach den Vorschriften des Bundes oder nach dem 6. Abschnitt dieses Gesetzes durch die Allgemeinheit zum Wandern benützt werden dürfen und die nur deshalb keine Wanderwege im Sinne des Abs. 1 sind, weil ihnen die Eigenschaft als bauliche Anlage im Sinne des § 2 Abs. 1 fehlt.

§ 34. (1) ...

(2) Die Eigentümer von im Abs. 1 genannten Grundstücken haben zu dulden, dass Gemein-

Fassung des VlbG StraßenG vor der StraßenG-Novelle 2021

den oder in Vorarlberg **bestehende** Organisationen, deren satzungsgemäßer Zweck auch die Förderung des Wanderns ist, auf solchen Grundstücken Wegweiser und Markierungszeichen anbringen. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die einheitliche Gestaltung dieser Wegweiser und Markierungszeichen erlassen.

§ 37. (1) und (2) ...

§ 59. (1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt,

- a) ...
- b) ...
- c) in Angelegenheiten der Genossenschaftsstraßen **und** der öffentlichen Privatstraßen der Bürgermeister; wenn aber solche Straßen im Bereich von mehr als einer Gemeinde verlaufen oder einen Anschluss an das Straßennetz außerhalb des Landes darstellen, die Bezirkshauptmannschaft.

(2) ...

§ 61. In den Fällen der §§ 4 Abs. 2, 7 Abs. 4 und 60 Abs. 2 sowie zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren auch in den Fällen der §§ 42, 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 ist die Anwendung von Zwangsbefugnissen ohne vorausgegangenes Verfahren zulässig.

§ 62. (1) Eine Übertretung begeht, sofern die Tat nicht bereits nach den straßenpolizeilichen Vorschriften strafbar ist, wer

- a) ...
- b) den Gemeingebrauch (§ 4) einer öffentlichen Straße unbefugt **behindert**,
- c) ...
- d) Wegweiser oder Markierungszeichen nach den §§ 33 Abs. 1 und 34 Abs. 2 vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt,

e) Verpflichtungen aufgrund des § 33 Abs. 3 oder 4 nicht erfüllt,

f) ...

Fassung des VlbG StraßenG nach der StraßenG-Novelle 2021

den oder in Vorarlberg **tätige** Organisationen, deren satzungsgemäßer Zweck auch die Förderung des Wanderns ist, auf solchen Grundstücken Wegweiser und Markierungszeichen anbringen. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die einheitliche Gestaltung dieser Wegweiser und Markierungszeichen erlassen.

§ 37. (1) und (2) ...

(3) Für Beschränkungen der Benützung von Pfaden nach § 33 Abs. 8 gilt überdies § 33 Abs. 2 sinngemäß.

§ 59. (1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt,

- a) ...
- b) ...
- c) in Angelegenheiten der Genossenschaftsstraßen, der öffentlichen Privatstraßen **und des § 33 Abs. 8** der Bürgermeister; wenn aber solche Straßen im Bereich von mehr als einer Gemeinde verlaufen oder einen Anschluss an das Straßennetz außerhalb des Landes darstellen, die Bezirkshauptmannschaft.

(2) ...

§ 61. In den Fällen der §§ 4 Abs. 3 und 60 Abs. 2 sowie zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren auch in den Fällen der §§ 42, 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 ist die Anwendung von Zwangsbefugnissen ohne vorausgegangenes Verfahren zulässig.

§ 62. (1) Eine Übertretung begeht, sofern die Tat nicht bereits nach den straßenpolizeilichen Vorschriften strafbar ist, wer

- a) ...
- b) den Gemeingebrauch (§ 4) einer öffentlichen Straße unbefugt **beschränkt**,
- c) ...
- d) **gegen Duldungspflichten nach § 33 Abs. 1 oder § 33 Abs. 8 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 verstößt oder** Wegweiser oder Markierungszeichen nach § 33 Abs. 1, § 33 Abs. 8 **in Verbindung mit § 33 Abs. 1 oder § 34 Abs. 2** vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt,

e) Verpflichtungen aufgrund des § 33 Abs. 3 oder 4 **oder § 33 Abs. 8 in Verbindung mit § 33 Abs. 3 oder 4** nicht erfüllt,

f) ...

C. Gang der Untersuchung

Ehe die relevanten Bestimmungen der Novelle und ihre Implikationen für das heimische Wanderpublikum in den Blick genommen werden, sollen zunächst die kompetenzrechtlichen Grundlagen des VlbG StraßenG sowie die Möglichkeiten des Landesgesetzgebers, Betretungsrechte in Form von Gemeingebrauch¹¹ zu normieren, untersucht werden (II.). Anschließend werden das VlbG StraßenG sowie das darin geregelte Wegerecht allgemein dargestellt, wobei vermeintliche Änderungen durch die StraßenG-Novelle 2021 noch nicht berücksichtigt werden (III.). Hier soll untersucht werden, welche generellen Betretungsrechte das VlbG StraßenG an Straßen und an sonstigen Grundflächen statuiert, wobei es ebenso zu ermitteln gilt, was öffentliche Straßen, öffentliche Privatstraßen oder Wanderwege im Sinne des VlbG StraßenG sind und was das VlbG StraßenG überhaupt unter den Begriffen „Straße“, „Weg“ und „Wegefreiheit“ versteht. Anhand dieses Maßstabes können die einschlägigen Bestimmungen der StraßenG-Novelle 2021 schließlich dahingehend untersucht werden, ob und, wenn ja, inwiefern sie Auswirkungen auf das Wegerecht haben (IV.). Auf Basis der dabei gewonnenen Erkenntnisse kann abschließend der Frage nachgegangen werden, ob der Bestand des Vorarlberger Wegenetzes – wie in der Petition der alpinen Vereine behauptet – tatsächlich gefährdet ist (V.).

11 Darunter wird allgemein die *„jedermann zustehende Freiheit, eine Sache ihrer Zweckbestimmung gemäß oder, wo diese Zweckbestimmung fehlt oder zweifelhaft ist, in der üblichen Weise bewilligungslos zu gebrauchen“*, verstanden (Kahl/Schmid, Allgemeines Verwaltungsrecht⁸ [2023] 259; ebenso bereits Jellinek, Verwaltungsrecht³ [1931] 51).

II. Kompetenzrechtliche Grundlagen

A. Vorbemerkungen

Die folgende kompetenzrechtliche Analyse orientiert sich nicht bloß an der Frage nach den kompetenzrechtlichen Grundlagen des VlbG StraßenG, sondern stellt insbesondere auch die Frage nach den kompetenzrechtlichen Möglichkeiten und Grenzen des Landesgesetzgebers, allgemeine Betretungsrechte hinsichtlich Wege oder Grundflächen anderer rechtlicher Zuordnung zu normieren. Ein Blick in die bundesstaatliche Kompetenzverteilung des B-VG zeigt, dass diese im Hinblick auf die zugrunde liegende Fragestellung in erster Linie an die Straßeneigenschaft einer Grundfläche anknüpft. Aus diesem Grund können weitere Qualifikationen von Nicht-Straßenflächen, etwa als Weg, Steig, Gasse, Pfad usw, vorerst ausgeklammert werden, da aus kompetenzrechtlicher Sicht zunächst nur die Straßeneigenschaft entscheidend ist. In diesem Sinne soll auch im Folgenden zwischen dem Regelungsbereich „Straßenangelegenheiten“ bzw „Angelegenheiten des Straßenwesens“ und dem Regelungsbereich „Wegefreiheit“ differenziert werden, wobei der Begriff der Wegefreiheit durchaus zu Missverständnissen führen kann.¹² Unter der Wegefreiheit soll hier das verstanden werden, was *Neumayr*¹³ als sog „volle Wegfreiheit“ bzw „Wegwahlfreiheit“ bezeichnet, und zwar die Freiheit, sich ohne Bindung an Wegtrassen, eben „frei von Wegen“, auf einer Grundfläche bewegen zu dürfen. Dieses Verständnis des Begriffs der Wegefreiheit liegt auch dem VlbG StraßenG zugrunde, wenn dieses in den §§ 34 und 35 unter der Überschrift „Wegefreiheit“ ein Betretungsrecht für unproduktive bzw land- und forstwirtschaftliche „Gebiete“ normiert und sich damit nicht bloß auf Wege in diesen Gebieten bezieht. Dass die Wegefreiheit zum Betreten „frei von Wegen“ berechtigt, soll nicht ausdrücken, dass bestehende Wege im betreffenden Gebiet von der Wegefreiheit ausgenommen wären.¹⁴ Im Rahmen seiner Kompetenzen für Angelegenheiten der Wegefreiheit wäre der zuständige Gesetzgeber jedoch frei, Betretungsrechte nur für bestimmte Wege oder ausschließlich für nicht als Wegtrassen definierte Flächen zu normieren, da die konkrete Ausgestaltung der Wegefreiheit natürlich dem jeweiligen Gesetzgeber überlassen ist.

Zwischen der Wegefreiheit und dem Wegerecht besteht also insofern ein Zusammenhang, als die Wegefreiheit eine mögliche Ausgestaltungsform des Wegerechts darstellt. Ebenso dem Wegerecht zuzuordnen sind jedoch die zahlreichen an die Allgemeinheit gerichteten Betretungsverbote, welche im Sinne der Gesichtspunktetheorie wiederum in einer Vielzahl unterschiedlicher Kompetenztatbeständen Deckung finden. Da nachfolgend nur die Zuständigkeit zur Regelung von allgemeinen Betretungsrechten untersucht

12 Der Begriff „Wegefreiheit“ könnte nämlich auch so verstanden werden, dass er nur die Freiheit, Wege zu betreten, umfasst. Abzulehnen ist deshalb auch die Verwendung des Begriffs der Wegefreiheit im Zusammenhang mit dem forstrechtlichen Betretungsrecht nach § 33 Abs 1 ForstG, da sich dieses eben nicht nur auf Waldwege, sondern auf sämtliche Waldbereiche erstreckt. So auch die einhellige Literatur: *Pechtl*, Zugang 50 f; *Neumayr*, Wintersport und Wegfreiheit im Bergland, in: *Pilgermair* (Hg), Skisport und Recht (2021) 373 (378); *Zeinhofer*, Bergsport und Forstgesetz (2008) 81; *Stock*, Erholung und Recht, in: *Verband der Naturparke Österreichs* (Hg), Weiterentwicklung der Erholungsfunktion in Naturparks (2004) 50 (54); *Ganner et al*, Recht auf Natur – Freier Zugang zur Natur (2022) 19; *Podlipnig/Stock*, Wegefreiheit im Wald I: Umwelt im Interessenkonflikt (1998) 17.

13 *Neumayr*, Wintersport 378.

14 Für die Wegefreiheit nach dem VlbG StraßenG könnte dies fraglich sein, sodass sich der Frage nach dem räumlichen Geltungsbereich der §§ 34–36 unten unter Punkt V.C.3. noch ausführlicher gewidmet wird.

werden soll, kann auf eine umfassende und mit erheblichem Aufwand behaftete Untersuchung aller erdenklichen kompetenzrechtlichen Grundlagen für Betretungsverbote verzichtet werden.

B. Angelegenheiten des Straßenwesens

1. Allgemeines

Mit Ausnahme der Straßenpolizei (Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG) und der Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG), ist das Straßenwesen nach ständiger Rechtsprechung des VfGH¹⁵ und der einhelligen Lehre¹⁶ gemäß Art 15 Abs 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Ländersache. Um den konkreten Regelungsbereich der Länder hinsichtlich des Straßenwesens zu ermitteln, müssten grundsätzlich jedoch alle dem Bund zugewiesenen explizit enumerierten Kompetenztatbestände des B-VG nach den üblichen Kompetenzauslegungsregeln ausgelegt bzw aus der Landeskompetenz „weggefiltert“ werden. Erst dann könnte der in der Residualkompetenz der Länder verbliebene „Rest“ den Regelungsbereichen „Straßenwesen“ oder eben „Nicht-Straßenwesen“ zugeordnet werden. So sind neben den Bundesstraßen etwa auch Straßen, die zu einer Eisenbahn-, Luftfahrts- oder Schifffahrtsanlage gehören, von den Landeskompetenzen ausgenommen, da sie dem „Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt“ gemäß Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG zuzuordnen und deshalb ebenso in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessachen sind. Dasselbe gilt für Forststraßen (Kompetenztatbestand „Forstwesen“ gemäß Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG) sowie nach *Merli*¹⁷ auch für Straßen, die der Instandhaltung öffentlicher Gewässer dienen und zum öffentlichen Wassergut gehören (Kompetenztatbestand „Wasserrecht“ gemäß Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG). Methodisch kürzt der VfGH diese Vorgehensweise regelmäßig ab.¹⁸ Zur Landeskompetenz für Angelegenheiten des Straßenwesens hat der VfGH demnach mit Rechtssatz zusammengefasst, dass ua „die Erlassung von gesetzlichen Vorschriften über die Herstellung und Erhaltung des Straßenkörpers in allen seinen Bestandteilen (einschließlich der Gehsteige)“ hinsichtlich anderer Straßen als Bundesstraßen gemäß

15 VfSlg 4349/1963; 4605/1963; 7078/1973; 11.493/1987; arg e contrario VfSlg 2905/1955; s auch BGBl 105/1965.

16 *Rosenkranz*, Art 10 (1) Z 9 B-VG, in: Kahl/Khakzadeh/Schmid (Hg), Kommentar zum Bundesverfassungsrecht. B-VG und Grundrechte (2021) Rz 28; *Bußjäger*, Die bundesstaatliche Kompetenzverteilung in Österreich, in: Gamper et al (Hg), Föderale Kompetenzverteilung in Europa (2016) 523 (549); *Baumgartner*, Straßenrecht, in: Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Band II/2: Landesverwaltungsrecht (2012) 867 (878); *ders*, Straßenrecht, in: Bachmann et al (Hg), Besonderes Verwaltungsrecht¹¹ (2016) 371 (376); *Mayer*, Straßenverwaltungsrecht, in: Poier/Wieser (Hg), Steiermärkisches Landesrecht. Band 3: Besonderes Verwaltungsrecht² (2023) 585 (590); *Wallnöfer*, Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (9. Lfg 2012) Rz 66. Ausführlich zur Abgrenzung des Kompetenztatbestandes „Straßenpolizei“ von Straßenangelegenheiten ohne Straßenpolizei *Krzizek*, Das öffentliche Wegerecht (1967) 26 ff.

17 *Merli*, Nutzungsrechte 188. Zurecht schließt *Merli*, Nutzungsrechte 231 bei FN 205 daraus, dass das Straßenrecht selbst keinen geschlossenen Kompetenztatbestand bildet, sondern geteilt ist.

18 Etwa indem der VfGH ausspricht, „[d]er Inhalt des Begriffes ‚Straßenangelegenheiten (ohne Straßenpolizei)‘ ist aus dem Stand der Rechtsordnung vom 1. Oktober 1925 abzuleiten“ (VfSlg 4605/1963). In Wahrheit können lediglich die Kompetenztatbestände des Bundes (insbesondere Art 10 Abs 1 Z 9 und 10 B-VG) – somit bloß ein Teil der Straßenangelegenheiten – versteinert und nur diese Begriffsinhalte unmittelbar aus dem Stand der Rechtsordnung vom 1. Oktober 1925 abgeleitet werden. Welche Angelegenheiten nicht von den Bundeskompetenzen umfasst und somit Landessache sind, ergibt sich daher nur mittelbar aus dem Stand der Rechtsordnung vom 1. Oktober 1925, da die Residualkompetenz gemäß Art 15 Abs 1 B-VG eben keiner Versteinerung unterliegt (vgl *Gamper*, Art 15 (1) B-VG, in: Kahl/Khakzadeh/Schmid [Hg], Kommentar zum Bundesverfassungsrecht. B-VG und Grundrechte [2021] Rz 7).

Art 15 Abs 1 B-VG Sache der Länder ist.¹⁹ Weiters umfassen die von den Ländern kompetenzmäßig wahrzunehmenden „Straßenangelegenheiten“ – sofern sie keine Bundesstraßen betreffen – nach Rechtsprechung des VfGH insbesondere auch „[d]ie Festsetzung und Feststellung des Inhaltes und des Umfanges sowie die Sicherung des Gemeingebrauches an den Straßen“, „die Regelung der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straßen“, „die Sicherung des Zustandes und der Benützbarkeit der Straßen“ sowie „[d]ie Enteignung für Straßenzwecke“.²⁰

Die für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung interessierenden Regelungen im VlbG StraßenG betreffend den Gemeingebrauch an Straßen stützen sich damit hauptsächlich auf die von der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG umfasste Länderkompetenz für Angelegenheiten des Straßenwesens.²¹ Die umfassenden Regelungsbefugnisse der Länder für Straßenangelegenheiten führen auch die – wenn auch nicht ausgeschöpften – Möglichkeiten des Landesgesetzgebers vor Augen, den Gemeingebrauch an Straßen zu regeln. Bei der Ausgestaltung des Gemeingebrauchs an Straßen (ausgenommen Bundesstraßen) sind dem Landesgesetzgeber demnach zumindest keine kompetenzrechtlichen – wohl aber sonstige verfassungsrechtliche, insbesondere in Grundrechten verankerten – Grenzen gesetzt. Je nach Festlegung des Inhalts und Umfangs des Gemeingebrauchs an der betreffenden Straße, was laut VfGH ausdrücklich in der Regelungsbefugnis der Länder liegt,²² kann der straßenrechtliche Gemeingebrauch somit auch ein jedermann zustehendes Betretungsrecht für Fußgänger umfassen.

2. Straßenbegriff des B-VG

Die obigen Ausführungen zeigen also, welche inhaltlichen Regelungen die Länder im Rahmen ihrer Kompetenzen für Straßenangelegenheiten vornehmen können. Fraglich bleibt jedoch, was der Bundesverfassungsgesetzgeber unter dem Begriff „Straße“ versteht. Diese Frage drängt sich deshalb auf, da sich die eben untersuchten Landeskompetenzen eben nur auf den Regelungsgegenstand „Straße“ und somit jene Grundflächen beziehen, die unter den Straßenbegriff des B-VG subsumiert werden können. Dass sich auch der VfGH bei seinen Feststellungen hinsichtlich der Landeskompetenzen für Straßenangelegenheiten auf den Straßenbegriff des B-VG bezieht, obwohl Landeskompetenzen grundsätzlich nicht versteinern können,²³ folgt aus der Tatsache, dass der VfGH ausdrücklich festhält, „den Inhalt des Begriffes ‚Straßenangelegenheiten‘ auch im Bereich

19 VfSlg 4349/1963; 7078/1973.

20 VfSlg 4605/1963.

21 Auch die Gesetzesmaterialien zur Stammfassung des Gesetzes über den Bau und die Erhaltung öffentlicher Straßen sowie über die Wegfreiheit aus 1969, VlbG LGBI 8/1969 halten dazu fest: „Die Angelegenheiten der sonstigen Straßen sind mangels einer ausdrücklichen Bundeszuständigkeit gemäß Art. 15 B.-VG. in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache“ (ErlRV 36/1968 BlgVlbG LT 20. GP, 794). Zur Kompetenzgrundlage der gegenständlichen Straßengesetznovelle LGBI 10/2021 führen die Gesetzesmaterialien lediglich aus: „Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG“ (ErlRV 131/2020 BlgVlbG LT 31. GP, 2).

22 Vgl VfSlg 4605/1963.

23 Vgl Mayer, Neue Wege der Kompetenzinterpretation?, ÖJZ 1986, 513 (518); Bußjäger, Kompetenzverteilung 555; Gamper, Art 15 (1) Rz 7; Pernthaler/Weber, Versteinern von Landeskompetenzen? Ein Beitrag zur Auslegung von Art 15 Abs 1 B-VG, in: FS Melichar (1983) 149.

des Art. 15 Abs. 1 B.-VG“ aus dem Bundesstraßengesetz aus 1921 (BStG 1921),²⁴ abgeleitet zu haben und dies damit begründet, dass das BStG 1921 eben jenes Gesetz ist, welches zum Versteinerungszeitpunkt am 1. Oktober 1925 in Kraft stand.²⁵

Bei der Frage, ob Regelungen hinsichtlich Wanderwege – was immer die jeweiligen Landesgesetzgeber darunter verstehen –²⁶ von den mit Rechtssatz umschriebenen²⁷ Landeskompetenzen für Straßenangelegenheiten²⁸ umfasst sind, wäre jedoch zunächst danach zu fragen, ob es sich beim betreffenden Regelungsgegenstand – hier also den Wanderweg – überhaupt um eine Straße, und zwar eine solche im Sinne des B-VG, handelt. Wie bereits gezeigt wurde, bedient sich auch der Bundesverfassungsgesetzgeber des Straßenbegriffs, indem er von „Bundesstraßen“,²⁹ „Straßenzüge“,³⁰ „Straßenpolizei“³¹ und „Wasserstraßen“³² spricht. Was unter einer Straße im Sinne der Kompetenzartikel des B-VG zu verstehen ist, ist – da der Inhalt dieses Begriffs in der Verfassung nicht näher umschrieben ist – im Sinne der Versteinerungstheorie danach zu beurteilen, in welcher rechtlichen Prägung die Rechtsordnung diesen Begriff im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der den entsprechenden Begriff enthaltenden Verfassungsnormen³³ verwendet hat.³⁴ Eine solche Auslegung hat der VfGH bisher nur hinsichtlich der Begriffe „Straßenangelegenheiten“ (ohne Straßenpolizei) und „Straßenpolizei“ vorgenommen,³⁵ ohne dabei den Straßenbegriff selbst auszulegen.³⁶ Grund dafür könnte der Umstand sein, dass das BStG 1921, welches laut VfGH das Versteinerungsmaterial zur Auslegung des Inhalts der Begriffe „Straßenangelegenheiten“ (ohne Straßenpolizei) und „Straßenpolizei“ bildet³⁷ und „maßgeblich für den Inhalt des Begriffes ‚Straßenangelegenheiten‘ auch im Bereich des Art. 15 Abs. 1 B.-VG. ist“,³⁸ keine Begriffsbestimmung des Begriffs „Straße“ kannte. Zwar enthielt bereits das Vorgängergesetz der heutigen StVO 1960,³⁹

24 Bundesgesetz vom 8. Juli 1921, betreffend die Bundesstraßen, BGBl 387/1921.

25 VfSlg 4605/1963.

26 Freilich können die Landesgesetzgeber den Begriff des Wanderweges jeweils selbst definieren. Bei den Regelungen hinsichtlich Wanderwege sind sie jedoch sehr wohl an die Kompetenzordnung gebunden und haben sich dementsprechend auf ihre Kompetenzen für Angelegenheiten des Straßenwesens oder Angelegenheiten der Wegfreiheit zu stützen.

27 VfSlg 4605/1963; 4349/1963; diese Erkenntnisse bestätigend VfSlg 20.262/2018.

28 Freilich ist es für die Argumentation der Zuständigkeit der Länder unerheblich, ob es sich um eine Straßenangelegenheit oder eine andere in die Residualkompetenz der Länder fallende Angelegenheit handelt, da sich der Landesgesetzgeber in beiden Fällen auf die Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG berufen wird.

29 Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG.

30 Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG.

31 Art 10 Abs 1 Z 9; 11 Abs 1 Z 4; 15 Abs 4; 118 Abs 3 Z 4 B-VG.

32 Art 10 Abs 1 Z 10; 102 Abs 2 B-VG.

33 Dies ist hinsichtlich des Kompetenztatbestandes „Straßenpolizei“ in Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG sowie jenen betreffend Bundesstraßen in Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG der 1. Oktober 1925 (vgl VfSlg 4605/1963; 4349/1963; 20.262/2018). Dass der Kompetenztatbestand „Straßenpolizei“ durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1960, BGBl 148/1960 innerhalb der Kompetenzverteilung verlagert wurde (von Art 10 Abs 1 Z 9 bzw Art 12 Abs 1 Z 8 in Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG), begründet keinen neuen Versteinerungszeitpunkt (Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht¹³ [2022] 138; ausführlich dazu VfSlg 4349/1963; 20.262/2018).

34 VfSlg 9337/1982; 11.503/1987; 14.266/1995; 19.954/2015; 20.206/2016; vgl statt vieler Wiederin, Anmerkungen zur Versteinerungstheorie, in: FS Winkler (1997) 1231; Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht 138 f.

35 VfSlg 4349/1963; 4605/1963.

36 Auch bei der Auslegung des Begriffs „Straßenkörper“ in VfSlg 20.262/2018 verzichtet der VfGH auf allgemeine Ausführungen zum Straßenbegriff selbst.

37 Ausdrücklich dazu in VfSlg 4349/1963: „Durch diesen Inhalt des Gesetzes wird demnach zunächst bestimmt, was am 1. Oktober 1925 unter Straßenangelegenheiten einschließlich Straßenpolizei – also unter die beiden Begriffe als zusammengefaßtes Ganzes – fiel. [...] Soweit landesrechtliche Straßenvorschriften ebenfalls einen entsprechenden Inhalt hatten, bewirkte dieser Umstand eine Bekräftigung der durch das Bundesstraßengesetz im eben umschriebenen Sinne gezogenen Grenzen.“

38 VfSlg 4605/1963.

39 Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960), BGBl 159/1960.

das Straßenpolizeigesetz (StPolG),⁴⁰ eine ausdrückliche Definition des Straßenbegriffs,⁴¹ doch trat dieses erst 1947 in Kraft und war somit nicht Bestandteil der Rechtsordnung zum Versteinerungszeitpunkt am 1. Oktober 1925. Auch die damals geltenden landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Landesstraßen-Verwaltungsgesetze (LStVG),⁴² nahmen keine Begriffsbestimmungen vor.⁴³

Als Ursachen für fehlende straßenrechtliche Begriffsbestimmungen – jedenfalls in der Rechtsordnung von 1910 – nennt *Hawelka*⁴⁴ zum einen „Respekt vor dem Satze: *Omnis definitio est periculosa*“, zum anderen aber auch „die allerdings unrichtige Ansicht, daß eine gesetzliche Bestimmung darüber, was ein öffentlicher Weg sei, in das Gebiet der Justizgesetzgebung und mithin in die Kompetenz des Reichsrates falle und nicht in einem Landesgesetze Platz finden dürfe.“ Sehr wohl allerdings können der maßgeblichen Rechtsordnung von 1925 mE drei Elemente des Straßenbegriffs entnommen werden. Zu diesen gehört zunächst die Notwendigkeit einer baulichen Anlage, da sämtliche Landesstraßen-Verwaltungsgesetze, die am 1. Oktober 1925 bestanden haben, sowie auch das Bundesstraßengesetz von 1921 den „Bau“, die „Herstellung“ oder die „Erhaltung“ der öffentlichen, nicht ärarischen Straßen⁴⁵ bzw der Bundesstraßen⁴⁶ regelten, was das Vorhandensein einer Anlage⁴⁷ impliziert, zu deren Herstellung zumindest ein gewisses Maß bautechnischer Kenntnisse erforderlich ist.⁴⁸ Demnach ist ein Weg, der nur dadurch entsteht, dass ein bestimmter Grundstreifen regelmäßig von Menschen, Tieren oder Fahrzeugen benützt wird, noch keine Straße im Sinne des B-VG.⁴⁹

Ein weiteres Indiz dafür, dass dem Straßenbegriff des B-VG eine bauliche Anlage immanent war, liefern die Landesstraßen-Verwaltungsgesetze, welche die Begriffe „Straßen“

40 Bundesgesetz vom 12. Dezember 1946 über die Regelung des Straßenverkehrs (Straßenpolizeigesetz – StPolG.), BGBl 46/1947.

41 Demnach waren Straßen im Sinne der Straßenpolizeivorschriften „die dem Verkehr von Menschen und Fahrzeugen in einer Ortschaft oder ihrem Verkehr von Ort zu Ort gewidmeten Flächen, einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Anlagen und Kunstbauten“ (§ 1 Z 1 StPolG).

42 Dies sind: Straßengesetz vom 21. Mai 1890, wirksam für das Herzogthum Kärnten, LGVBl 17/1890; Gesetz vom 19. April 1894, betreffend die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen, nicht ärarischen Straßen und Wege, Nö VBl 20/1894; Gesetz, wirksam für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns, betreffend die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen, nicht ärarischen Straßen und Gesetz, Oö LGVBl 31/1869; Straßen-Gesetz, wirksam für das Herzogthum Salzburg, LGVBl 5/1873; Gesetz vom 23. Juni 1866, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarischen öffentlichen Straßen und Wege, LGVBl 22/1866; Gesetz vom 11. Oktober 1895, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, betreffend die öffentlichen Straßen und Wege mit Ausnahme der auf Staatskosten bestehenden Straßen und der Eisenbahn-Zufahrtsstraßen, LGVBl 47/1895; Gesetz, betreffend die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarischen öffentlichen Straßen und Wege, wirksam für das Land Vorarlberg, LGVBl 9/1881. Diese Gesetze werden im Folgenden einheitlich als Landesstraßen-Verwaltungsgesetz (LStVG) abgekürzt.

43 Ebenso wenig lässt sich aus der Rechtsordnung vom 1. Oktober 1925 eine genaue Bestimmung des Begriffs des öffentlichen Weges ableiten. Dazu stellte bereits *Hawelka*, Die Rechte an öffentlichen Wegen in Österreich (1910) 1 unter Berücksichtigung der Landesstraßen-Verwaltungsgesetze (FN 42) fest, dass „die österreichischen Vorschriften [...] die Frage nach den Merkmalen des öffentlichen Weges unbeantwortet lassen.“

44 *Hawelka*, Rechte 2 f.

45 S bereits die Titel der Landesstraßen-Verwaltungsgesetze sowie beispielsweise §§ 6 ff Stmk LStVG (über die Kostentragung für den „Bau“ der Straßen) oder § 6 Oö LStVG (über die „Bauart“ der Straßen im Allgemeinen).

46 Vgl etwa die §§ 1, 2, 4, 5, 6, 12 oder 18 BStG 1921.

47 Laut VwGH ist als Anlage nach dem Sprachgebrauch „dasjenige zu verstehen, was angelegt, d.h. durch die Hand des Menschen erbaut und vorgekehrt wurde“ (VwSlg 17.649 A/1933; 7061 A/1967; VwGH 24.04.1990, 89/04/0217; 29.05.1990, 89/04/0261; 21.09.1993, 91/04/0024).

48 Vgl ähnlich auch *Krzizek*, Wegerecht 58, der als Merkmale einer solchen Anlage weiters noch deren Verbindung mit dem Grund und Boden sowie deren Eignung, wegen ihrer Beschaffenheit die öffentlichen Interessen zu berühren, nennt.

49 Solche Wege sind nach hL auch keine Straßen im heutigen Rechtssinn. Vgl dazu *Sperger*, Das Vorarlberger Straßengesetz (1975) 22; *Krzizek*, Wegerecht 58; ErlRV 175/1988 BlgTirLT 10. GP, 11, abgedruckt in *Gstöttner*, Tiroler Straßengesetz (1989) 14; *Merli*, Nutzungsrechte 190 f; ErlRV 36/1968 BlgVlbgLT 20. GP, 797.

und „Wege“ zwar nicht konsequent unterschieden,⁵⁰ jedoch meist dann, wenn die betreffende Wegtrasse nicht notwendigerweise eine bauliche Anlage sein musste, auch oder nur mehr von „Wegen“ und nicht mehr ausschließlich von „Straßen“ sprachen. So wurden etwa Wegtrassen, „welche die Verbindung von Gegenden oder Gehöften unter sich [...] vermitteln“, als „Einschichtenwege“⁵¹ und jene Wegtrassen, „welche die Verbindung nur im Inneren einer Gemeinde, oder mit benachbarten Gemeinden herstellen“, als „Gemeinde-Straßen und Wege“⁵² bezeichnet, wohingegen solche Wegtrassen, welche „den Verkehr größerer Ländertheile oder mehrerer Straßenbezirke untereinander vermitteln“⁵³ oder „wegen ihrer besonderen Wichtigkeit für den Verkehr des Landes durch ein Landesgesetz als solche [...] erklärt werden“,⁵⁴ meist nur als „Bezirkstraßen“⁵⁵ bzw. „Landesstraßen“⁵⁶ bezeichnet wurden.⁵⁷

Das zweite und dritte Merkmal einer Straße dürften die Bestimmung (nicht jedoch zwangsläufig auch eine Widmung) für den Verkehr von Menschen und/oder Fahrzeugen sowie die Nutzung zur Deckung eines – wenn auch nicht allgemeinen – Verkehrsbedürfnisses sein, da Straßen in der Rechtsordnung in Zusammenhang mit dem Straßenwesen zum Versteinerungszeitpunkt 1925 je nach „Wichtigkeit für den Verkehr“⁵⁸, „Wichtigkeit für die Verbindung“⁵⁹ oder „Bedeutung für den Durchzugsverkehr“⁶⁰ eingeteilt wurden und ihr rechtlicher Bestand auch von diesen Merkmalen abhängig war.⁶¹

Zusammengefasst hatte der Bundesverfassungsgesetzgeber und wohl auch der VfGH als dieser „den Inhalt des Begriffes ‚Straßenangelegenheiten‘ auch im Bereich des Art. 15 Abs. 1 B.-VG“⁶² auslegte einen Straßenbegriff vor Augen, der eine bauliche Anlage umfasste, die dazu bestimmt war, ein gewisses Verkehrsbedürfnis der Menschen – unter Umständen auch nur im inneren der Gemeinde –⁶³ zu decken.

C. Angelegenheiten der Wegfreiheit

Der Übergang von einer nicht als bauliche Anlage qualifizierte Landfläche, die dem Verkehr von Menschen und/oder Fahrzeugen dient, hin zu einer Straße im eben beschriebenen Rechtssinn des B-VG dürfte ein fließender sein, sodass Abgrenzungsschwierigkeiten im Einzelfall vorprogrammiert sind. Die Frage, wann ein durch eine Landfläche führender Weg zu einer baulichen Anlage wird, ist nämlich dann schwer zu beantworten, wenn nur an vereinzelten Streckenabschnitten bauliche Maßnahmen vorgenommen werden, wie dies regelmäßig bei Wanderwegen der Fall ist. Ob es sich dann um mehrere

50 Beispielsweise ist in den §§ 2 Sbg LStVG und 2 Ktn LStVG gleichermaßen von „Landesstraßen und Landeswege“ oder in den §§ 4 Ktn LStVG, 4 Oö LStVG, 3 Sbg LStVG und 4 VlbG LStVG gleichermaßen von „Gemeindestraßen und -Wege“ die Rede, ohne dass daraus der Unterschied zwischen den beiden Begriffen hervorgeht.

51 § 6 Ktn LStVG.

52 § 3 Sbg LStVG; ähnlich § 4 Oö LStVG; § 4 Ktn LStVG; § 3 Stmk LStVG; § 4 VlbG LStVG.

53 § 2 Nö LStVG.

54 § 2 Oö LStVG.

55 § 2 Nö LStVG; § 2 Stmk LStVG.

56 § 2 Oö LStVG.

57 Ähnlich auch die „Konkurrenzstraßen“ nach § 2 Tir LStVG bzw §§ 2 und 3 VlbG LStVG.

58 §§ 2 und 3 Ktn LStVG; § 2 Oö LStVG; §§ 2 und 3 Sbg LStVG; § 2 Stmk LStVG; § 2 VlbG LStVG; ähnlich § 2 Abs 1 Nö LStVG.

59 § 3 Oö LStVG; § 2 Tir LStVG; ähnlich § 4 Ktn LStVG; § 2 Abs 2 Nö LStVG; § 3 Sbg LStVG; § 3 Stmk LStVG.

60 § 1 Abs 1 BStG 1921.

61 Vgl etwa § 2 Abs 2 BStG 1921, wonach „Straßen, die ihre Bedeutung für den Durchzugsverkehr verloren haben, [...] durch Bundesgesetz als Bundesstraßen aufgelassen“ werden.

62 VfSlg 4605/1963.

63 Wie etwa die Gemeindestraßen nach § 3 Sbg LStVG oder § 4 VlbG LStVG.

kurze Straßen handelt, die durch einfache – nicht als Straßen definierte, jedoch dem Verkehr von Menschen dienende – Landflächen unterbrochen werden oder ob die baulichen Maßnahmen geeignet sind, die gesamte Wegstrecke als eine Straße zu qualifizieren, wird wohl anhand des Einzelfalls zu prüfen sein.

Im Folgenden stellt sich also die Frage, was für einfache Grundflächen gilt, die keine Straßen im Sinne des B-VG sind bzw welche Möglichkeiten dem Landesgesetzgeber zur Verfügung stehen, für diese Grundflächen allgemeine Betretungsrechte zu normieren. Aufgrund der Funktion des Art 15 Abs 1 B-VG als dynamisch angelegtes Lückenschließungsinstrument⁶⁴ ist danach zu fragen, ob und, wenn ja, welche Angelegenheiten der Wegfreiheit von einem dem Bundesgesetzgeber zukommenden Kompetenztatbestand des B-VG umfasst sind, um so die in der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG verbliebene „Restkompetenz“ der Länder hinsichtlich der Wegfreiheit zu ermitteln. Laut VfGH sind demnach alle Angelegenheiten der Wegfreiheit im Wald vom Kompetenztatbestand „Forstwesen“ nach Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG umfasst. Dazu sprach der VfGH mit Rechtsatz aus, dass „*die Regelung des Rechtes zum freien Betreten des Waldes [...] gemäß Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG (Forstwesen) in die Zuständigkeit des Bundes [fällt]*.“⁶⁵ Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Landesgesetzgeber keinerlei Betretungsregelungen für als Wald definierte Flächen mehr vornehmen dürfen. Unter bestimmten fachspezifischen Aspekten dürfen die Landesgesetzgeber – sofern das verfassungsrechtliche Berücksichtigungsprinzip dadurch nicht verletzt wird – sehr wohl punktuelle Betretungsregelungen auch für Waldflächen vornehmen, da das Betreten des Waldes unter mehreren kompetenzrechtlichen Gesichtspunkten geregelt werden kann.⁶⁶ So können die Landesgesetzgeber etwa unter dem Gesichtspunkt ihrer Fremdenverkehrs- bzw Tourismuskompetenz die Öffnung und Offenhaltung von Wegen, die für den Touristen- oder Fremdenverkehr unentbehrlich oder besonders wichtig sind, auch dann regeln, wenn es sich dabei um Waldwege handelt.⁶⁷

Als Kompetenzgrundlage für Regelungen der Wegfreiheit könnte weiters noch der Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ nach Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG in Frage kommen. Diesem Kompetenztatbestand werden aufgrund des heutigen strukturellen Zivilrechtsbegriffs⁶⁸ alle Rechtsmaterien zugeordnet, die das Verhältnis der Bürger unter sich regeln.⁶⁹ Laut VfGH sind allerdings Beschränkungen des Rechtsverkehrs von Beschränkungen im

64 Gamper, Art 15 (1) Rz 7.

65 VfSlg 10.292/1984. Von dieser Kompetenz macht der Bundesgesetzgeber im 3. Abschnitt des Bundesgesetzes über das Forstwesen (Forstgesetz 1975 – ForstG), BGBl 440/1975 idF BGBl I 144/2023 unter der Überschrift „Benützung des Waldes zu Erholungszwecken“ Gebrauch, indem er in § 33 Abs 1 ForstG ein allgemeines Betretungs- und Aufenthaltsrecht zu Erholungszwecken im Wald normiert.

66 Näher dazu Kaschka, Waldbetretung und Waldaufenthalt – ein Recht und seine Schranken (2024) 20 ff und 111 ff.

67 Entsprechende Regelungen ergingen etwa in Kärnten (§ 1 Abs 1 Gesetz vom 22. März 1923 über die Wegfreiheit im Berglande – K-WBG, Ktn LGBl 18/1923 idF Ktn LGBl 85/2013), Salzburg (§ 1 Abs 1 Gesetz über die Wegfreiheit im Bergland 1970, Sbg LGBl 31/1970 idF Sbg LGBl 58/2005), Steiermark (§ 1 Gesetz vom 28. Oktober 1921, betreffend die Wegfreiheit im Bergland, Stmk LGBl 107/1922 idF Stmk LGBl 87/2013) und Oberösterreich (§ 82 Abs 1 Landesgesetz zur Förderung des Tourismus in Oberösterreich [Oö. Tourismusgesetz 2018], LGBl 3/2018 idF LGBl 65/2023). Zur Kompetenzgrundlage dieser Bestimmungen s Kanonier, Aspekte 78 f; Ringhof, Wegerecht 83; Pernthaler, Raumordnung und Verfassung. 1. Band: Raumordnung als Funktion und Schranke der Gebietshoheit (1975) 110; Köhler, Tourismus im öffentlichen Recht, in: Saria (Hg), Jahrbuch Tourismusrecht 2009 (2009) 45 (46 ff).

68 Demnach ist „nach der Struktur der geregelten Beziehung zu unterscheiden“ (VfSlg 9580/1982). Ausführlich dazu Pernthaler, Zivilrechtswesen und Landeskompetenzen (1987) 33 ff.

69 Vgl Klaushofer, Art 10 (1) Z 6 Tb 1 B-VG, in: Kahl/Khakzadeh/Schmid (Hg), Kommentar zum Bundesverfassungsrecht. B-VG und Grundrechte (2021) Rz 6.

Umgang mit den Sachen selbst zu unterscheiden, da nur erstere strukturell Zivilrecht sind und letztere dem öffentlichen Recht zugehören.⁷⁰ Bestimmungen, die der Wegfreiheit im hier verstandenen Sinne zugeordnet werden können, regeln zwar insofern das Verhältnis Privater untereinander, als dadurch auch private Grundeigentümer verpflichtet werden, das Betreten ihrer Grundstücke durch andere Privatpersonen zu dulden. Solche Bestimmungen beschränken die Grundeigentümer jedoch bloß im Umgang mit der Sache, da sie nicht mehr jeden anderen von der Nutzung des Grundstückes ausschließen dürfen.⁷¹ Die privatrechtliche Stellung der Eigentümer ist dabei nur Anknüpfungspunkt der Regelung und nicht ihr Gegenstand, sodass die Angelegenheiten der Wegfreiheit nicht dem Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ nach Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG zuzuordnen sind.⁷² Sehr wohl dem Zivilrechtswesen zuzuordnen sind allerdings die Eigentümerbefugnisse nach § 354 ABGB, welche in gewisser Weise die Ausgangslage für die Wegfreiheit bilden. Das Eigentumsrecht nach § 354 ABGB berechtigt nämlich grundsätzlich dazu, jedem anderen das Betreten seines Grundstückes zu verbieten.⁷³ Insofern stellt das ABGB die Regel eines grundsätzlichen Betretungsverbots fremder Liegenschaften auf, welche erst durch entsprechende Wegfreiheitsbestimmungen durchbrochen wird.⁷⁴

Auf den Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ stützt sich ebenso das Dienstbarkeitsrecht des ABGB (§§ 472 ff). Zwar können nach diesem Rechtsinstitut auch Wegerechte für die Allgemeinheit ersessen werden,⁷⁵ jedoch erfolgt die Ersitzung immer durch ein bestimmtes Zurechnungssubjekt.⁷⁶ Meist werden solche Wegerechte durch die Gemeinde⁷⁷ ersessen, doch kommen auch alpinen Vereine,⁷⁸ Tourismusverbände⁷⁹ oder Seilbahnunternehmen⁸⁰ als Berechtigte in Frage. Aufgrund der Notwendigkeit eines bestimmten berechtigten Subjekts auch bei der Ersitzung von Wegedienstbarkeiten zuguns-

70 VfSlg 9580/1982; s ebenso *Thienel*, Bundesvergaberecht und Zivilrechtswesen, ÖJZ 1993, 609 (617); *Klaushofer*, Art 10 (1) Z 6 Tb 1 Rz 7.

71 Grundsätzlich käme jedem Eigentümer aufgrund seiner Eigentümerbefugnisse gemäß § 354 ABGB ein solches Recht zu.

72 Ausführlich dazu VfSlg 9580/1982; ebenso *Klaushofer*, Art 10 (1) Z 6 Tb 1 Rz 11. Ähnlich argumentierte der VfGH, dass die Regelung des Rechts zum freien Betreten des Waldes dem Kompetenztatbestand „Forstwesen“ und eben nicht dem Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ zuzuordnen ist: „Es wird hier nämlich nicht das Verhältnis Privater untereinander geregelt, sondern eine Beschränkung der Rechte des Waldeigentümers im öffentlichen Interesse zugunsten der Allgemeinheit verfügt“ (VfSlg 10.292/1984).

73 Das Eigentumsrecht gilt freilich nicht uneingeschränkt. Insbesondere dürfen durch die Ausübung des Eigentumsrechts „die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen“ – zu solchen würden die öffentlich-rechtlichen Wegfreiheitsbestimmungen zählen – nicht übertreten werden (§ 364 Abs 1 ABGB).

74 Ähnlich betrachtet auch *Probst*, Betretungsrechte und -verbote, ZVR 61 (2016), 519 (520) das Eigentumsrecht als Ausgangslage, Betretungsrechte als Ausnahmen von diesem Grundsatz und Einschränkungen der freien Betretungsrechte als „Ausnahmen der Ausnahme“.

75 S dazu noch unter Punkt V.B.

76 Vgl *Ehgartner/Winkler*, § 1460 ABGB, in: Kletečka/Schauer (Hg), ABGB-ON^{1.04} (Stand 1.9.2021, rdb.at) Rz 26. Allgemein zur Ersitzung einer Dienstbarkeit für die Allgemeinheit *Wagner/Ecker*, Tourengehen auf Skipisten – Eine rechtliche Analyse zur Entgelterhebung für Naturkonsum, RdU 2018, 225 (227 f); *Apathy*, Ausgewählte Fragen des Ersitzungsrechts, JBI 1999, 205 (220 ff); *Ehgartner/Winkler*, § 1460 ABGB Rz 25 f; OGH 24.09.1996, 5 Ob 2246/96x; 07.11.2002, 8 Ob 226/02x; zur Ersitzung von Dienstbarkeiten allgemein *Ehgartner/Winkler*, § 1455 ABGB, in: Kletečka/Schauer (Hg), ABGB-ON^{1.04} (Stand 1.9.2021, rdb.at) Rz 12 ff.

77 OGH 04.05.2004, 4 Ob 96/04b; 28.11.2007, 9 Ob 122/06s; 26.01.2010, 9 Ob 22/09i; 29.04.2015, 9 Ob 16/15s.

78 OGH 23.10.2007, 3 Ob 203/07k; 29.04.2015, 9 Ob 16/15s.

79 OGH 04.05.2004, 4 Ob 96/04b; 23.10.2007, 3 Ob 203/07k.

80 OGH 04.05.2004, 4 Ob 96/04b; 23.10.2007, 3 Ob 203/07k.

ten der Allgemeinheit, kann das in der Zuständigkeit des Bundes gelegene Dienstbarkeitsrecht nicht zu den Angelegenheiten der Wegfreiheit im hier verstandenen Sinne gezählt werden.

Die Regelung der Wegfreiheit im Sinne eines jedermann zustehenden Rechts, sich auf einer bestimmten Grundfläche frei bewegen zu dürfen, ist mit Ausnahme der Angelegenheiten der Wegfreiheit im Wald somit mangels einschlägiger Zuständigkeiten des Bundes gemäß Art 15 Abs 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Ländersache. Die Bestimmungen im VlbG StraßenG betreffend die Wegfreiheit (§§ 34 ff) stützen sich daher hauptsächlich auf diese Länderkompetenz für Angelegenheiten der Wegfreiheit.

Besonders hinzuweisen ist auf den Umstand, dass die Qualifikation einer Fläche als Wegtrasse – solange es sich nicht um eine Straße im Sinne des B-VG handelt – die Möglichkeiten der Länder, im Rahmen ihrer Wegfreiheitskompetenz Betretungsrechte zu normieren, weder erweitern noch begrenzen. Sofern es sich nicht um Waldflächen handelt, können die Landesgesetzgeber aufgrund ihrer Kompetenzen für Angelegenheiten der Wegfreiheit daher an Wanderwegen gleichermaßen Betretungsrechte normieren wie am gesamten Ödland oder an anderen Grundflächen.

D. Ergebnis

Weder der Regelungsbereich „Angelegenheiten des Straßenwesens“ noch der Regelungsbereich „Angelegenheiten der Wegfreiheit“ sind geschlossene Kompetenzbereiche, da beide Regelungsmaterien jeweils geteilt sind. Während Bundesstraßen (Art 10 Abs 1 Z 9 Tb 3 B-VG), Forststraßen (Art 10 Abs 1 Z 10 Tb 2 B-VG), Straßen, die zu einer Eisenbahn-, Luftfahrts- oder Schifffahrtsanlage gehören (Art 10 Abs 1 Z 9 Tb 1 B-VG), sowie Straßen, die der Instandhaltung öffentlicher Gewässer dienen und zum öffentlichen Wassergut gehören (Art 10 Abs 1 Z 10 Tb 3 B-VG), von der Zuständigkeit des Bundes umfasst sind, fällt das übrige Straßenwesen gemäß Art 15 Abs 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder. Vom Straßenwesen im Sinne dieser geteilten Regelungsmaterie sind wiederum nur Straßen im Sinne des B-VG umfasst, also jene Wegtrassen, die eine bauliche Anlage darstellen und dazu bestimmt sind, ein gewisses Verkehrsbedürfnis der Menschen zu decken.

Sofern eine Grundfläche keine Straße im Sinne des B-VG ist, können Bund oder Länder auch im Rahmen ihrer Kompetenzen für Angelegenheiten der Wegfreiheit allgemeine Betretungsrechte für die betreffenden Grundflächen normieren. Dieses Befugnis kommt dem Bund aufgrund seiner umfassenden Zuständigkeit für das Forstwesen (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG) hinsichtlich des gesamten Waldgebietes zu und den Ländern hinsichtlich der gesamten restlichen Flächen des Landes.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass der jeweils zuständige Gesetzgeber bei Wahrnehmung seiner Kompetenzen nicht nur an die Kompetenzverteilung, sondern auch an die Grundsätze der Kompetenzausübung gebunden ist. Eine in diesem Zusammenhang besonders vom Landesgesetzgeber zu beachtende Kompetenzausübungsschranke stellt das Berücksichtigungsprinzip, insbesondere die ihm immanente Rücksichtnahmepflicht,

dar.⁸¹ Die Wegfreiheit sowie der straßenrechtliche Gemeingebrauch dürfen demnach nicht auf eine Weise ausgestaltet werden, dass die vom Bundesgesetzgeber kompetenzmäßig wahrgenommenen Interessen, etwa die allgemeine Regel eines Betretungsverbots fremder Liegenschaften, exzessiv unterlaufen werden.⁸²

81 Allgemein dazu *Lebitsch-Buchsteiner*, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht (2001); *Novak*, Bundesstaatliche Rücksichtnahme, in: FS Kojan (1998) 357 (360 ff); *Bußjäger*, Bundesstaatliches Berücksichtigungsprinzip und demokratische Homogenität, ZöR 76/1 (2021), 29; *Gamper*, Kompetenzgerichtsbarkeit und Kompetenzinterpretation in Österreich, in: dies et al (Hg), Föderale Kompetenzverteilung in Europa (2016) 575 (596 ff); *dies*, Die Kompetenzverteilung in der Judikatur des österreichischen Verfassungsgerichtshofs, BRGÖ 11/2 (2021), 344 (348 f); *Davy*, Zur Bedeutung des bundesstaatlichen Rücksichtnahmegebotes für Normenkonflikte, ÖJZ 1986, 225 (1. Teil) und 298 (2. Teil); *Pernthaler*, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich (1989) 57 ff; s ebenso die umfangreiche Rechtsprechung des VfGH: VfSlg 10.292/1984; 13.586/1993; 14.403/1996; 15.281/1998; 15.552/1999; 17.497/2005; 19.767/2013.

82 Die umgekehrte Frage, ob der Bundesgesetzgeber durch die Ausgestaltung der Wegfreiheit im Wald nach dem ForstG seine Rücksichtnahmepflicht gegenüber dem Landesgesetzgeber verletzt, hat der VfGH im sog „Jagdrecht-Forstrecht-Erkenntnis“ (VfSlg 10.292/1984) ausdrücklich verneint. Ausführlich dazu *Schäffer*, Kompetenzverteilung und Rücksichtnahmepflicht im Bundesstaat. Das Erkenntnis „Jagdrecht/Forstrecht“ und die Neuorientierung der Kompetenzinterpretation, ZfV 1985, 357; *Mayer*, ÖJZ 1986, 513 ff; *Morscher*, Wechselseitige Rücksichtnahmepflicht Bund – Länder. Bemerkungen zum Erk VfGH 3. 12. 1984, G 81, 82/84, JBl 1985, 479; *Lebitsch-Buchsteiner*, Rücksichtnahmepflicht 18 ff.

III. Allgemeines zum Wegerecht nach dem VlbG StraßenG

A. Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich des VlbG StraßenG

Die für das Wegerecht in Vorarlberg maßgeblichen Bestimmungen statuiert das VlbG StraßenG. Um die Auswirkungen der StraßenG-Novelle 2021 auf das Wegerecht in Vorarlberg zu beurteilen, sollen deshalb zunächst der Geltungsbereich sowie grundlegende Begriffe des VlbG StraßenG erläutert werden. Da das VlbG StraßenG nicht nur ein „Straßen“gesetz, sondern auch ein Gesetz über die Wegefreiheit ist, ist sein Geltungsbereich keineswegs auf Straßen begrenzt.⁸³ Mit Ausnahme des 6. Abschnitts des VlbG StraßenG über die Wegefreiheit beziehen sich die Bestimmungen des Gesetzes jedoch hauptsächlich auf Straßen. Unter solchen Straßen versteht das VlbG StraßenG „bauliche Anlagen, die mit einem Grundstück in fester Verbindung stehen und dem Verkehr von Fußgängern, Radfahrern, Tieren und Fahrzeugen dienen, ohne Rücksicht darauf, ob sie jeder Art oder nur bestimmten Arten dieses Verkehrs dienen“ (§ 2 Abs 1).⁸⁴ Sofern diese Straßen dem Gemeingebrauch gewidmet sind, handelt es sich um öffentliche Straßen (§ 2 Abs 3).

Als Wanderwege bezeichnet das VlbG StraßenG „öffentlichen Privatstraßen, die nach ihrer Art nur für den Verkehr von Fußgängern oder Tieren benutzbar sind und vorwiegend dem Wandern dienen“ (§ 33 Abs 1). Öffentliche Privatstraßen wiederum sind „[a]lle dem Gemeingebrauch gewidmeten Straßen, die nicht Bundes-, Landes-, Gemeinde- oder Genossenschaftsstraßen sind“ (§ 30 Abs 1). Da Wanderwege nach dem VlbG StraßenG bloß eine besondere Art von öffentlichen Privatstraßen bzw öffentliche Privatstraßen mit gewissen Eigenschaften (Eignung für den Verkehr von Fußgängern oder Tieren und vorwiegende Nutzung durch Wanderer) sind, müssen Wanderwege notwendigerweise auch bauliche Anlagen sein, die mit einem Grundstück in fester Verbindung stehen, da gemäß § 2 Abs 1 nur solche Anlagen überhaupt als Straßen im Sinne dieses Gesetzes gelten.⁸⁵ Dabei ist unter einer „Anlage“ zunächst alles zu verstehen, „*was angelegt, d.h. durch die Hand des Menschen erbaut und vorgekehrt wurde*“.⁸⁶ Da diese Anlage allerdings in fester Verbindung mit dem Grundstück stehen muss, sind „Anlage“ und „Grundstück“ jedenfalls voneinander zu unterscheiden. Bereits aus diesem Grund kann ein Grundstück durch das bloße Begehen noch nicht zu einer Straße im Sinne des Gesetzes werden, da der durch das Begehen entstandene Weg bzw Pfad keine vom Grundstück zu unterscheidende Anlage darstellt.⁸⁷ Ebenso wenig fallen in der freien Natur benutzbare Pfade, Steige oder

83 Wenig aussagekräftig ist die Umschreibung des Geltungsbereichs des VlbG StraßenG in § 1, in der es nur heißt, dass öffentliche Straßen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu planen, zu bauen und zu erhalten sind (Abs 1) und dass dieses Gesetz auf Bundesstraßen keine Anwendung findet (Abs 2).

84 Auf die Bezeichnung einer Verkehrsfläche, etwa als Straße, Weg oder Platz, ist bei der Untersuchung der Straßeneigenschaft keine Rücksicht zu nehmen (§ 2 Abs 1 Satz 2).

85 S ebenso bereits *Kanonier*, Aspekte 35 zum Wanderwegbegriff nach dem inhaltsgleichen § 23 des VlbG StraßenG aus 1969.

86 VwSlg 17.649 A/1933; 7061 A/1967; VwGH 24.04.1990, 89/04/0217; 29.05.1990, 89/04/0261; 21.09.1993, 91/04/0024. Diese Definition ausdrücklich in Bezug auf den Straßenbegriff nach dem VlbG StraßenG aufgreifend *Sperger*, Straßengesetz 22.

87 Dazu bereits *Sperger*, Straßengesetz 22: „*Ein Grundstück wird durch das bloße Begehen oder Befahren noch nicht zur ‚Straße‘.*“ S auch die Gesetzesmaterialien zum inhaltsgleichen § 1 Abs 3 des VlbG StraßenG aus 1969, denen zufolge „[e]in Weg (Pfad), der nur dadurch entsteht, daß ein bestimmter Grundstreifen regelmäßig zum Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr benützt wird, [...] keine Straße im Sinne dieser Bestimmung“ ist (ErlRV 36/1968 BlgVlbG LT 20. GP, 797). Zustimmend auch VwGH 21.01.2020, Ra 2017/06/0198 (dazu noch unten unter Punkt IV.A.).

Wege, die baulich nie angelegt wurden und bei denen der sichtbare Weg nur durch das tatsächliche Begehen entstand, unter den Straßenbegriff, sodass diese Wegtrassen auch keine Wanderwege im Sinne des § 33 sein können.⁸⁸ Außerdem verlangt der Straßenbegriff eine feste Verbindung der baulichen Anlage zum Grundstück. Eine solche Verbindung wird nicht vorliegen, wenn ein Weg ohne Verwendung von weiterem Material bloß mit Pickel und Schaufel angelegt wurde. Vielmehr ist etwa eine Beschotterung, Asphaltierung oder sonstige Behandlung der Wegtrasse mit Bindemitteln erforderlich.⁸⁹ Wenn gleich nicht abschließend festgelegt werden kann, welche weiteren Formen von „fester Verbindung“ in Betracht kommen, kann sich die feste Verbindung zum Grundstück mE auch bei Wanderwegen im Sinne des § 33 nicht maßgebend von den bereits genannten Formen unterscheiden. Entscheidend ist hier vor allem, dass einzelne bauliche Maßnahmen an einer Wegstrecke nicht ausreichen, um den gesamten Weg als „bauliche Anlage“ zu qualifizieren.⁹⁰ Daher kann eine Wegstrecke zwar durchaus einzelne bauliche Anlagen aufweisen, die auch mit dem Grundstück in fester Verbindung stehen, wie beispielsweise Brücken über Wasserläufe, Holz- oder Drahtseilgeländer, durch Holzpfähle befestigte Stufen oder an Felsaufschwüngen angebrachte Eisenleitern. Dies reicht jedoch nicht aus, um die gesamte Wegstrecke als bauliche Anlage, die mit dem Grundstück in fester Verbindung steht, anzusehen, sodass die Wegstrecke weder als Wanderweg noch als Straße im Sinne des Gesetzes qualifiziert werden kann.

Dieses eben erläuterte Begriffsverständnis eines Wanderweges unterscheidet sich grundlegend von jenem im allgemeinen Sprachgebrauch. Nach allgemeiner Begriffsauffassung ist ein Wanderweg nämlich bloß ein „Weg zum Wandern“⁹¹ bzw ein „zum Wandern besonders geeigneter (gekennzeichnet)er Weg“,⁹² wobei unter dem Begriff „Weg“ wiederum eine „natürliche, durch Festtreten entstandene oder künstlich angelegte, nicht oder nur wenig dauerhaft befestigte, relativ schmale Bahn, besonders für Fußgänger“, verstanden wird.⁹³ Der wesentliche Unterschied zur Definition des Wanderweges nach § 33 Abs 1 besteht darin, dass Wanderwege nach allgemeinem Sprachgebrauch keineswegs bauliche Anlagen sein müssen. Dies hat zur Folge, dass wohl die meisten⁹⁴ Wanderwege in Vorarlberg – und zwar Wanderwege, wie sie im allgemeinen Sprachgebrauch

88 Ebenso *Kanonier*, Aspekte 35 und *Sperger*, Straßengesetz 91. Zustimmend VwGH 21.01.2020, Ra 2017/06/0198.

89 So auch *Sperger*, Straßengesetz 22, der sich bei diesen Erläuterungen des Straßenbegriffs zwar offensichtlich auf Straßen, die zum Befahren bestimmt sind, bezieht, allerdings ausdrücklich festhält, dass auch Wanderwege im Sinne des VlbG StraßenG diesem Straßenbegriff entsprechen müssen (*Sperger*, Straßengesetz 91), sodass für Wanderwege nichts anderes gelten kann.

90 Ausdrücklich dazu VwGH 21.01.2020, Ra 2017/06/0198.

91 *Duden Onlinewörterbuch*, Stichwort „Wanderweg“ <www.duden.de/rechtschreibung/Wanderweg> (10.04.2024).

92 *Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache*, Stichwort „Wanderweg“ <www.dwds.de/wb/Wanderweg> (10.04.2024). Ähnlich *Netzverb Wörterbuch*, Definition des Substantivs Wanderweg <www.verben.de/substantive/Wanderweg.htm> (10.04.2024), wonach ein Wanderweg ein „mit Wegzeichen markierter Weg, der gezieltes/geführtes Wandern ermöglicht“, ist.

93 *Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache*, Stichwort „Weg“ <www.dwds.de/wb/Weg> (10.04.2024). Ähnlich auch *Duden Onlinewörterbuch*, Stichwort „Weg“ <www.duden.de/rechtschreibung/Weg> (10.04.2024), wonach unter „Weg“ „etwas, was wie eine Art Streifen – im Unterschied zur Straße oft nicht befestigt – durch ein Gebiet, Gelände führt und zum Begehen [und Befahren] dient“, zu verstehen ist, oder *Netzverb Wörterbuch*, Definition des Substantivs Weg <www.verben.de/substantive/?w=weg> (10.04.2024), dem zufolge ein Weg eine „einfache, oft geringer befestigte aber auch unbefestigte, als allgemeiner Weg nicht klassifizierte Verkehrslinie zum Begehen oder Befahren“ ist. Diese Definitionen ebenso aufgreifend *Neumayr*, Wintersport 378; *Obermeier*, Schifahren im Recht: Schitouren, Pistentouren und Variantenfahren ohne Limits? (2007) 10.

94 Laut den in Vorarlberg tätigen alpinen Vereinen seien dies rund 95 % der Vorarlberger Wanderwege (Petition, 2).

verstanden werden – mangels baulicher Anlage keine Wanderwege im Sinne des VlbG StraßenG sind.

Im Hinblick auf das Wegerecht in Vorarlberg ist weiters anzumerken, dass das VlbG StraßenG zwar eine Vielzahl unterschiedlicher Straßenkategorien,⁹⁵ jedoch keine andere Kategorie von Wegtrassen außer Straßen kennt. Explizite Regelungen für andere Erscheinungsformen von Verkehrsflächen neben Straßen nimmt das VlbG StraßenG nicht vor.⁹⁶ Sofern eine Verkehrsfläche nicht die Definitionsmerkmale einer Straße, insbesondere eine bauliche Anlage, aufweist, richtet sich die Rechtmäßigkeit des Betretens der betreffenden Verkehrsfläche daher grundsätzlich nach den Bestimmungen des 6. Abschnitts des VlbG StraßenG über die Wegfreiheit (§§ 34 ff). Wie bereits oben erwähnt, versteht das VlbG StraßenG den Begriff der Wegfreiheit im Sinne einer „Wegwahlfreiheit“, und zwar als jene Freiheit, sich im betreffenden Gebiet nicht an vorgezeichnete Wege halten zu müssen.⁹⁷

B. Einschlägige Betretungsregelungen

Im Folgenden soll auf die konkrete Rechtslage und die einschlägigen Bestimmungen zum Betreten sowohl von Straßen als auch von Wanderwegen im Sinne des VlbG StraßenG und sonstigen Grundflächen näher eingegangen werden. Der zwischen den Straßenangelegenheiten und der Wegfreiheit unterscheidenden Systematik des VlbG StraßenG entsprechend sollen zunächst die Betretungsrechte an Straßen im Sinne des VlbG StraßenG und im Anschluss die Betretungsrechte an sonstigen, nicht als Straßen definierten Flächen untersucht werden. Die durch die StraßenG-Novelle 2021 vorgenommenen Änderungen im Bereich des Wegerechts werden an dieser Stelle noch nicht berücksichtigt.

1. Betretungsrechte an Straßen

Das VlbG StraßenG gliedert öffentliche Straßen in Landesstraßen,⁹⁸ Gemeindestraßen,⁹⁹ Genossenschaftsstraßen¹⁰⁰ und öffentliche Privatstraßen.¹⁰¹ All diese Straßen sind per definitionem (§ 2 Abs 3) dem straßenrechtlichen Gemeingebrauch gewidmet. Die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen dieser Straßen dürfen demnach von jeder Person unter den gleichen Bedingungen und innerhalb der durch die Art der Straße sowie durch die straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Vorschriften festgelegten Grenzen ohne ausdrückliche Bewilligung „zum Fußgänger-, Radfahrer- oder Fahrzeugverkehr sowie zum Reiten oder Viehtrieb“ benutzt werden.¹⁰² Ob eine öffentliche Straße auch durch Fußgänger benutzt werden darf, wird also mitunter „durch die Art der Straße sowie durch

95 Und zwar Landes-, Gemeinde-, Genossenschafts- und Privatstraßen, sowie Wanderwege als besondere Form der Privatstraßen.

96 Eine Ausnahme stellt nun lediglich der mit der StraßenG-Novelle 2021 in § 33 neu eingefügte Abs 8 dar (näher dazu unter Punkt IV.B.5.).

97 Diese Form der Wegfreiheit bezeichnet *Neumayr*, Wintersport 378 als das höchstmögliche Bewegungsfreiheitsrecht für Wanderer und Schitourengeher. *Binder*, Österreichisches Bergsportrecht: Rechtsgrundlagen, Sicherheitsstandards, arbeits- und sozialrechtliche Dimension (2009) 8 spricht in diesem Zusammenhang auch von einer „vollen Wegfreiheit“.

98 Landesstraßen sind die von der Landesregierung durch Verordnung als solche erklärten Straßen (§ 12 Abs 1).

99 Gemeindestraßen sind die von der Gemeindevertretung durch Verordnung als solche erklärten Straßen (§ 20 Abs 1).

100 Genossenschaftsstraßen sind die von einer Straßengenossenschaft als solche erklärten Straßen (§ 23 Abs 1).

101 Öffentliche Privatstraßen sind alle dem Gemeingebrauch gewidmeten Straßen, die nicht Bundes-, Landes-, Gemeinde- oder Genossenschaftsstraßen sind (§ 30 Abs 1).

102 § 4 Abs 1.

die straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Vorschriften“ bestimmt. In diesem Zusammenhang sind besonders die Bestimmungen der StVO¹⁰³ über den Fußgängerverkehr einschlägig, welche deshalb zur Anwendung kommen, weil es sich bei öffentlichen Straßen immer auch um Straßen mit öffentlichem Verkehr¹⁰⁴ handelt¹⁰⁵ und gemäß § 1 Abs 1 StVO dieses Bundesgesetz für alle Straßen mit öffentlichem Verkehr gilt. § 76 Abs 1 StVO bestimmt, dass Fußgänger grundsätzlich auf Gehsteigen oder Gehwegen zu gehen haben, sofern dies zumutbar ist. Sind Gehsteige oder Gehwege jedoch nicht vorhanden, „so haben Fußgänger das Straßenbankett und, wenn auch dieses fehlt, den äußersten Fahrbahnrand zu benützen; hiebei haben sie auf Freilandstraßen, außer im Falle der Unzumutbarkeit, auf dem linken Straßenbankett (auf dem linken Fahrbahnrand) zu gehen.“¹⁰⁶

Weitere Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung öffentlicher Straßen durch Fußgänger können sich aus der Art der Straße oder aus dem konkreten Akt der Gemeingebrauchswidmung ergeben, wobei der Gemeingebrauch durch ein Gesetz,¹⁰⁷ einen auf Gesetz beruhenden Verwaltungsakt,¹⁰⁸ einen rechtsgeschäftlichen Akt des an der Sache Verfügungsberechtigten¹⁰⁹ oder auch durch gesetzliche Anerkennung einer langjährigen Rechtsübung¹¹⁰ begründet werden kann.¹¹¹ In Zweifelsfällen hat die Behörde gemäß § 4 Abs 4 mit Bescheid zu entscheiden, ob und in welchem Umfang eine Straße dem Gemeingebrauch gewidmet ist.

Dass Landes-, Gemeinde- und gelegentlich auch Genossenschaftsstraßen überwiegend durch Fahrzeuge benutzt werden, schließt eine gleichzeitige Nutzung durch Fußgänger jedenfalls nicht aus. Neben den Fahrbahnen bilden nämlich auch Gehsteige, Rad- oder Gehwege Bestandteile der öffentlichen Straßen.¹¹² Ob und, wenn ja, welche Bestandteile von Landes-, Gemeinde- oder Genossenschaftsstraßen betreten werden dürfen, regelt das VlbG StraßenG für diese Straßenkategorien nicht ausdrücklich.

Ein besonderes Nutzungsinteresse des Wanderpublikums wird an den sog „öffentlichen Privatstraßen“ bestehen. Dies sind, wie bereits oben ausgeführt, alle dem Gemeingebrauch gewidmeten Straßen, die nicht Bundes-, Landes-, Gemeinde- oder Genossenschaftsstraßen sind.¹¹³ Im Unterschied zu den restlichen Straßenkategorien müssen öf-

103 Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960), BGBl 159/1960 idF BGBl I 129/2023.

104 Straßen mit öffentlichem Verkehr sind gemäß § 1 Abs 1 StVO „Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.“

105 Umgekehrt ist jedoch nicht jede Straße mit öffentlichem Verkehr auch eine öffentliche Straße. Dies ist nach Merli, Nutzungsrechte 192 nur der Fall, „wenn die allgemeine Benützung als Ausübung von (öffentlich-rechtlichem) Gemeingebrauch erfolgt.“

106 § 76 Abs 1 StVO.

107 Beispielsweise wird der Gemeingebrauch an unproduktiven sowie an land- und forstwirtschaftlichen Gebieten nach § 34 bzw § 35 unmittelbar durch Gesetz begründet.

108 Etwa durch Verordnungen auf Grundlage des § 12 Abs 2 und 3 oder § 20 Abs 2 und 3.

109 Als Beispiel kann die Erklärung einer Straße zur Genossenschaftsstraße durch einen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen gefassten Beschluss der Mitglieder einer Straßengenossenschaft angeführt werden. Eine solche Erklärung ist gemäß § 23 Abs 2 Satz 2 binnen zwei Wochen der Behörde mitzuteilen.

110 So etwa bei der stillschweigenden Gemeingebrauchswidmung nach § 30 Abs 1.

111 Vgl dazu auch Weber/Schmid, Schitouren auf Pisten. Betretungsrechte, Betretungsverbote und Entgelteinhebung aus öff-rechtl Sicht, ZVR 53 (2008), 4 (5); Antonioli/Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht: Lehr- und Handbuch für Studium und Praxis³ (1996) 700 f; Neumayr, Wintersport 379; Zeinhofer, Bergsport 65; Feil, Das öffentliche Gut und seine Verbücherung, ÖJZ 1957, 62 (63).

112 Vgl § 2 Abs 2 lit a.

113 § 30 Abs 1.

fentliche Privatstraßen nicht ausdrücklich als solche erklärt, sondern können auch stillschweigend dem Gemeingebrauch gewidmet werden und dadurch rechtliche Existenz erlangen. Eine stillschweigende Widmung liegt gemäß § 30 Abs 1 Satz 3 vor, „wenn der Eigentümer der Straße den Gemeingebrauch auf dieser Straße durch mindestens 20 Jahre geduldet hat, ohne dass er durch Absperrungen, Aufschriften oder ähnliche Vorkehrungen unmissverständlich zu erkennen gegeben hat, dass er den Gemeingebrauch nicht oder nur vorübergehend duldet.“ Der inhaltliche Umfang des Benutzungsrechts und insbesondere die Frage, ob auch das Betreten zu Erholungszwecken vom Gemeingebrauch umfasst ist, richtet sich bei öffentlichen Privatstraßen, welche durch stillschweigende Widmung entstanden sind, nach Art und Umfang der 20-jährigen Benutzung der jeweiligen Straße. Sofern eine öffentliche Privatstraße etwa dadurch entstanden ist, dass der Straßeneigentümer ausschließlich deren Betreten durch die Allgemeinheit, nicht jedoch das Befahren mindestens 20 Jahre ununterbrochen geduldet hat, umfasst der dadurch begründete Gemeingebrauch nur ein Recht zum Betreten der betreffenden Straße. Dies wird regelmäßig auf Wanderwege im Sinne des § 33 VlbG StraßenG zutreffen, da dies öffentliche Privatstraßen sind, „die nach ihrer Art nur für den Verkehr von Fußgängern oder Tieren benützbar sind und vorwiegend dem Wandern dienen“. Auch die Sonderbestimmungen für Wanderwege im Sinne des VlbG StraßenG normieren keine unmittelbaren Betretungsrechte. Die Eigentümer der Wanderwege haben jedoch zu dulden, „dass Gemeinden oder in Vorarlberg tätige¹¹⁴ Organisationen, deren satzungsgemäßer Zweck auch die Förderung des Wanderns ist, diese Wege im bisherigen Umfang erhalten und an solchen Wegen Wegweiser und Markierungszeichen anbringen.“¹¹⁵

Ungeachtet der jeweiligen Straßenkategorie unterliegen Beschränkungen des straßenrechtlichen Gemeingebrauchs grundsätzlich den Voraussetzungen des § 4 Abs 2. Demnach darf der Gemeingebrauch nur durch den Straßenerhalter¹¹⁶ und „soweit dies a) wegen des Zustandes der Straße zur Vermeidung oder Behebung von Schäden an der Straße oder von Gefahren für die Straßenbenützer notwendig ist, oder b) im öffentlichen Interesse im Sinne der Grundsätze nach § 3¹¹⁷ liegt“, beschränkt werden. Dies gilt unbeschadet des § 33 Abs 2, dem zufolge der Gemeingebrauch an Wanderwegen vom Straßenerhalter vorübergehend ganz oder teilweise beschränkt werden darf, wenn es die übliche land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erfordert.

114 Durch die StraßenG-Novelle 2021 wurde das Wort „bestehende“ durch das Wort „tätige“ ersetzt. Dadurch sollte lediglich klargestellt werden, dass die Tätigkeit der Organisation in Vorarlberg ausreichend und ein Sitz in Vorarlberg nicht erforderlich ist (ErlRV 131/2020 BlgVlbG LT 31. GP, 6).

115 § 33 Abs 1.

116 Dies ist bei Landesstraßen das Land Vorarlberg als Träger von Privatrechten (§ 12 Abs 9), bei Gemeindestraßen die Gemeinde als Träger von Privatrechten (§ 20 Abs 10), bei Genossenschaftsstraßen die Straßengenossenschaft (§ 23 Abs 5) und bei öffentlichen Privatstraßen der Eigentümer des Straßengrundes (§ 31 Abs 1). Landesstraßen und Gemeindestraßen müssen grundsätzlich im Eigentum des Straßenerhalters stehen (§ 7 Abs 2).

117 Zu den Grundsätzen des § 3 zählen etwa die Berücksichtigung der Verkehrssicherheit, die möglichst attraktive Gestaltung der öffentlichen Straßen für den nicht motorisierten Verkehr oder der haushälterische Umgang mit Grund und Boden.

Geschützt wird der straßenrechtliche Gemeingebrauch durch die zuständige Straßenbehörde,¹¹⁸ welche bei unzulässigen Gemeingebrauchsbeschränkungen die gänzliche oder teilweise Aufhebung der Beschränkungen mit Bescheid anzuordnen hat.¹¹⁹

2. Betretungsrechte an sonstigen Grundflächen

Obwohl der Gemeingebrauch an Straßen meist – und im Falle von Wanderwegen nach § 33 jedenfalls – das Recht zum Betreten umfasst, statuiert das VlbG StraßenG nur im 6. Abschnitt über die Wegfreiheit auch ausdrückliche Betretungsrechte. Unproduktive Gebiete sowie land- und forstwirtschaftliche Gebiete dürfen gemäß § 34 bzw § 35 grundsätzlich jederzeit von Fußgängern betreten werden. Ausgenommen von diesen Betretungsrechten sind Bauwerke, Äcker, Wiesen und Weingärten.¹²⁰ Auch ein 10 Meter breiter Streifen am Ufer des Bodensees darf – sofern es sich nicht um ein Bauwerk handelt – von Fußgängern gemäß § 36 Abs 1 jederzeit betreten werden. Im unproduktiven Gebiet haben die Grundstückseigentümer ebenso zu dulden, „dass Gemeinden oder in Vorarlberg tätige¹²¹ Organisationen, deren satzungsgemäßer Zweck auch die Förderung des Wanderns ist, auf solchen Grundstücken Wegweiser und Markierungszeichen anbringen.“¹²²

Beschränkungen der Wegfreiheit im unproduktiven Gebiet sind nur zulässig, „soweit sie wirtschaftlich notwendig“ sind, Beschränkungen der Wegfreiheit im land- und forstwirtschaftlichen Gebiet sind nur zulässig, „soweit sie aus land- oder forstwirtschaftlichen Gründen notwendig“ sind.¹²³ An wen sich diese Ermächtigungen zur Beschränkung der Wegfreiheit richten, ist mE unklar, da die Bestimmungen über den straßenrechtlichen Gemeingebrauch, wonach dieser grundsätzlich nur durch den Straßenerhalter beschränkt werden darf, bei den Bestimmungen über die Wegfreiheit nicht zur Anwendung gelangen.¹²⁴ Es wird mE jedoch davon auszugehen sein, dass nicht nur der Eigentümer eines Grundstücks, sondern auch der tatsächlich wirtschaftlich Belastete unter den gesetzlichen Voraussetzungen zur Beschränkung der Wegfreiheit durch entsprechende Einfriedungen oder Absperrungen ermächtigt wird. Ausdrücklich zu Beschränkungen der Wegfreiheit wird jedenfalls die Gemeindevertretung ermächtigt, welche solche gemäß §

118 Dies ist die Bezirkshauptmannschaft in Angelegenheiten der Landesstraßen und der Bürgermeisten in Angelegenheiten der Wegfreiheit, der Gemeindestraßen, der Genossenschaftsstraßen, der öffentlichen Privatstraßen und der Wege im Sinne des § 33 Abs 8. Wenn jedoch Genossenschaftsstraßen, öffentliche Privatstraßen oder Wege im Sinne des § 33 Abs 8 im Bereich von mehr als einer Gemeinde verlaufen oder einen Anschluss an das Straßennetz außerhalb des Landes darstellen, ist die Bezirkshauptmannschaft zuständige Straßenbehörde (vgl § 59 Abs 1). Genau genommen ist der Bürgermeister in Angelegenheiten der Wegfreiheit und der Wege im Sinne des § 33 Abs 8 nicht „Straßen“behörde, sondern bloß die zuständige Behörde, weil es sich bei den betreffenden Flächen um keine Straßen im Sinne des VlbG StraßenG handelt.

119 Vgl § 4 Abs 3. Diese Bestimmung ist allerdings nicht auf Angelegenheiten der Wegfreiheit und der Wege im Sinne des § 33 Abs 8 anwendbar, da es sich bei den betreffenden Flächen um keine Straßen handelt und sich die Bestimmung des § 4 Abs 3 nur auf Beschränkungen des straßenrechtlichen Gemeingebrauchs bezieht.

120 Vgl § 34 Abs 1 bzw § 35 Abs 1. Bei unproduktiven Gebieten kommen Äcker, Wiesen und Weingärten jedoch von vornherein nicht in Betracht.

121 Auch hier wurde durch die StraßenG-Novelle 2021 das Wort „bestehende“ durch das Wort „tätige“ ersetzt, um klarzustellen, dass die Tätigkeit der Organisation in Vorarlberg ausreichend und ein Sitz in Vorarlberg nicht erforderlich ist (ErlRV 131/2020 BlgVlbG LT 31. GP, 6).

122 § 34 Abs 2.

123 § 34 Abs 1 letzter Satz bzw § 35 Abs 1 letzter Satz.

124 Auch die Gesetzesmaterialien zu den §§ 24 und 25 der Stammfassung des VlbG StraßenG aus 1969, welche den heutigen §§ 34 und 35 VlbG StraßenG entsprechen, geben keinen Aufschluss darüber, wer in diesen Fällen zur Beschränkung der Wegfreiheit befugt ist. Diesbezüglich wird nur darauf hingewiesen, dass die Behörde im Streitfall mit Bescheid zu entscheiden hat, ob eine wirtschaftliche Notwendigkeit für eine Absperrung besteht (ErlRV 36/1968 BlgVlbG LT 20. GP, 807).

37 Abs 1 durch Verordnung verfügen kann, „[s]oweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Kultur, der Wirtschaft oder des Sports erforderlich ist“.¹²⁵

¹²⁵ Dies gilt für Beschränkungen der Wegefreiheit nach den §§ 34 und 35. Beschränkungen der Wegefreiheit am Bodenseeufer bedürfen einer behördlichen Bewilligung. Diese kann die Behörde mit Bescheid erteilen, „soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Zollaufsicht, des Verkehrswesens, der Kultur, des Naturschutzes, des Sports oder zur Ausübung der Berufsfischerei oder eines Gewerbes erforderlich ist“ (§ 36 Abs 2).

IV. Die Straßengesetznovelle LGBl 10/2021 und ihre Auswirkungen auf das Wegerecht

A. Hintergrund und Beweggründe

Neben Modernisierungen der Verfahren im Zusammenhang mit der Anhörung und Information der Öffentlichkeit sowie Anpassungen an die Datenschutz-Grundverordnung hatte die VlbG StraßenG-Novelle 2021 ausweislich der Materialien¹²⁶ vor allem zum Ziel, Regelungslücken im Wegerecht zu schließen. Diese – nicht zwangsläufig unbeabsichtigten – Regelungslücken traten durch ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg vom 18.07.2017¹²⁷ zutage, dem zufolge der verfahrenseinleitende Antrag der Beschwerdeführerin, der sich gegen die Absperrung des „L-Weges“ richtete und den beschneidmässigen Auftrag zur Beseitigung der Absperrung begehrte, nicht in den Anwendungsbereich des VlbG StraßenG fiel. Diese Rechtsansicht bestätigte der VwGH mit Erkenntnis vom 21.01.2020¹²⁸ und führte im Wesentlichen dazu aus, dass der besagte „L-Weg“ mangels baulicher Anlage keine Straße im Sinne des VlbG StraßenG sei und deshalb die Gemeingebrauchsbestimmungen bzw die Bestimmungen zum Schutz des Gemeingebrauchs nach dem VlbG StraßenG nicht zur Anwendung gelangen würden. Nach Rechtsansicht des VwGH sah bereits die Stammfassung des VlbG StraßenG aus 1969¹²⁹ vor, dass es sich bei Straßen im Sinne des VlbG StraßenG um bauliche Anlagen handeln müsse¹³⁰ und dass die Einordnung als Wanderweg das Vorliegen einer solchen Straße erfordere.¹³¹ Zuzustimmen ist dem VwGH mE insbesondere auch bei der Feststellung, dass einzelne bauliche Anlagen an einer Wegstrecke nicht ausreichen, um den gesamten Weg als bauliche Anlage und in weiterer Folge als Straße bzw Wanderweg im Sinne des VlbG StraßenG anzusehen. Der VlbG Landesgesetzgeber sah offenbar erst nach diesem höchstgerichtlichen Erkenntnis entsprechenden Handlungsbedarf, „[u]m einzelne Abschnitte eines Weges, die bauliche Anlagen darstellen und andere Abschnitte, die nur durch das Begehen entstanden sind, im Hinblick auf die Pflichten nach § 33 gleich behandeln zu können“.¹³²

126 ErlRV 131/2020 BlgVlbG LT 31. GP, 1 f.

127 LVwG Vorarlberg 18.07.2017, LVwG-343-1/2017-R8.

128 VwGH 21.01.2020, Ra 2017/06/0198.

129 VlbG LGBl 8/1969.

130 Wörtlich in VwGH 21.01.2020, Ra 2017/06/0198: „Auch dem Bericht zur Regierungsvorlage zum VlbG LStG 1969, LGBl. Nr. 8/1969, 36 BlgLT 20. GP 796 f, zum inhaltsgleichen § 1 Abs. 3 VlbG LStG 1969 ist zu entnehmen, dass es sich bei Straßen im Sinne der Bestimmung um bauliche Anlagen handeln müsse, die mit dem Grund und Boden in fester Verbindung stünden.“

131 Wörtlich in VwGH 21.01.2020, Ra 2017/06/0198: „In Bezug auf § 33 VlbG LStG 2013 ist dem Bericht zur Regierungsvorlage zum VlbG LStG 1969, 36 BlgLT 20. GP 806, zum [...] inhaltsgleichen § 23 VlbG LStG 1969 zu entnehmen, dass die Einordnung als Wanderweg im Sinne der Bestimmung ebenfalls das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 VlbG LStG 1969 erfordert.“ Auf diesen Umstand hat bereits Kanonier, Aspekte 35 und 85 bei FN 412 früh aufmerksam gemacht. Zustimmend auch die Einschätzung Germanns beim Bericht über die Behandlung der Beilage 131/2020 im Rechtsausschuss in der Sitzung des VlbG Landtages vom 16. Dezember 2020: „Ein Großteil der Wanderwege falle nicht in den Anwendungsbereich des Straßengesetzes. Das ist jetzt schon seit 1969 so“ (Protokoll BlgVlbG LT 31. GP, 9. Sitzung, 605).

132 ErlRV 131/2020 BlgVlbG LT 31. GP 1.

B. Die konkreten Änderungen hinsichtlich des Wegerechts

1. Schutz des Gemeingebruchs

Durch die StraßenG-Novelle 2021 ist die straßenrechtliche Pflicht, Beschränkungen des Gemeingebruchs der Behörde zu melden,¹³³ entfallen und die Bestimmung zum Schutz des Gemeingebruchs durch die Behörde neuformuliert worden: Wird der straßenrechtliche Gemeingebruch unzulässig beschränkt, so hat die Behörde nun ausdrücklich „dem Straßenerhalter oder derjenigen Person, die die Beschränkung des Gemeingebruchs zu verantworten hat, [...] mit Bescheid vorzuschreiben, diese Beschränkung des Gemeingebruchs ganz oder teilweise rückgängig zu machen und künftig zu unterlassen.“¹³⁴ Ein solcher Bescheid kann nun auch auf Antrag einer Partei ergehen.¹³⁵ Die Parteistellung wird diesbezüglich ausdrücklich festgelegt und kommt dem Eigentümer des Straßengrundes, derjenigen Person, die die Beschränkung zu verantworten hat, sowie dem Straßenerhalter bzw der Person, die die Straße bisher erhalten hat, zu.¹³⁶ Die Erläuterungen zur StraßenG-Novelle 2021 weisen jedoch darauf hin, dass – auch ohne Rechtsanspruch auf das Tätigwerden der Behörde – „[j]ede am Gemeingebruch interessierte Person [...] bei der Behörde anregen [kann], ein Verfahren nach § 4 Abs. 3 von Amts wegen einzuleiten“.¹³⁷

Durch die StraßenG-Novelle 2021 wurde weiters klargestellt, dass die Behörde einen Feststellungsbescheid nach § 4 Abs 4 hinsichtlich der Frage, ob und in welchem Umfang eine Straße dem Gemeingebruch gewidmet ist, ebenso nicht nur von Amts wegen, sondern auch auf Antrag der Parteien im Verfahren nach § 4 Abs 4¹³⁸ erlassen kann.¹³⁹

2. Beschränkung und Aufhebung des Gemeingebruchs

Dem § 33 Abs 2 wurden mit der StraßenG-Novelle 2021 folgende Sätze angefügt: „Wenn es zur Vermeidung oder Behebung von Schäden am Weg oder zur Vermeidung von Gefahren für die Wegebenutzer notwendig ist, darf der Gemeingebruch von Wanderwegen überdies auch von der Gemeinde oder Organisation, die die Erhaltung nach Abs. 1 übernommen hat, vorübergehend ganz oder teilweise beschränkt werden.“ Da Beschränkungen des straßenrechtlichen Gemeingebruchs grundsätzlich gemäß § 4 Abs 2 dem Straßenerhalter vorbehalten sind und die jeweilige Gemeinde bzw Organisation durch die

133 Vgl § 4 Abs 3 VlbG StraßenG idF LGBI 91/2020 (s dazu bereits die Textgegenüberstellung unter Punkt I.B.).

134 § 4 Abs 3 Satz 1. Die Materialien weisen darauf hin, dass ein solches Vorgehen der Behörde nicht in Frage kommt, wenn es sich um eine Beschränkung nach straßenpolizeilichen oder kraftfahrrechtlichen (bundesrechtlichen) Vorschriften handelt (ErlRV 131/2020 BlgVlbG LT 31. GP, 3).

135 Ausdrücklich dazu die ErlRV 131/2020 BlgVlbG LT 31. GP, 3: „[E]inen Rechtsanspruch auf das Tätigwerden der Behörde und damit Parteistellung im Verfahren haben nur die im Straßengesetz vorgesehenen Parteien.“

136 § 4 Abs 3 Satz 2. Als Personen, welche keine Straßenerhalter sind, die Straße jedoch bisher erhalten haben, kommen insbesondere die Gemeinden oder Organisationen, die die Erhaltung nach § 33 Abs 1 übernommen haben, in Betracht.

137 ErlRV 131/2020 BlgVlbG LT 31. GP, 3.

138 Parteistellung in diesem Verfahren haben der Eigentümer des Straßengrundes und der Straßenerhalter bzw diejenige Person, die die Straße bisher erhalten hat (§ 4 Abs 4).

139 Die Erläuterungen zur StraßenG-Novelle 2021 weisen hier ebenfalls darauf hin, dass ungeachtet der Parteistellung jede am Gemeingebruch interessierte Person bei der Behörde anregen kann, ein Verfahren nach § 4 Abs 4 von Amts wegen einzuleiten. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Behörde besteht jedoch nicht (ErlRV 131/2020 BlgVlbG LT 31. GP, 3).

Übernahme der Erhaltung eines Wanderweges nach § 33 Abs 1 nicht zum Straßenerhalter im Sinne des VlbG StraßenG wird,¹⁴⁰ war eine entsprechende Sperrermächtigung auch für Gemeinden und andere wegerhaltende Organisationen notwendig, zumal sie auch tatsächlich die jeweiligen Wanderwege erhalten. Unter einer vorübergehenden Beschränkung des Gemeingebrauchs kann laut Gesetzesmaterialien auch die Sperre für eine Saison verstanden werden, wenn dies aus besonderen Umständen, wie etwa eine starke Beschädigung des Wanderweges und ein Mangel an finanziellen und personellen Ressourcen für die Erhaltungsarbeiten, notwendig ist.¹⁴¹

Mit der StraßenG-Novelle 2021 wurde außerdem in § 4 Abs 5 die Möglichkeit geschaffen, die Widmung einer Fläche zum Gemeingebrauch bescheidmäßig aufzuheben. Einen entsprechenden Bescheid kann die Behörde jedoch nur auf Antrag erlassen, wobei die Antragsberechtigung dem Eigentümer des Straßengrundes sowie dem Straßenerhalter zukommt. Voraussetzung für die „Entwidmung“ ist, dass „Teile der unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen einer öffentlichen Straße für den Gemeingebrauch dieser Straße nicht mehr erforderlich sind, ohne dass die Straße aufgelassen oder verlegt wird“.¹⁴² Da das VlbG StraßenG eine Aufhebung des Gemeingebrauchs bisher nur im Zusammenhang mit der Auflassung oder der Verlegung einer Straße kannte und die Aufhebung der Gemeingebrauchswidmung Voraussetzung für die Verbücherung privatrechtlicher Verfügungen über das betreffende Grundstück ist, sollte die neue Regelung des § 4 Abs 5 vor allem dem Interesse des Grundeigentümers an der Nutzung seiner Liegenschaft Rechnung tragen.¹⁴³

3. Auflassung von Straßen

Die Bewilligung der Behörde zur Auflassung von öffentlichen Privatstraßen darf gemäß § 31 Abs 3 nur mehr auf Antrag des Straßenerhalters erteilt werden. Dabei handelt es sich laut den Erläuterungen zur StraßenG-Novelle 2021 lediglich um eine Klarstellung.¹⁴⁴ Aufgrund ihrer Eigenschaft als öffentliche Privatstraße gilt dies freilich auch für die Auflassung von Wanderwegen im Sinne des VlbG StraßenG.

4. Pflichten des Straßenerhalters

Eine wesentliche Erleichterung brachte die StraßenG-Novelle 2021 für Straßenerhalter von öffentlichen Straßen, die nach ihrer Art nur für den Verkehr von Fußgängern oder Tieren benützbar sind. Hinsichtlich solcher Straßen entfällt nämlich die in § 7 Abs 4 vorgesehene Pflicht des Straßenerhalters, Vorkehrungen zur Beseitigung von Gefahren für Straßenbenützer treffen zu müssen, falls die Straße infolge ihres Zustandes nicht mehr ohne Gefahr benützbar ist.¹⁴⁵ Bereits in der Stammfassung des VlbG StraßenG aus 1969 war die Gefahrenbeseitigungspflicht des Straßenerhalters auf Straßen beschränkt, die

140 Straßenerhalter ist auch bei Wanderwegen im Sinne des VlbG StraßenG gemäß § 31 Abs 1 der Eigentümer des Straßengrundes, und zwar auch dann, wenn er die tatsächliche Straßenerhaltung anderen überlässt.

141 ErlRV 131/2020 BlgVlbG LT 31. GP, 6.

142 § 4 Abs 5. Andere als die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen einer öffentlichen Straße unterliegen bereits per definitionem (§ 4 Abs 1) nicht dem Gemeingebrauch, sodass eine Aufhebung der Widmung hier von vornherein nicht in Betracht kommt.

143 S dazu insbesondere die Ausführungen in ErlRV 131/2020 BlgVlbG LT 31. GP, 3 f.

144 ErlRV 131/2020 BlgVlbG LT 31. GP, 5.

145 § 7 Abs 4 Satz 2.

für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmt sind.¹⁴⁶ Nachdem diese Pflicht mit der Straßengesetznovelle 2012¹⁴⁷ auf alle öffentlichen Straßen ausgedehnt wurde, wird die Gefahrenbeseitigungspflicht nach § 7 Abs 4 nun wieder eingeschränkt.¹⁴⁸

Die Befreiung von der Gefahrenbeseitigungspflicht wird vor allem den Straßenerhaltern von Wanderwegen im Sinne des VlbG StraßenG – somit den Eigentümern des Straßengrundes – zugutekommen. Gemeinden oder Organisationen, die die Erhaltung eines Wanderweges nach § 33 Abs 1 übernommen haben, treffen dagegen von vornherein keine Straßenerhalterpflichten, da sie durch die Erhaltung der Wanderwege nicht zu Straßenerhalter im Sinne des Gesetzes werden. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass eine allfällige Verantwortung nach anderen Vorschriften, insbesondere die Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB, von der Regelung des § 7 Abs 4 unberührt bleibt.

5. Wege, denen die Eigenschaft als bauliche Anlage fehlt

Die bedeutendste Änderung im Wegerecht brachte wohl der mit der StraßenG-Novelle 2021 in § 33 neu eingefügte Abs 8, wonach die Bestimmungen des § 33 über Wanderwege „sinngemäß auch für in der Natur sichtbare Wege (Pfade) [gelten], die nach den Vorschriften des Bundes oder nach dem 6. Abschnitt dieses Gesetzes durch die Allgemeinheit zum Wandern benützt werden dürfen und die nur deshalb keine Wanderwege im Sinne des Abs. 1 sind, weil ihnen die Eigenschaft als bauliche Anlage im Sinne des § 2 Abs. 1 fehlt.“¹⁴⁹ Der Hintergrund dieser Bestimmung wurde bereits oben angedeutet. Durch das zitierte Erkenntnis des VwGH, in dem sich dieser zur Auslegung des Straßenbegriffs nach dem VlbG StraßenG geäußert hatte,¹⁵⁰ sah sich der Vorarlberger Straßengesetzgeber veranlasst, eine ausdrückliche Regelung für nicht als bauliche Anlagen errichtete Wege bzw Wegabschnitte vorzunehmen. Eine solche Regelung war auch deshalb notwendig, weil jedenfalls die Gemeinden und Wanderorganisationen, wohl aber

146 Vgl § 4 Abs 4 VlbG StraßenG 1969 idF LGBI 8/1969. Im Motivenbericht wird dazu ausgeführt: „Einerseits sind die möglichen Gefahren bei für den Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Straßen ungleich größer als bei den sonstigen Straßen. Andererseits wäre eine Verpflichtung des Straßenerhalters hinsichtlich der sonstigen Straßen (z. B. Wanderwege nach § 23 [VlbG StraßenG aF]) gar nicht zumutbar und vielfach auch nicht durchführbar“ (ErlRV 36/1968 BlgVlbG LT 20. GP, 799).

147 VlbG LGBI 72/2012.

148 Begründend führen die Erläuterungen zur StraßenG-Novelle 2021 dieselben Argumente wie der Motivenbericht zu § 4 der Stammfassung des VlbG StraßenG aus 1969 an: „Einerseits sind die möglichen Gefahren dieser Art von öffentlichen Straßen (anders als bei den für den Straßenverkehr zugelassenen Straßen) geringer, andererseits ist eine entsprechende Pflicht (z.B. bei Wanderwegen nach § 33 Abs. 1) vielfach gar nicht zumutbar und auch nicht durchführbar“ (ErlRV 131/2020 BlgVlbG LT 31. GP, 4).

149 Da Wege im Sinne des § 33 Abs 8 mangels Straßeneigenschaft unter die Bestimmungen über die Wegfreiheit fallen, wurde dem § 37 über die Beschränkungen der Wegfreiheit ein Abs 3 angefügt, der lediglich klarstellt, dass „[f]ür Beschränkungen der Benützung von Pfaden nach § 33 Abs. 8 [...] überdies § 33 Abs. 2 sinngemäß [gilt]“. Zum bloß deklaratorischen Charakter des § 37 Abs 3 auch ErlRV 131/2020 BlgVlbG LT 31. GP, 7.

150 Demnach liege das in § 2 Abs 1 VlbG StraßenG explizit vorgesehene Erfordernis der festen Verbindung mit einem Grundstück nicht vor, wenn der betreffende Weg nicht befestigt, beschottert oder asphaltiert ist, sodass solche Wege auch nicht als Straßen im Sinne des § 2 Abs 1 VlbG StraßenG anzusehen seien (VwGH 21.01.2020, Ra 2017/06/0198). Bei dieser Auslegung des Straßenbegriffs nach § 2 Abs 1 bezog sich der VwGH vor allem auf *Sperger*, Straßengesetz 22 und 91 sowie die Gesetzesmaterialien zum inhaltsgleichen § 1 Abs 3 des VlbG StraßenG aus 1969 (ErlRV 36/1968 BlgVlbG LT 20. GP, 796 f). Weitere Belege für dieses Begriffsverständnis liefert etwa auch *Kanonier*, Aspekte 35 f und 85 bei FN 412. Wenngleich sich die Formen der festen Verbindung mit einem Grundstück mE nicht abschließend aufzählen lassen (so auch angedeutet bei *Sperger*, Straßengesetz 22), ist dem VwGH im Ergebnis, dass einzelne bauliche Anlagen an einer Wegstrecke nicht ausreichen, um den gesamten Weg als Straße bzw Wanderweg im Sinne des VlbG StraßenG anzusehen, zu folgen.

auch die offiziellen Stellen des Landes selbst¹⁵¹ bislang davon ausgingen, dass Erhaltungsarbeiten an Wegen, die dem Wandern dienen, auf § 33 Abs 1 gestützt werden können, und zwar auch dann, wenn ihnen die Eigenschaft als bauliche Anlage im Sinne des § 2 Abs 1 fehlt.¹⁵²

Durch § 33 Abs 8 sollen nun baulich gestaltete Wege bzw Wegeabschnitte und solche, die nicht als bauliche Anlagen errichtet wurden, im Hinblick auf die Pflichten des § 33 gleich behandelt werden. Die Gesetzesmaterialien betonen jedoch, dass Wege im Sinne des § 33 Abs 8 keine öffentlichen Straßen sind und die allgemeinen für öffentliche Privat-

151 S etwa das vom Amt der Vorarlberger Landesregierung herausgegebene Handbuch für die Anlage und Betreuung von Wanderwegen (2005) 28, abrufbar unter <vlb-content.vorarlberg.at/fulldoc/001142408.pdf> (10.04.2024), in dem unter der Überschrift „Allgemeine gesetzliche Bestimmungen zur Betreuung von Wanderwegen“ als einschlägige Bestimmungen hinsichtlich Wanderwege und Wegfreiheit ausschließlich die §§ 23–27 VlbG StraßenG aF [heute §§ 33–37] angeführt sind. Eine „Betreuung“ von Wanderwegen gestattet jedoch nur die Bestimmung des § 33, da das bloße Anbringen von Wegweisern und Markierungszeichen (nach Maßgabe des § 34 Abs 2 ist dies auf unproduktiven Gebieten gestattet) noch keine Betreuung von Wanderwegen ist. Entscheidend ist dabei vor allem, dass das gegenständliche Handbuch den Begriff „Wanderwege“ im Sinne des allgemeinen Begriffsverständnisses verwendet. So würde etwa ein attraktiver „Wanderweg“ unter anderem das „Gehen auf trockener, aber nicht zu harter Oberfläche (abseits vom Asphalt)“ ermöglichen (Amt der Vorarlberger Landesregierung, Handbuch 8), was klar gegen die Notwendigkeit einer mit dem Grundstück in fester Verbindung stehenden, baulichen Anlage spricht. Zwar könnte argumentiert werden, dass sich die rechtlichen Bezüge im sonst ausschließlich fachlichen Handbuch an dieser Stelle ausnahmsweise nur auf Wanderwege im rechtlichen Sinne beziehen, was mE jedoch aufgrund des sonst ausschließlich im Sinne des allgemeinen Begriffsverständnisses verwendeten Wanderwegbegriffs zu bezweifeln ist.

Dass die Landesregierung zumindest ein weites Begriffsverständnis von Wanderwegen hatte, implizieren mE besonders die im Jahr 1995 von der Vorarlberger Landesregierung zur landesweiten Erneuerung der Wanderwege beschlossenen und als „Wanderwegekonzept Vorarlberg“ bezeichneten Leitlinien (abgedruckt bei Amt der Vorarlberger Landesregierung, Wanderwegekonzept Vorarlberg [1995] 23, abrufbar unter <vlb-content.vorarlberg.at/fulldoc/001141774.pdf> [10.04.2024]), denen zufolge „Wanderwege [...] außerhalb des Siedlungsgebietes nicht über längere Strecken mit Hartbelag versehen sein [sollen]“. Dass ein Wanderweg befestigt, beschottert oder asphaltiert sein müsse – so die Ausführungen in VwGH 21.01.2020, Ra 2017/06/0198 – kommt hier keineswegs zum Ausdruck, da das Gegenteil empfohlen wird. Auch das vom Amt der Vorarlberger Landesregierung veröffentlichte „Wanderwegekonzept Vorarlberg“ enthält zahlreiche Indizien dafür, dass Wanderwege keineswegs als bauliche Anlagen bzw Straßen verstanden wurden. So wird etwa bemängelt, dass das landesweite Wegenetz gerade durch den Straßenbau beeinträchtigt worden wäre und damit „viele der früher bevorzugten Spazier- und Wanderwege uninteressant geworden“ seien (Amt der Vorarlberger Landesregierung, Wanderwegekonzept Vorarlberg [1995] 10, abrufbar unter <vlb-content.vorarlberg.at/fulldoc/001141774.pdf> [10.04.2024]). Da das Vorarlberger Wanderwegekonzept allerdings keinen ausdrücklichen Bezug zum VlbG StraßenG herstellt, lässt sich nur vermuten, ob die Vorarlberger Landesregierung und das Amt der Vorarlberger Landesregierung tatsächlich davon ausgingen, dass die Bestimmungen zu Wanderwegen nach dem VlbG StraßenG auch für Wanderwege im Sinne des Vorarlberger Wanderwegekonzeptes gelten. Wenngleich im Wanderwegekonzept sogar ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass erst im Zuge der Novellierung des Straßengesetzes geprüft werden soll, wie die rechtlichen Voraussetzungen zur Herstellung und Erhaltung von Wanderwegen verbessert werden können, könnte zumindest bezweifelt werden, dass die Landesregierung ein detailliertes Wanderwegekonzept für sämtliche zum Wandern bestimmten Wege beschloss, ohne dabei auf eine bereits bestehende rechtliche Grundlage zu vertrauen.

Schließlich kann mE zumindest auch dem Vorarlberger Landesgesetzgeber unterstellt werden, dass dieser davon ausging, dass Erhaltungsarbeiten an nicht als bauliche Anlagen errichteten Wegen, sofern sie dem Wandern dienen, auf § 33 Abs 1 gestützt werden können. Beispielsweise wird im Bericht zur Regierungsvorlage der Straßengesetznovelle von 2014 (LGBI 58/2014), mit der dem § 33 die detaillierten Regelungen der Abs 3–7 angefügt wurden, eingangs ausdrücklich der Stellenwert der Wanderwege in Vorarlberg hervorgehoben: „Das bestehende Wanderwegenetz ist [...] von großem Wert, insbesondere für die Erholung und Naturverbundenheit suchende Bevölkerung und den Tourismus; die Wanderwege und den damit verbundenen Wert gilt es im landeskulturellen Interesse zu bewahren und zu erhalten“ (ErlRV 51/2014 BlgVlbGLT 29. GP, 1). Bei diesen Ausführungen hatte der Vorarlberger Landesgesetzgeber mE eindeutig mehr Wege vor Augen, als bloß die geringe Zahl an befestigten, beschotterten oder asphaltierten Wegen, welche für die Bedeutung des Wanderwegenetzes kaum maßgebend ist.

152 Dazu auch ErlRV 131/2020 BlgVlbGLT 31. GP, 6: „Wege, die dem Wandern dienen, werden in Vorarlberg zumeist von Gemeinden und Organisationen, deren satzungsgemäßer Zweck auch die Förderung des Wanderns ist, erhalten. Diese gingen bislang zumeist davon aus, dass sich die Erhaltungsarbeiten auf § 33 Abs. 1 als rechtliche Grundlage stützen können.“

straßen geltenden Bestimmungen – insbesondere die §§ 4 und 30 über den straßenrechtlichen Gemeingebrauch sowie die §§ 7 und 31 über den Straßenerhalter – auf diese Wege keine Anwendung finden.¹⁵³

Die Bestimmung des § 33 Abs 8 gilt jedoch nur für Wege, die nach den Vorschriften des Bundes oder jenen über die Wegefreiheit (§§ 34–37) durch die Allgemeinheit zum Wandern benützt werden dürfen. Dies ist laut den Materialien dann der Fall, wenn das Recht zur Benutzung eines Weges zugunsten der Allgemeinheit ersessen wurde oder wenn die Benutzung aufgrund einer Legalservitut erfolgt.¹⁵⁴ Über Streitigkeiten hinsichtlich der Frage, ob ein betreffender Weg durch die Allgemeinheit benützt werden darf, sollen schließlich die ordentlichen Gerichte nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften entscheiden.¹⁵⁵

C. Zusammenfassende Würdigung unter Berücksichtigung vorgebrachter Kritikpunkte

Zusammengefasst wurden durch die StraßenG-Novelle 2021 weder für Straßen noch für nicht als Straßen definierte Flächen unmittelbare Betretungsrechte verankert, erweitert, beschränkt oder aufgehoben. Auswirkungen auf das Wegerecht hatte die StraßenG-Novelle 2021 jedoch insofern, als der Schutz des straßenrechtlichen Gemeingebrauchs modifiziert, die Befugnis zur Beschränkung des Gemeingebrauchs an Wanderwegen erweitert und die Gefahrenbeseitigungspflicht des Straßenerhalters nach § 7 Abs 4 eingeschränkt wurde. Die Duldungspflicht hinsichtlich der Erhaltung von Wanderwegen nach § 33 wurde außerdem auf Wege ausgedehnt, denen die Eigenschaft als bauliche Anlage fehlt. Da dies jedoch nur für Wege gilt, die bereits rechtmäßig durch die Allgemeinheit benützt werden, handelt es sich dabei ebenso um keine genuine Betretungsregelung.

In den Auswirkungen der StraßenG-Novelle 2021 auf das Wegerecht in Vorarlberg kann eine „klare Schlechterstellung der wegerhaltenden Organisationen gegenüber der bisherigen Situation“, wie sie in der Petition der alpinen Vereine hinsichtlich einer Änderung des Straßengesetzes befürchtet wurde, nicht erkannt werden. Hinsichtlich der Sperrmöglichkeiten von Wanderwegen im Sinne des § 33 Abs 1 sowie von Wegen, die durch die Allgemeinheit zum Wandern benützt werden dürfen, brachte die StraßenG-Novelle 2021 sogar eine Stärkung der Rechtsposition der wegerhaltenden Organisationen, da diese nun befugt sind, die betreffenden Wege eigenmächtig zu sperren, wenn dies zur Durchführung von Erhaltungsarbeiten oder zum Schutz des Weges oder der Wegebenutzer notwendig ist. Der wesentliche Grund, weshalb eine Schlechterstellung der wegerhaltenden Organisationen gegenüber der bisherigen Situation zu verneinen ist, ist allerdings jener, dass die Rechtslage im Hinblick auf die Stellung der wegerhaltenden Organisationen im Wegerecht jahrelang verkannt wurde, und zwar jedenfalls von den Organisationen selbst, offenbar aber auch von den offiziellen Stellen des Landes.¹⁵⁶ Die von Gemeinden und Wanderorganisationen vorgenommenen Erhaltungsarbeiten an unzähligen Wegen in Vorarlberg, die dem Wandern dienen, jedoch nicht die Eigenschaft als bauliche Anlage aufweisen, wurden über Jahrzehnte irrtümlicherweise auf die Bestimmung des § 33 Abs 1

153 ErlRV 131/2020 BlgVlbglT 31. GP, 4 und 7.

154 Beispielhaft werden die Legalservitut des § 33 Abs 1 ForstG sowie die Bestimmungen des 6. Abschnitts des Vlbgl StraßenG über die Wegefreiheit angeführt (ErlRV 131/2020 BlgVlbglT 31. GP, 7).

155 ErlRV 131/2020 BlgVlbglT 31. GP, 7.

156 S dazu die Ausführungen in FN 151.

gestützt. Insofern kam es durch die StraßenG-Novelle 2021 zu keiner rechtlichen Schlechterstellung der wegerhaltenden Organisationen, da in den Erläuterungen zur Novelle lediglich auf die unrichtige Einschätzung der bisherigen Rechtslage hingewiesen und durch die Bestimmung des § 33 Abs 8 nun eine rechtliche Grundlage für Erhaltungsarbeiten an nicht als bauliche Anlagen errichteten Wegen geschaffen wurde.

Richtig ist jedoch, dass die Bestimmung des § 33 Abs 8 keineswegs geeignet ist, den Bestand von oder den Gemeingebrauch an nicht als bauliche Anlagen errichteten Wegen zu sichern. Dadurch, dass es sich bei Wegen im Sinne des § 33 Abs 8 – worauf in den Erläuterungen zur StraßenG-Novelle 2021 ausdrücklich hingewiesen wird –¹⁵⁷ um keine Straßen im Sinne des VlbG StraßenG handelt, kommen sämtliche für Straßen geltende Bestimmungen des VlbG StraßenG nicht zur Anwendung. Dies bedeutet zunächst, dass weder die Möglichkeit zur stillschweigenden Widmung zum Gemeingebrauch nach § 30 Abs 1 besteht, noch die Bestimmungen zum Schutz des Gemeingebrauchs nach § 4 anwendbar sind. Vor allem aber wird der Bestand solcher Wege im Sinne des § 33 Abs 8 durch die straßenrechtlichen Bestimmungen des VlbG StraßenG nicht geschützt. Da Wegen im Sinne des § 33 Abs 8 die Eigenschaft als bauliche Anlage fehlt, kommt nämlich auch die Bestimmung des § 31 Abs 3, wonach öffentliche Privatstraßen nur mit Bewilligung der Behörde aufgelassen werden dürfen, nicht zur Anwendung. Hält man sich nun vor Augen, dass diese Wege, denen die Eigenschaft als bauliche Anlage fehlt, den mit Abstand größten Teil des Wegenetzes bilden, scheint die Sorge vor einer Gefährdung des Bestandes des heimischen Wegenetzes durchaus begründet zu sein. Diese Gefährdung wurde jedoch nicht erst durch die StraßenG-Novelle 2021 geschaffen, sondern war bereits in der Stammfassung des VlbG StraßenG aus 1969 angelegt.¹⁵⁸ Die Vorarlberger Landesregierung konnte aus diesem Grund auch nicht – wie von den alpinen Vereinen kritisiert –¹⁵⁹ „die [...] derzeit nicht dem Straßengesetz unterliegenden rund 95% unserer Wanderwege aus der Kompetenz des Landes entlassen“, da der Vorarlberger Landesgesetzgeber diese Zuständigkeit in Wahrheit gar nie wahrgenommen hat. Die Kritik der alpinen Vereine richtete sich insofern vielmehr gegen die politische Entscheidung des Landesgesetzgebers, dies auch weiterhin nicht zu tun und die Gelegenheit nicht zu nutzen, mit der StraßenG-Novelle 2021 die gelebte Praxis zu positivieren und alle zum Wandern bestimmten Wege in Vorarlberg ausdrücklich dem VlbG StraßenG zu unterstellen.

Im Ergebnis bleibt eine gewisse Doppelgleisigkeit des Wegerechts in Vorarlberg jedenfalls auch weiterhin bestehen. Über die Rechtmäßigkeit des Betretens haben nämlich je nachdem die öffentlich-rechtlichen Behörden oder die ordentlichen Gerichte zu entscheiden.¹⁶⁰ Die ausdrückliche Zuständigkeit der Behörde, die ungestörte Ausübung des Gemeingebrauchs sicherzustellen (§ 4 Abs 3) sowie über den Inhalt und Umfang des Gemeingebrauchs zu entscheiden (§ 4 Abs 4), betrifft nämlich nur den straßenrechtlichen

157 ErlRV 131/2020 BlgVlbGLT 31. GP, 4 und 7.

158 Missverständnis deshalb auch die Äußerung der Petenten zu VwGH 21.01.2020, Ra 2017/06/0198: „Nach diesem Richterspruch sind nahezu alle bestehenden Wanderwege Vorarlbergs aus dem Geltungsbereich des Straßengesetzes auszuscheiden“ (Petition, 1). Die betreffenden Wanderwege sind nämlich von vornherein gar nie in den Anwendungsbereich des Straßengesetzes gefallen und waren deshalb nicht erst „nach diesem Richterspruch“ vom Geltungsbereich des Straßengesetzes auszuscheiden.

159 Petition, 2.

160 Die alpinen Vereine sprechen in diesem Zusammenhang von einer „Zweiteilung der Wanderwege in solche nach dem Straßengesetz und andere nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch. Eine Aufspaltung, die schon bisher große Schwierigkeiten und Unsicherheiten mit sich gebracht hat“ (Petition, 2). Weiters würde diese Zweiteilung nach Ansicht der alpinen Vereine auch künftig „eine Quelle ständiger Rechtsstreitigkeiten“ bleiben.

Gemeingebrauch bzw den Gemeingebrauch an als Straßen im Sinne des § 2 Abs 1 definierten Flächen. Nicht davon umfasst sind Betretungsrechte der Allgemeinheit an nicht als bauliche Anlagen errichteten Wegen. Über den Bestand und Inhalt dieser Betretungsrechte können auch die ordentlichen Gerichte entscheiden. So halten etwa die Erläuterungen zur StraßenG-Novelle 2021 hinsichtlich Wege im Sinne des § 33 Abs 8 ausdrücklich fest: „Über Streitigkeiten hinsichtlich der Frage, ob ein betreffender Weg durch die Allgemeinheit benützt werden darf, haben die ordentlichen Gerichte nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften zu entscheiden.“¹⁶¹ Die Ausführungen in den Materialien bedürfen jedoch einer Präzisierung, da es nach ständiger Rechtsprechung des OGH¹⁶² sowie der einhelligen Lehre¹⁶³ grundsätzlich der nach dem jeweiligen Materiengesetz zuständigen Verwaltungsbehörde obliegt, über Existenz und Ausmaß eines im öffentlichen Recht wurzelnden Gemeingebrauchsanspruchs zu entscheiden und die ungestörte Ausübung zu schützen. In diesem Sinne sind auch die Materialien präzisierend so zu verstehen, dass es hinsichtlich der Zuständigkeit auf den geltend gemachten Anspruch ankommt. Ausschlaggebend ist daher, ob der jeweils fragliche Rechtsanspruch auf Benutzung eines Weges durch die Allgemeinheit im öffentlichen Recht¹⁶⁴ oder im Privatrecht¹⁶⁵ wurzelt,¹⁶⁶ wobei nur in letzterem Fall die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gegeben ist.

161 ErlRV 131/2020 BlgVlbglT 31. GP, 7.

162 S bereits OGH 15.04.1953, 3 Ob 201/53; 07; 01.1954, 3 Ob 824/53; weiters OGH 10.01.1964, 7 Ob 344/63; 30.04.1998, 8 Ob 400/97z; 13.04.1999, 5 Ob 90/99t; 27.10.1999, 7 Ob 207/99p; 19.08.2015, 3 Ob 94/15t; 21.01.2020, 1 Ob 227/19t; 21.07.2020, 5 Ob 46/20f; zuletzt etwa OGH 22.11.2022, 4 Ob 169/22i. S insbesondere RIS-Justiz RS0111848: „Über Bestand und Umfang des Gemeingebrauchs haben die Verwaltungsbehörden zu befinden.“

163 Helmich, § 287 ABGB, in: Kletečka/Schauer (Hg), ABGB-ON^{1.05} (Stand 1.8.2022, rdb.at) Rz 27 f; Stabentheiner, § 287 ABGB, in: Fenyves/Kerschner/Vonkilch (Hg), Großkommentar zum ABGB – Klang-Kommentar: §§ 285–352 ABGB, Sachenrecht³ (2011) Rz 4 und 8; Zoppel, § 287 ABGB, in: Schwimann/Kodek (Hg), ABGB Praxis-kommentar. Band III: §§ 285–530 ABGB, NWG⁵ (2019) Rz 19 f; Merli, Die Nutzung und Erhaltung von Wanderwegen, in: Hinteregger (Hg), Trendsportarten und Wegefreiheit (2005) 159 (172); Neumayr, Wintersport 389; Hattenberger, Canyoning, Paddeln, Rafting und Floßfahren, in: Hinteregger (Hg), Trendsportarten und Wegefreiheit (2005) 175 (190).

164 Dies wäre etwa bei der Benutzung aufgrund der Wegefreiheitsbestimmungen des StraßenG oder aufgrund der Legalservitut des § 33 Abs 1 ForstG der Fall.

165 Dies wäre etwa bei der Ersitzung einer Dienstbarkeit zugunsten der Allgemeinheit nach §§ 480, 1470 ABGB der Fall. Ausführlich dazu noch unten unter Punkt V.B.

166 S dazu insbesondere Merli, Nutzung 165: „Daher muss in jedem Fall eines allgemein nutzbaren Weges unterschieden werden, ob er dem öffentlich-rechtlichen Gemeingebrauch oder einer privaten Dienstbarkeit unterliegt, weil [...] im Streitfall auch unterschiedliche Rechtswege beschritten werden müssen, nämlich einerseits zum VwGH und andererseits zum OGH.“ Ebenso Merli, Nutzungsrechte 359: „Die durch ‚stillschweigende Widmung‘ begründete Öffentlichkeit eines Weges ist in einem Verwaltungsverfahren, das Bestehen einer Dienstbarkeit von den ordentlichen Gerichten festzustellen.“ Dieses Nebeneinander „von zwei im Zweck identischen Rechtsinstituten“ – der öffentlich-rechtlichen stillschweigenden Widmung einerseits und der privatrechtlichen Ersitzung von Jedermanns-Servituten andererseits – ist nach Merli, Nutzung 164 „nur historisch erklärbar und hat [...] heute keinen Sinn mehr“. Es bestehe daher „weder ein praktischer noch ein theoretischer Grund, an einer auf ganz unspezifischen Bestimmungen beruhenden privatrechtlichen Konstruktion zur Entstehung von Gemeingebrauch festzuhalten, nachdem das Motiv für ihre Erfindung, nämlich das Fehlen spezieller gesetzlicher Regelungen, durch die Aufnahme genau darauf zielender öffentlich-rechtlicher Vorschriften in die StG [Straßengesetze] weggefallen ist. Die privatrechtliche Ersitzung von Gemeingebrauch kann nur soweit in Frage kommen, als es kein entsprechendes öffentlich-rechtliches Institut gibt“ (Merli, Nutzungsrechte 363 f).

V. Zur vermeintlichen Gefährdung des Bestandes des Vorarlberger Wegenetzes

A. Vorüberlegungen

Wie die bisherigen Untersuchungen gezeigt haben, wird die Benutzung von einfachen Wegen, die dem Wandern dienen und keine baulichen Anlagen sind, im VlbG StraßenG nicht ausdrücklich geregelt.¹⁶⁷ Spätestens seit dem Erkenntnis des VwGH vom 21.01.2020¹⁶⁸ ist auch die Praxis von der Annahme abgekehrt, dass für solche Wege dieselben Bestimmungen wie für Wanderwege nach § 33 VlbG StraßenG gelten würden. Die Benutzung von Wegen, die nicht Straßen im Sinne des VlbG StraßenG sind, wird jedoch ebenso wenig in anderen Verwaltungsmateriengesetzen des Landes oder des Bundes ausdrücklich geregelt. Ob der Bestand des Vorarlberger Wegenetzes dadurch tatsächlich gefährdet wird, hängt im Wesentlichen davon ab, ob nicht als bauliche Anlagen errichtete Wege dennoch durch die Allgemeinheit zum Wandern benutzt werden dürfen, was im Folgenden näher untersucht werden soll. Insbesondere das Recht, Wege im bisherigen Umfang zu erhalten, kommt den Gemeinden und Wanderorganisationen nach der neu geschaffenen Bestimmung des § 33 Abs 8 erst zu, wenn ein betreffender Weg durch die Allgemeinheit zum Wandern benutzt werden darf. Dies ist nach den Gesetzesmaterialien unter anderem dann der Fall, „wenn das Recht zur Benützung eines Weges durch eine Gemeinde oder einen alpinen Verein zugunsten der Allgemeinheit ersessen wurde“,¹⁶⁹ wodurch Dienstbarkeiten zugunsten der Allgemeinheit als mögliche Lösung des Problems bereits angesprochen werden. Einen weiteren Anwendungsfall des § 33 Abs 8 soll die Benutzung eines Weges aufgrund einer Legalservitut, „wie sie § 33 des Forstgesetzes 1975 des Bundes oder der 6. Abschnitt des Straßengesetzes über die Wegfreiheit einräumt“,¹⁷⁰ darstellen, sodass auch die Wegfreiheit nach dem VlbG StraßenG als mögliche Lösung in Frage kommt.

Das ebenso in den Erläuterungen zu § 33 Abs 8 VlbG StraßenG angesprochene forstliche Betretungs- und Aufenthaltsrecht nach § 33 ForstG gestattet jedermann, Wald zu Erholungszwecken zu betreten und sich dort aufzuhalten.¹⁷¹ Ob es sich dabei um einen Weg handelt oder nicht, ist unerheblich, da die Bestimmung des § 33 ForstG nur auf die Waldeigenschaft einer Grundfläche abstellt.¹⁷² Dennoch kommt die Legalservitut des § 33

167 Auch die neu geschaffene Bestimmung des § 33 Abs 8 regelt nicht die Rechtmäßigkeit des Betretens und findet auf solche Wege von vornherein nur Anwendung, wenn sie durch die Allgemeinheit zum Wandern benutzt werden dürfen, was bei diesen (nicht als bauliche Anlagen errichteten) Wegen gerade fraglich ist.

168 VwGH 21.01.2020, Ra 2017/06/0198.

169 ErlRV 131/2020 BlgVlbGLT 31. GP; 7.

170 ErlRV 131/2020 BlgVlbGLT 31. GP; 7.

171 Allgemein zur Bestimmung des § 33 ForstG *Kaschka*, Waldbetretung 47 ff; *Stock*, Aktuelle freizeitrechtliche Probleme aus Sicht der Praxis – Wandertourismus, in: *Saria* (Hg), Jahrbuch Tourismusrecht 2014 (2014) 187 (198 ff); *Pechtl*, Zugang 50 ff.

172 Ausdrücklich *Merli*, Nutzung 160: „So kann Wald nach dem ForstG von jedermann betreten werden, egal ob es um einen Weg geht oder nicht“. Implizit bestätigen dies auch die Bestimmungen des § 34 Abs 7 und 9 ForstG, die regeln, inwiefern sich Ausnahmen vom Betretungsrecht nach § 33 ForstG auch auf nichtöffentliche Wege, die durch die Waldfläche führen, erstrecken. Würden solche Wege erst gar nicht von der Legalservitut des § 33 ForstG umfasst sein, wären die Bestimmungen des § 34 Abs 7 und 9 ForstG überflüssig. Auch die Ausführungen des OGH in seiner Entscheidung vom 07.09.1999 (10 Ob 144/99w, EvBl 2000/31, 149 = MietSg LI/26), wonach „[d]ie regelmäßige Durchquerung des Waldes im Zuge eines für die Verbindung von Orten oder auch Wanderzielen bestehenden Weges auf einer für diesen Zweck sichtbar dienenden Trasse [...] nicht dem Begriff der Benützung des Waldes zu Erholungszwecken zu unterstellen“ sei, können nicht so verstanden werden, dass

ForstG bereits deshalb nicht als „Wegerechtslösung“ in Betracht, da sie nur den Wald der allgemeinen Zugänglichkeit erschließt bzw nur als Wald im Sinne des § 1a ForstG definierte Flächen in den Anwendungsbereich des § 33 ForstG fallen. Andere für das Wandern relevante Gebiete, wie insbesondere das Ödland oberhalb des Waldgebietes, werden vom Betretungs- und Aufenthaltsrecht nach § 33 ForstG nicht erfasst. Als Lösung des in Rede stehenden Problems kommt ebenso wenig die „Einräumung von Rechten für das Mountainbiken und Wandern“ nach § 3a des Vorarlberger Sportgesetzes (Vlbg SportG)¹⁷³ in Betracht. Demnach hat die Bezirkshauptmannschaft unter sehr engen Voraussetzungen¹⁷⁴ „die Benützung von Privatstraßen durch Personen, die mountainbiken oder wandern, sowie die Anbringung der erforderlichen Wegweiser und Markierungszeichen“ mit Bescheid zu gestatten. Dem § 3a Vlbg SportG wurde durch die Sportgesetznovelle 2022¹⁷⁵ ein Abs 5 angefügt, dem zufolge die Bestimmungen des § 3a Abs 1–4 Vlbg SportG – ähnlich wie nach § 33 Abs 8 Vlbg StraßenG – sinngemäß auch für in der Natur sichtbare Wege (Pfade), die keine baulichen Anlagen sind, gelten. Dies gilt jedoch nur, sofern diese Wege nicht durch Alpgebiete¹⁷⁶ oder durch Wald verlaufen, weswegen viele zum Wandern bestimmte Wege nicht erfasst werden und die Bestimmung des § 3a Vlbg StraßenG die vermeintliche Regelungslücke im Wegerecht bereits deshalb nicht schließen kann.

Im Folgenden sollen daher nur Dienstbarkeiten zugunsten der Allgemeinheit sowie die Wegefreiheit nach dem Vlbg StraßenG dahingehend untersucht werden, ob sie eine taugliche Rechtsgrundlage zur Nutzung des Vorarlberger Wegenetzes sowie zum Wandern auf sonstigen Flächen darstellen. Dabei gilt es vor allem zu untersuchen, unter welchen Voraussetzungen Wege nach diesen unterschiedlichen Rechtsinstituten – der öffentlich-rechtlichen Wegefreiheit einerseits und der privatrechtlichen Dienstbarkeit andererseits – durch die Allgemeinheit benutzt werden dürfen und inwiefern diese Rechtsinstitute den Bestand des Vorarlberger Wegenetzes gewährleisten können.

B. Dienstbarkeiten zugunsten der Allgemeinheit als Lösung des Problems?

1. Allgemeines

Dienstbarkeiten (auch Servituten genannt) sind beschränkte dingliche Nutzungsrechte an fremden Sachen, die den Eigentümer dazu verpflichten, zum Vorteil eines anderen etwas

sich das Betretungsrecht zu Erholungszwecken nach § 33 ForstG grundsätzlich nicht auf Wege im Wald beziehen würde, da nur die „regelmäßige“ Benutzung von Wegen nicht mehr dem Begriff der Benutzung des Waldes zu Erholungszwecken zu unterstellen sei. Abgesehen davon, kann dem OGH hier ohnehin auch inhaltlich nicht gefolgt werden (dazu bereits *Kaschka*, Waldbetretung 72).

173 Gesetz über die Sportförderung und die Sicherheit bei der Sportausübung, Vlbg LGBl 15/1972 idF Vlbg LGBl 70/2022.

174 Einen entsprechenden Bescheid hat die Bezirkshauptmannschaft gemäß § 3a Abs 1 lit a bis e Vlbg SportG nur zu erlassen, wenn „a) hiefür zur Schließung von Lücken im Wegenetz im Interesse des Radsports, des Wanderns oder des Tourismus ein Bedarf besteht, b) die Privatstraße aufgrund ihrer Beschaffenheit für die vorgesehene Benützung geeignet ist, c) ihre bestimmungsgemäße Verwendung dadurch nicht wesentlich erschwert wird, d) überwiegende Interessen des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft oder der Jagd nicht entgegenstehen und e) eine einvernehmliche Lösung mittels zivilrechtlicher Vereinbarung nicht erreicht werden konnte.“

175 Vlbg LGBl 70/2022.

176 Alpgebiete sind nach den Gesetzesmaterialien zu § 3a Abs 5 Vlbg SportG „jene Flächen, die erstens aufgrund der klimatischen Verhältnisse und der der Höhenlage entsprechenden Vegetation nur temporär im Jahresverlauf zur Viehhaltung oder Mahd genutzt werden können und zweitens im Verlauf der Alpsaison von dem auf die Alpe aufgetriebenen Vieh tatsächlich als Weidefläche genutzt oder als Mähfläche (z.B. Bergmahd) bewirtschaftet werden. Unabhängig davon sind auch jene Flächen als Alpgebiete anzusehen, die im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster als Alpen ausgewiesen sind“ (ErIRV 83/2022 BlgVlbgLT 31. GP, 6).

zu dulden oder zu unterlassen.¹⁷⁷ Eine Dienstbarkeit kann grundsätzlich auch das Recht zur Benutzung eines Weges oder Grundstückes umfassen (sog Wegedienstbarkeit oder Wegeservitut) und, wie bereits oben erwähnt, für die bzw zugunsten der Allgemeinheit ersessen werden.¹⁷⁸ Zwar können solche Dienstbarkeiten auch auf andere Weise, etwa durch privatrechtliche Verträge, entstehen, doch kommt als Grundlage umfassender Betretungsrechte, die insbesondere auch gegen den Willen des Grundeigentümers ausgeübt werden können, mE nur die Ersitzung von Wegedienstbarkeiten zugunsten der Allgemeinheit in Betracht.

Rechtsinhaber der Dienstbarkeit ist ein bestimmtes Zurechnungssubjekt, welches die Dienstbarkeit „*quasi stellvertretend für die Nutzungsbefugte Allgemeinheit*“¹⁷⁹ ersessen hat.¹⁸⁰ Als ersitzende Personen kommen in erster Linie die Gemeinden,¹⁸¹ weiters aber auch alpine Vereine, Tourismusverbände oder Seilbahnunternehmen, in Betracht.¹⁸² Bei den hier in Frage kommenden Dienstbarkeiten, die zugunsten der Allgemeinheit ersessen werden, handelt es sich um sog „unregelmäßige Dienstbarkeiten“,¹⁸³ da sie nicht zugunsten eines „herrschenden“ Grundstückes, sondern zum Vorteil eines bestimmten berechtigten Subjekts – meist der Gemeinde – bestehen und unmittelbar von der Allgemeinheit in Anspruch genommen werden können ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.¹⁸⁴

Fraglich ist zunächst, welche inhaltlichen Rechte durch Ersitzung einer Wegedienstbarkeit begründet werden können. Ob in Vorarlberg Wegedienstbarkeiten zugunsten der Allgemeinheit auch tatsächlich ersessen worden sind, kann freilich nicht für jeden einzelnen Weg beantwortet werden, weswegen nur die allgemeinen Voraussetzungen zur Ersitzung solcher Wegedienstbarkeiten untersucht und unter Berücksichtigung der Umstände in Vorarlberg bewertet werden sollen. Ob Wegedienstbarkeiten zugunsten der Allgemeinheit tatsächlich eine gleichwertige Alternative zum öffentlich-rechtlichen Gemeingebrauchsrecht darstellen, soll erst nach einem wertenden Vergleich der beiden Rechtsinstitute abschließend beurteilt werden.

177 Vgl § 472 ABGB; allgemein zum Begriff der Dienstbarkeit *Iro/Riss*, Sachenrecht⁸ (2023) 271 f; *Zankl*, Bürgerliches Recht¹⁰ (2023) 394; *Welser/Kletečka*, Grundriss des bürgerlichen Rechts. Band I: Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Familienrecht¹⁵ (2018) 467 f; *Hofmann*, § 472 ABGB, in: Rummel (Hg), Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch³ (Stand 1.1.2000, rdb.at) Rz 1.

178 Vgl OGH 19.04.1961, 1 Ob 178/61, EvBl 1961/332, 436 = JBl 1962, 148 (zust *Gschnitzer*) = SZ 34/59; 14.04.1977, 7 Ob 549/77, JBl 1978, 144 (*König*) = EvBl 1978/25, 95 = SZ 50/53; RIS-Justiz RS0011563; RS0011698. *Merli*, Nutzungsrechte 358 spricht in diesem Zusammenhang auch von einer „*Ersitzung von privatrechtlichem Gemeingebrauch*“.

179 *Merli*, Nutzung 164.

180 Gelegentlich (s etwa OGH 03.11.1981, 5 Ob 709/81; 25.05.1998, 2 Ob 104/98b) wird auch von einer Ersitzung „zugunsten“ des Zurechnungssubjekts – meist der Gemeinde – gesprochen, was mE insofern missverständlich ist, da niemand anderer als das genannte Zurechnungssubjekt die Dienstbarkeit ersitzt und die Allgemeinheit die Dienstbarkeit zwar nutzen bzw den Besitz ausüben kann, allerdings nicht Subjekt dieser Dienstbarkeit wird.

181 Dass in erster Linie die Gemeinde als Rechtsträger einer Wegedienstbarkeit zugunsten der Allgemeinheit in Frage kommt und zumindest bei ihr jedenfalls ein entsprechender Besitzwille vermutet wird (dazu noch unten unter Punkt V.B.3.), ist nach *Merli*, Nutzungsrechte 354 bei FN 17 darauf zurückzuführen, dass ursprünglich die Gemeinde für niederrangige Wege zuständig und insofern bereits Vertreter der Allgemeinheit war. Die Zurechnung der Wegedienstbarkeit zur Gemeinde erfolgte ihm zufolge „wohl nach dem Motto: Wem sonst?“

182 Vgl *Wagner/Ecker*, RdU 2018, 227; *Neumayr*, Wintersport 387; OGH 04.05.2004, 4 Ob 96/04b; 23.10.2007, 3 Ob 203/07k; 29.04.2015, 9 Ob 16/15s.

183 § 479 ABGB. Allgemein dazu etwa *Memmer*, § 479 ABGB, in: *Kletečka/Schauer* (Hg), ABGB-ON^{1.05} (Stand 15.12.2023, rdb.at) mwN.

184 Vgl auch *Binder*, Bergsportrecht 10; *Merli*, Nutzungsrechte 352; *Wagner/Ecker*, RdU 2018, 227; *Welser/Kletečka*, Grundriss 477. Letztere sprechen dabei auch von „irregulären Servituten“.

2. Inhaltlicher Umfang von ersessenen Dienstbarkeiten

Der inhaltliche Umfang einer ersessenen Wegedienstbarkeit richtet sich nach dem Ausmaß und der Art, in denen der jeweilige Weg während der gesamten Ersitzungszeit benutzt wurde.¹⁸⁵ Durch die Benutzung von Wegen durch die Allgemeinheit kann daher nur ein Recht auf eben diese Benutzung ersessen werden – in der Regel also ein Betretungsrecht.¹⁸⁶ Ein mit § 33 Abs 1 VlbG StraßenG vergleichbares Erhaltungsrecht kann jedoch auch durch bloßes Betreten von Wegen ersessen werden, da der Rechtsträger einer Wegedienstbarkeit gemäß §§ 483, 494 ABGB zur Erhaltung des Weges verpflichtet und somit notwendigerweise auch berechtigt ist.¹⁸⁷ Sofern Markierungen an Wegen der gefahrlosen Benutzung dienen, ist ihre Anbringung noch von der Wegeerhaltung umfasst, andernfalls ein Recht auf Anbringung von Wegweisern und Markierungszeichen durch entsprechende, jeweils alle Voraussetzungen der Ersitzung aufweisende Betreuungsarbeiten selbständig ersessen werden muss.¹⁸⁸ In der Praxis wird diesen Rechtsfragen hinsichtlich der Wegebetreuung in Vorarlberg allerdings keine große Bedeutung mehr zukommen, da zumindest den Gemeinden sowie den in Vorarlberg tätigen Wanderorganisationen bereits ex lege aufgrund des neuen § 33 Abs 8 VlbG StraßenG ein Recht auf Erhaltung von Wegen sowie auf Anbringen von Wegweisern und Markierungszeichen zukommt, sofern die entsprechenden Wege zugunsten der Allgemeinheit ersessen wurden bzw. „durch die Allgemeinheit zum Wandern benützt werden dürfen“.¹⁸⁹

3. Ersitzungsvoraussetzungen

Jedenfalls setzt die Ersitzung von Dienstbarkeiten zugunsten der Allgemeinheit eine 30- bzw 40-jährige Besitzausübung voraus.¹⁹⁰ Diese Besitzausübung muss zusätzlich einen Besitzwillen aufweisen, redlich und echt sein. Außerdem muss die Ausübung der Dienst-

185 S bereits OGH 11.05.1993, 1 Ob 551/93; weiters OGH 26.03.1997, 3 Ob 114/97d; 27.05.1998, 6 Ob 333/97g; 19.01.1999, 1 Ob 295/98h; zuletzt OGH 28.02.2023, 4 Ob 218/22w; RIS-Justiz RS0011702. Ausführlicher dazu etwa Bydlinski, § 1460 ABGB, in: Rummel (Hg), Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch³ (Stand 1.1.2002, rdb.at) Rz 6 f; Ehgartner/Winkler, § 1460 ABGB Rz 22 ff; speziell zur Servitut der Schiabfahrt bereits Sprung/König, Der Umfang der ersessenen Dienstbarkeit der Schiabfahrt, ÖJZ 1979, 209.

186 Sofern ein Wegerecht durch langjähriges Betreten ersessen wurde, würde ein Befahren des Weges daher eine unzulässige Erweiterung der Wegedienstbarkeit (§ 484 ABGB) darstellen. Keine unzulässige Erweiterung einer ersessenen Wegedienstbarkeit zugunsten der Allgemeinheit stellt jedoch die Intensivierung der Wegenutzung durch eine erhöhte Nutzungsfrequenz dar (ausdrücklich OGH 03.11.1981, 5 Ob 709/81; 29.05.1996, 7 Ob 2144/96m; RIS-Justiz RS0011748; ebenso Binder, Bergsportrecht 10; Ehgartner/Winkler, § 1460 ABGB Rz 23; Obermeier, Ein Recht auf Schitour? Betretungsrechte des freien Schiraums, ZVR 54 [2009], 16 [17]). Sofern eine solche Frequenzsteigerung der Zahl der Benutzer jedoch mit einer erheblichen Mehrbelastung des Grundeigentümers einhergeht oder notwendigerweise zu einer räumlichen Ausdehnung der Benutzung führt, ist darin eine unzulässige Erweiterung der Servitut zu erblicken, was bei Wegen jedoch in der Regel nicht der Fall ist (Merli, Nutzungsrechte 357; Bydlinski, § 1460 ABGB Rz 6; hinsichtlich Schiabfahren: Neumayr, Wintersport 388; Wagner/Ecker, RdU 2018, 230; OGH 25.04.1978, 4 Ob 519/78; RIS-Justiz RS0011775).

187 Ausdrücklich Memmer, § 483 ABGB, in: Kletečka/Schauer (Hg), ABGB-ON^{1.05} (Stand 15.12.2023, rdb.at) Rz 4 sowie Bittner, § 483 ABGB, in: Fenyves/Kerschner/Vonkilch (Hg), Großkommentar zum ABGB – Klang-Kommentar: §§ 447–530 ABGB, Pfandrecht³ (2016) Rz 1: „Der Eigentümer der dienstbaren Sache muss die Erhaltungsarbeiten dulden“. Ebenso Merli, Nutzung 168, der als Maßstab der Erhaltungspflichten „die Sicherung einer gefahrlosen Benützung“ nennt und insofern auch aus § 1319a ABGB eine entsprechende Erhaltungspflicht bzw -berechtigung ableitet. S auch OGH 06.07.2010, 1 Ob 79/10i; 14.09.2022, 1 Ob 157/22b; Ris-Justiz RS0107735.

188 Vgl Memmer, § 494 ABGB, in: Kletečka/Schauer (Hg), ABGB-ON^{1.05} (Stand 15.12.2023, rdb.at) Rz 5; Merli, Nutzung 170.

189 Vgl § 33 Abs 8.

190 §§ 1468; 1472 iVm 1477 ABGB. Insbesondere gegen juristische Personen ist eine Ersitzungszeit von 40 Jahren erforderlich (§ 1472 ABGB).

barkeit, in unserem Fall also die Benutzung eines Weges, für den Rechtsinhaber „notwendig“ sein¹⁹¹ und darf nicht auf einer anderen Rechtsgrundlage beruhen.¹⁹² Als andere Rechtsgrundlage zur Besitzausübung kommt auch ein öffentlich-rechtliches Gemeingebrauchsrecht in Betracht, sodass die Ersitzung einer Wegedienstbarkeit zugunsten der Allgemeinheit ausgeschlossen wäre, wenn die Allgemeinheit den betreffenden Weg bereits aufgrund eines entsprechenden Gemeingebrauchsrechts benutzen darf.¹⁹³ Da ein solches Gemeingebrauchsrecht im Verlauf der bisherigen Untersuchung – zumindest für nicht als bauliche Anlagen errichtete Wege – noch nicht ermittelt werden konnte, werden dieser Ausschlussgrund für die Ersitzung ebenso wie besondere gesetzliche Ersitzungsausschlüsse (zB § 33 Abs 5 ForstG)¹⁹⁴ im Folgenden außer Acht gelassen.¹⁹⁵ Die Rechtmäßigkeit des Besitzes stellt keine Ersitzungsvoraussetzung dar, da das Gesetz bei der Ersitzung den Titel abgibt.¹⁹⁶

Besonderheiten bei der Ersitzung von Dienstbarkeiten zugunsten der Allgemeinheit ergeben sich daraus, dass die Ausübung des Besitzes und der Besitzwille regelmäßig nicht durch ein und dieselbe Person verwirklicht werden,¹⁹⁷ was einer Ersitzung jedoch grundsätzlich nicht schadet. Für die einzelnen Voraussetzungen der Ersitzung von Wegedienstbarkeiten zugunsten der Allgemeinheit ergeben sich daraus jedoch folgende Besonderheiten:

-
- 191 Vgl. *Binder*, Bergsportrecht 10 ff und 48 ff; *Mayer-Maly*, Ersitzung von Skiabfahrten? II. Teil, Stb 1969/12, 2 (2); *Merli*, Nutzungsrechte 353 ff; *Wagner/Ecker*, RdU 2018, 227 ff.
- 192 *Merli*, Nutzung 164. Insbesondere reicht die Benutzung im Rahmen des Gemeingebrauchs nicht aus (vgl. *Bydliniski*, § 1460 ABGB Rz 2; *Neumayr*, Wintersport 387; *Jäger*, Forstrecht mit Kommentar³ [2003] 233; OGH 29.06.2017, 8 Ob 59/17k; 28.09.2017, 2 Ob 7/17v; RIS-Justiz RS0009762).
- 193 *Neumayr*, Wintersport 388 spricht in diesem Zusammenhang von einer „Vorrangigkeit“ des Gemeingebrauchs. Ähnlich solle nach *Merli*, Nutzung 164 eine Ersitzung nur dort möglich sein, „wo das Institut der ‚stillschweigenden Widmung‘ nicht besteht oder die Nutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.“ Begründet wird dies damit, dass das Begehen eines Weges keine Besitzhandlung mehr darstellen könne, sobald öffentlich-rechtlicher Gemeingebrauch entstanden ist (*Merli*, Nutzungsrechte 362). Die Judikatur ist hier missverständlich: Wie der OGH mit Rechtssatz ausgesprochen hat, schließt der Gemeingebrauch eines Weges die Ersitzung der Dienstbarkeit des Fußsteiges nämlich grundsätzlich nicht aus (RIS-Justiz RS0009777; vgl. ebenso *Ehgartner/Winkler*, § 1455 Rz 14). Dies steht jedoch nicht im Widerspruch zu den vorherigen Ausführungen, da die Ersitzung in einem solchen Fall laut OGH nur möglich ist, wenn „der Erwerber die Benützung in anderer Weise ausgeübt hat, als sie durch jedermann im Rahmen des Gemeingebrauchs ausgeübt werden konnte“ (RIS-Justiz RS0009785). Es muss daher ein vom Gemeingebrauch verschiedenes Privatrecht in Anspruch genommen werden (OGH 13.07.2010, 4 Ob 21/10g; 18.12.2014, 2 Ob 1/14g; *Zoppel*, § 287 ABGB Rz 14; *Helmich*, § 287 ABGB Rz 23) bzw die Benutzung außerhalb des Gemeingebrauchs erfolgen (OGH 13.07.2010, 4 Ob 21/10g; 04.09.2014, 5 Ob 30/14v; *Bydliniski*, § 1460 ABGB Rz 2). Schließlich kann laut OGH auch ein im Umfang des Gemeingebrauchs bereits enthaltenes Recht ersessen werden, „wenn die Benützung mit dem Willen verknüpft ist, damit ein vom Recht der Allgemeinheit losgelöstes Recht in Anspruch zu nehmen und für den Ersitzungsgegner erkennbar ist, dass ein vom Gemeingebrauch unabhängiges Recht in Anspruch genommen wird“ (OGH 18.12.2014, 2 Ob 1/14g; *Stabentheiner*, § 287 ABGB Rz 12).
- 194 § 33 Abs 5 ForstG schließt eine Ersitzung durch die Benutzung des Waldes zu Erholungszwecken aus. Allgemein zu diesem Ersitzungsausschluss *Brawenz/Kind/Wieser*, Forstgesetz 1975⁴ (2015) 344 ff; *Jäger*, Forstrecht 233 f; *Binder*, Bergsportrecht 13 f und 50.
- 195 Genau genommen müsste bei der vermeintlichen Ersitzung privater Dienstbarkeiten zugunsten der Allgemeinheit zunächst die öffentlich-rechtliche Vorfrage beurteilt werden, ob die Allgemeinheit nicht bereits aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere der Wegedienstbarkeitsbestimmungen im 6. Abschnitt des VbG StraßenG, Wege nutzen darf und deswegen eine Ersitzung in dem durch diese Vorschriften bestimmten Umfang ausgeschlossen ist (ebenso *Neumayr*, Wintersport 388; ähnlich *Merli*, Nutzungsrechte 363 f).
- 196 *Welser/Kletečka*, Grundriss 285 und 477; *Wagner/Ecker*, RdU 2018, 227.
- 197 Dazu bereits *Mayer-Maly*, Ersitzung von Skiabfahrten?, Stb 1969/11, 1 (1 f); *ders*, Die Skiabfahrt als Rechtsproblem, Stb 1970/9, 1 (1 f); *Reindl*, Zur Ersitzung von Skiabfahrten, JBl 1969, 592 (592 f); *Sprung/König*, Das Recht der Wintersportausübung auf fremdem Grund in Vorarlberg, Tirol und Salzburg, in: dies (Hg), Das österreichische Schirecht (1977) 359 (362 f).

Zur Besitzausübung genügt es, wenn der betreffende Weg durch einen „*unbestimmten Personenkreis*“,¹⁹⁸ „*die Allgemeinheit*“¹⁹⁹ oder durch „*alle nach der räumlichen Nähe in Betracht kommenden Personen*“²⁰⁰ benutzt wird.²⁰¹ Dies wird auf die meisten zum Wandern bestimmten Wege in Vorarlberg wohl regelmäßig zutreffen. Auch die Anforderungen an den Besitzwillen sind entsprechend gering:²⁰² Sobald ein Weg „*offenkundig zum allgemeinen Vorteil*“²⁰³ benutzt wird bzw. „*jedermann den Weg als öffentlichen Weg ansieht und behandelt*“,²⁰⁴ wird zumindest der Besitzwille der Gemeinde vermutet.²⁰⁵ Ob dies auch für den Besitzwillen eines ersitzenden alpinen Vereins gilt oder dieser seinen Besitzwillen in einer für den Ersitzungsgegner erkennbaren Weise bekunden muss – etwa indem er Wegweiser und Markierungszeichen am Weg anbringt oder diesen Weg betreut – geht aus der Rechtsprechung des OGH nicht klar hervor.²⁰⁶ Zumindest in jenen Fällen, in denen die in Vorarlberg tätigen alpinen Vereine Erhaltungsarbeiten an Wegen übernommen haben, dürfte ihr Besitzwille jedoch nicht streitig sein. Der Besitzwille muss außerdem nur bei demjenigen vorliegen, dem die Dienstbarkeit tatsächlich zugerechnet wird und nicht auch bei den einzelnen Wegnutzern, die sehr wohl jedoch den Besitz ausüben.²⁰⁷ An die Notwendigkeit eines Weges, die bei Ersitzung einer Wegedienstbarkeit zugunsten der Allgemeinheit erforderlich ist, sind laut OGH ausdrücklich „*keine strengen Anforderungen zu stellen*“. ²⁰⁸ So genügt bereits ein allgemeiner „*Bedarf nach geeigneten*

198 OGH 25.04.1978, 4 Ob 519/78, EvBl 1978/165, 519 = JBI 1979, 429 (431).

199 OGH 14.04.1977, 7 Ob 549/77 (7 Ob 550/77), SZ 50/53 = EvBl 1978/25 = JBI 1978, 144 (146); 16.12.1977, 2 Ob 576/77, ZVR 1979/129, 142 = JBI 1979, 427 (429).

200 Dazu insbesondere die neuere Rechtsprechung: OGH 21.10.2021, 4 Ob 134/21s; 23.09.2022, 4 Ob 88/22b; Ris-Justiz RS0010120. Ebenso *Neumayr*, Wintersport 387.

201 Nach *Merli*, Nutzungsrechte 354 muss es sich jedenfalls um „*viele Leute*“ handeln. Dieses den betreffenden Weg nutzende Publikum bezeichnen *Wagner/Ecker*, RdU 2018, 229 auch als „*Besitzmittler*“. Ob die Benutzer Stellvertreter, Besitzmittler, Gehilfen oder Boten der Gemeinde sind, geht aus der Rechtsprechung des OGH jedoch nicht eindeutig hervor (s dazu bereits *Merli*, Nutzungsrechte 354 bei FN 18 mit Verweisen auf die widersprüchliche Rechtsprechung).

202 Zustimmend *Wagner/Ecker*, RdU 2018, 228.

203 Ris-Justiz RS0010120; OGH 13.03.1986, 7 Ob 551/86; 06.11.2012, 6 Ob 208/08v; 21.10.2021, 4 Ob 134/21s.

204 Ris-Justiz RS0011698; OGH 23.09.2022, 4 Ob 88/22b.

205 OGH 26.01.2010, 9 Ob 22/09i; 19.03.2010, 6 Ob 138/09a; Ris-Justiz RS0011698; RS0010120; kritisch dazu *Apathy*, JBI 1999, 220 f.

206 Während der OGH in seiner älteren Rechtsprechung noch davon ausging, dass „*besondere Umstände vorliegen [müssen], um den Schluss ziehen zu können, dass die Benützung einer Schiabfahrt oder eines Wegs auf (zB) ein Seilbahnunternehmen oder einen Fremdenverkehrsverband zielt, das/der damit neben der Gemeinde eine eigene Servitut erwirbt*“, und „*[f]ür einen alpinen Verein [...] nichts anderes gelten*“ könne (OGH 23.10.2007, 3 Ob 203/07k; ebenso bereits OGH 04.05.2004, 4 Ob 96/04b), kann nach der neueren Rechtsprechung des OGH zumindest hinsichtlich der Ersitzungsvoraussetzung der Notwendigkeit der Dienstbarkeit „*[f]ür einen alpinen Verein wie den Kläger [...] nichts anderes gelten als für eine Gemeinde*“ (OGH 29.04.2015, 9 Ob 16/15s). Dass die Vermutung des Besitzwillens zwar für die Gemeinde, nicht aber für die Ersitzung durch alpine Vereine gelten soll, ist nach *Wagner/Ecker*, RdU 2018, 228 vor allem seit OGH 29.04.2015, 9 Ob 16/15s nicht mehr aufrecht zu erhalten.

207 OGH 23.09.2022, 4 Ob 88/22b; 07.09.1999, 10 Ob 144/99w; Ris-Justiz RS0011698; *Merli*, Nutzungsrechte 354; *Wagner/Ecker*, RdU 2018, 228.

208 Ris-Justiz RS0010120; OGH 06.11.2008, 6 Ob 208/08v; 17.10.2018, 1 Ob 151/18i; 21.10.2021, 4 Ob 134/21s; 23.09.2022, 4 Ob 88/22b. Insbesondere ist die Notwendigkeit nicht mit Unentbehrlichkeit gleichzusetzen (OGH 07.12.1995, 2 Ob 521/94; 17.10.2018, 1 Ob 151/18i). Bereits *Sprung/König*, Recht 365 stellen dazu fest, dass die Judikatur das Erfordernis der „*Notwendigkeit*“ bis zur bloßen „*Nützlichkeit*“ hin abschwächt. Aus diesem Grund spricht auch *Merli*, Nutzungsrechte 356 nur mehr von der „*Nützlichkeit*“ des Gebrauchs, welche die Rechtsprechung zur Ersitzung von Wegerechten zugunsten der Allgemeinheit „*zwischenzeitlich als ‚Notwendigkeit‘ interpretiert*“ hätte. Zwar habe die Rechtsprechung die Notwendigkeit nicht ausdrücklich aufgegeben, doch seien die Anforderungen daran soweit gesenkt worden, „*daß kaum mehr Besonderheiten erkennbar sind. Die Notwendigkeit besteht meist einfach in der Nützlichkeit für den Fremdenverkehr*“ (*Merli*, Nutzungsrechte 357). *Merli*, Nutzungsrechte 355 erkennt in der Rechtsprechung auch folgenden engen Zusammenhang zwischen dem Besitzwillen und der Notwendigkeit bzw Nützlichkeit des Gebrauchs: „*Wenn der Gebrauch nützlich ist, wird ihn die Gemeinde schon wollen.*“

*Wanderwegen in ausreichender Zahl*²⁰⁹ oder der Umstand, dass ein Weg „*dem Fremdenverkehr dient*“.²¹⁰ Dementsprechend kann nach neuerer Rechtsprechung „*nur völlige Zwecklosigkeit*“ der Ersitzung einer Dienstbarkeit zugunsten der Allgemeinheit schaden.²¹¹ Die bloße Tatsache, dass ein Weg durch die Gemeinde oder eine Wanderorganisation betreut wird, würde mE bereits gegen die „*völlige Zwecklosigkeit*“ eines Weges sprechen, da andernfalls auch diese Betreuungsarbeiten als völlig zwecklos bezeichnet werden müssten. Das Erfordernis der Redlichkeit – die ohnehin nach § 328 ABGB vermutet wird – und Echtheit der Besitzausübung wird bei der Ersitzung von Wegedienstbarkeiten zugunsten der Allgemeinheit an Wegen, die keine baulichen Anlagen sind, gerade in Vorarlberg mE kein Hindernis darstellen.²¹² Die Besitzausübung bzw das Betreten der betreffenden Wege erfolgte nämlich in der Überzeugung, dadurch ein entsprechendes öffentlich-rechtliches Gemeingebrauchsrecht nach dem VlbG StraßenG auszuüben, was aufgrund der Tatsache, dass sämtliche Gemeinden und Wanderorganisationen diese Ansicht teilten und die offiziellen Stellen des Landes trotz Kenntnis dieser Praxis zumindest nichts Gegenteiliges vermuten ließen,²¹³ niemandem vorgeworfen werden kann.²¹⁴ Insofern muss auch die Frage, ob die Redlichkeit nur bei der Gemeinde bzw ihren Organen oder auch bei den Wegnutzern gegeben sein muss,²¹⁵ nicht abschließend beurteilt werden, da zumindest bis zum Erkenntnis des VwGH vom 21.01.2020²¹⁶ auch die Organe der Gemeinden und Wanderorganisationen jedenfalls gutgläubig handelten.

Angesichts dieser besonderen Umstände in Vorarlberg stellt das Erfordernis des Nachweises einer 30- bzw 40-jährigen Besitzausübung wohl die größte Hürde bei der Ersitzung von Wegedienstbarkeiten zugunsten der Allgemeinheit dar. Freilich kann diese Ersitzungsvoraussetzung hier nicht für alle Wege abschließend beurteilt werden. Ein Blick in die Tourismus- und Alpinismusgeschichte des Landes lässt jedoch vermuten, dass die meisten in Vorarlberg bestehenden Wege seit mehreren Jahrzehnten durchgehend durch die Allgemeinheit benutzt werden. Bereits im 19. Jahrhundert wurde Vorarlberg als ein „Eldorado der Wanderer“ gepriesen.²¹⁷ Aufgrund der hohen Nachfrage nach Spazier- und Wandermöglichkeiten nahm die Vorarlberger Landesregierung im Jahr 1992 Spazier- und Wanderwege auch ausdrücklich in ihr Tourismuskonzept auf. Das ausgewiesene Ziel bestand darin, das regionale und überregionale Wanderwegenetz zu erhalten, qualitativ zu verbessern und professionell auszustatten.²¹⁸ In weiterer Folge beschloss die Landesregierung 1995 die als „Vorarlberger Wanderwegekonzept“ bezeichneten Leitlinien zur

209 OGH 14.12.2004, 10 Ob 77/04b; 21.10.2021, 4 Ob 134/21s.

210 OGH 17.10.2018, 1 Ob 151/18i; ähnlich bereits OGH 03.11.1981, 5 Ob 709/81; 02.04.1997, 7 Ob 2433/96m. Ebenso genügt es, „*wenn der Weg vom Publikum offenkundig zum allgemeinen Vorteil benützt wird*“ (OGH 06.11.2008, 6 Ob 208/08v; 26.01.2010, 9 Ob 22/09i; 29.04.2015, 9 Ob 16/15s; 21.10.2021, 4 Ob 134/21s).

211 OGH 06.11.2008, 6 Ob 208/08v; 29.04.2015, 9 Ob 16/15s (jeweils unter Berufung auf RIS-Justiz RS0011589 und RS0011582).

212 Ausführlich zum Erfordernis der Redlichkeit bei der Ersitzung von Wegedienstbarkeiten zugunsten der Allgemeinheit durch die Gemeinde *Apathy*, JBI 1999, 221 f; im Hinblick auf die Ersitzung von Schiabfahrten *Reindl*, JBI 1969, 592 f; *Aicher*, Die Dienstbarkeit der Schiabfahrt – eine Judikaturanalyse, JBI 1979, 412 (412 f).

213 Ebenso ließe sich mE argumentieren, dass die offiziellen Stellen des Landes diese Rechtsansicht sogar teilten. S dazu bereits die Ausführungen in FN 151.

214 Im Unterschied zur Wegenutzung bloß aus dem Grund, weil auch andere Personen diesen Weg benutzen, schließt die Wegenutzung in der irrigen Meinung, dass ein Recht auf eine solche Benutzung zustehe, die Ersitzung nicht aus (dazu bereits OGH 02.07.1968, 8 Ob 170/68; *Mayer-Maly*, Stb 1970/9, 1).

215 Dazu bereits *Merli*, Nutzungsrechte 355, der diesbezüglich auf die unklare Judikatur des OGH verweist.

216 VwGH 21.01.2020, Ra 2017/06/0198.

217 *S Amt der Vorarlberger Landesregierung*, Handbuch für die Anlage und Betreuung von Wanderwegen (2005) 8, abrufbar unter <vlb-content.vorarlberg.at/fulldoc/001142408.pdf> (10.04.2024).

218 Vgl *Amt der Vorarlberger Landesregierung*, Tourismuskonzept Vorarlberg 1992 (1992) 33 ff, abrufbar unter <vlb-content.vorarlberg.at/fulldoc/001141769.pdf> (10.04.2024).

landesweiten Erneuerung der Wanderwege.²¹⁹ Das Wanderwegekonzept gab eine weitgehende Standardisierung von Wegweisern, Wegmarkierungen und sonstigen Beschilderungen vor und galt bereits zu diesem Zeitpunkt „für fast 6000 Kilometer Wanderwege in Vorarlberg“.²²⁰ Wenngleich das Vorarlberger Wanderwegekonzept ausdrücklich keine einschlägige Rechtsgrundlage für die Beschilderung, Markierung oder sonstige Nutzung von Wegen darstellt,²²¹ wurden im Zeitraum von 1995 bis 2005 bereits knapp 6.000 Kilometer Wanderwege in Umsetzung des Wanderwegekonzeptes einheitlich beschildert.²²² Die meisten dieser Wanderwege wurden jedoch viel früher schon für die Allgemeinheit beschildert und markiert. Gerade diese Vielzahl an unterschiedlichen Beschilderungen und Markierungen von Wegen führte 1995 die Notwendigkeit der Erarbeitung eines einheitlichen Wanderwegekonzeptes vor Augen.²²³ Dabei impliziert die Beschilderung oder Markierung von Wanderwegen notwendigerweise auch, dass die betreffenden Wege durch die Allgemeinheit benutzt wurden bzw werden und kann insofern als Nachweis für die Besitzausübung bei der Ersitzung von Wegedienstbarkeiten zugunsten der Allgemeinheit herangezogen werden. Dies lässt den Schluss zu, dass in Vorarlberg mindestens 6.000 Kilometer Wanderwege spätestens – vermutlich jedoch bereits viel früher – ab ihrer Beschilderung um 1995 durch die Allgemeinheit zum Wandern benutzt werden und daher auch eine entsprechend langjährige Besitzausübung stattfindet.

Zusammengefasst können durchaus auch Wegedienstbarkeiten zugunsten der Allgemeinheit, welche vor allem durch Gemeinden oder alpine Vereine ersessen wurden, als Rechtsgrundlage zum Betreten von Wegen herangezogen werden. Welche konkreten Wege dies sind, müsste freilich für jeden Weg einzeln anhand der eben dargestellten Ersitzungsvoraussetzungen untersucht werden. Dabei kann für mindestens 6.000 Kilometer Wanderwege bereits anhand der Umsetzung des Vorarlberger Wanderwegekonzeptes eine allgemeine Wegenutzung nachgewiesen werden, die beim Großteil dieser Wege jedenfalls schon 30 Jahre andauert. Sofern eine allgemeine Wegenutzung während der gesamten Ersitzungszeit nachweisbar ist, werden mE in der Regel auch die weiteren Voraussetzungen erfüllt sein. Dies gilt umso mehr für bisher von Gemeinden und wegerhaltenden Organisationen betreute Wege, da das Anbringen von Wegweisern und Markierungszeichen oder Erhaltungsarbeiten an Wegen sowohl den erforderlichen Besitzwillen zum Ausdruck bringen, als auch die Zweckmäßigkeit der Wegenutzung implizieren.

219 Amt der Vorarlberger Landesregierung, Wanderwegekonzept Vorarlberg (1995), abrufbar unter <vlb-content.vorarlberg.at/fulldoc/001141774.pdf> (10.04.2024).

220 Amt der Vorarlberger Landesregierung, Kurzinformation zum Vorarlberger Wanderwegekonzept, abrufbar unter <vorarlberg.at/documents/302033/472555/Kurzinformation.pdf/893e8f20-c211-ff80-c529-19a8915ed508> (10.04.2024).

221 Dazu heißt es im Wanderwegekonzept ausdrücklich: „Die Erhaltung der Wandermöglichkeiten unter gestiegenen Anforderungen verlangt im Spannungsfeld zunehmender Interessenkonflikte auch Verbesserungen der rechtlichen Voraussetzungen. Die Fragen in dieser Richtung werden vor allem im Zuge der Novellierung des Vorarlberger Straßengesetzes zu prüfen sein.“ Und weiters: „Im Zuge der Novellierung des Straßengesetzes ist zu prüfen, wie die rechtlichen Voraussetzungen zur Herstellung und Erhaltung von Wanderwegen verbessert werden können“ (Amt der Vorarlberger Landesregierung, Wanderwegekonzept Vorarlberg [1995] 19 und 24, abrufbar unter <vlb-content.vorarlberg.at/fulldoc/001141774.pdf> [10.04.2024]).

222 Amt der Vorarlberger Landesregierung, Handbuch für die Anlage und Betreuung von Wanderwegen (2005) 20, abrufbar unter <vlb-content.vorarlberg.at/fulldoc/001142408.pdf> (10.04.2024).

223 Ausführlich dazu Amt der Vorarlberger Landesregierung, Wanderwegekonzept Vorarlberg (1995) 11 ff, abrufbar unter <vlb-content.vorarlberg.at/fulldoc/001141774.pdf> (10.04.2024).

4. Unterschiede zum öffentlich-rechtlichen Gemeingebrauch

Wie die Ausführungen gezeigt haben, kann das Betreten von Wegen in Vorarlberg grundsätzlich auch durch Wegedienstbarkeiten, die zugunsten der Allgemeinheit ersessen wurden, gedeckt sein. Ob ersessene Wegedienstbarkeiten auch eine gleichwertige Alternative zu Betretungsrechten, die aufgrund öffentlich-rechtlichen Gemeingebrauchs bestehen, darstellen, ist besonders anhand der in der Natur privatrechtlicher Dienstbarkeiten gelegenen Eigenschaften sowie der Unterschiede zum Rechtsinstitut des öffentlich-rechtlichen Gemeingebrauchs zu beurteilen. Zwar können nach beiden Rechtsinstituten – wenngleich auf verschiedene Weise – Betretungsrechte an Wegen begründet werden, doch werden diese Rechte ganz unterschiedlich festgestellt, geschützt und durchgesetzt:

Der erste wesentliche Unterschied besteht darin, dass bei Wegedienstbarkeiten nicht die Verwaltungsbehörden, sondern die ordentlichen Gerichte zuständig sind, über Existenz und Inhalt der jeweiligen Dienstbarkeit zu entscheiden.²²⁴ Auch die Rechtsschutzwege unterscheiden sich insofern, als Störungen des Gemeingebrauchs durch Verwaltungsbehörden mit öffentlich-rechtlichen Mitteln zu unterbinden sind, während unzulässige Störungen bei der Ausübung von Dienstbarkeitsrechten vom jeweiligen Privatrechtsträger – meist der Gemeinde oder einem alpinen Verein – mit Dienstbarkeitsklage gemäß § 523 ABGB vor ordentlichen Gerichten abzuwehren sind.²²⁵ Entscheidend sind in dieser Hinsicht vor allem die wesentlich höheren Verfahrenskosten und -aufwendungen, die zur Feststellung und Durchsetzung einer privatrechtlichen Wegedienstbarkeit aufgewendet werden müssen. Was den Bestandsschutz der jeweiligen Rechtsinstitute selbst betrifft, zeigen sich ebenso erhebliche Vorteile zugunsten des öffentlich-rechtlichen Gemeingebrauchs, da dieser meist nur durch Auflassung bzw einen sog „actus contrarius“ erlöschen kann.²²⁶ Der öffentlich-rechtliche Gemeingebrauch an Straßen, welche ausdrücklich dem Gemeingebrauch gewidmet wurden, kann auch in Vorarlberg nur durch Gesetz, Verordnung²²⁷ oder Bewilligung bzw Bescheid der Behörde²²⁸ erlöschen. Dies gilt allerdings nicht für Straßen, die stillschweigend dem Gemeingebrauch gewidmet wurden, was in Vorarlberg nur öffentliche Privatstraßen betrifft. Eine stillschweigende Gemeingebrauchswidmung kann nämlich auch ohne ausdrücklichen Rechtsakt enden, wenn sich der Grundeigentümer seit mindestens drei Jahren erfolgreich²²⁹ der Ausübung des Gemeingebrauchs – konkret: der Benützung der Straße – widersetzt, ohne dass ein Berechtigter sein Recht gerichtlich geltend macht. In diesem Fall ist nämlich nach ständiger Rechtsprechung des VwGH die Bestimmung des § 1488 ABGB (sog Freiheitersitzung) analog heranzuziehen.²³⁰ Dienstbarkeiten hingegen können zwar ebenso durch 3-jähriges Widersetzen des Dienstbarkeitsverpflichteten (Freiheitersitzung gemäß § 1488

224 *Helmich*, § 287 ABGB Rz 27 f; *Merli*, Nutzungsrechte 359; *ders*, Nutzung 165; OGH 15.11.1950, 2 Ob 495/50; 09.05.1974, 7 Ob 52/74.

225 OGH 15.11.1950, 2 Ob 495/50; 09.05.1974, 7 Ob 52/74; *Zoppel*, § 287 ABGB Rz 21; *Merli*, Nutzungsrechte 359 f; *ders*, Nutzung 165; allgemein zur Dienstbarkeitsklage *Iro/Riss*, Sachenrecht 287 f.

226 Ausführlich dazu *Merli*, Nutzung 165 f.

227 § 12 Abs 8 VlbG StraßenG (bezüglich Landesstraßen); § 20 Abs 9 VlbG StraßenG (bezüglich Gemeindestraßen).

228 § 4 Abs 5 VlbG StraßenG (hinsichtlich der Entwidmung von Teilen der unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen einer öffentlichen Straße); § 23 Abs 4 VlbG StraßenG (bezüglich Genossenschaftsstraßen); § 31 Abs 3 VlbG StraßenG (bezüglich Privatstraßen).

229 Das heißt, dass der Gemeingebrauch tatsächlich nicht mehr stattfindet. Kein erfolgreiches Widersetzen stellt etwa ein von der Allgemeinheit ignoriertes Betretungsverbot dar. Ausführlich mit Fallbeispielen *Madl*, § 1488 ABGB, in: *Kletečka/Schauer* (Hg), ABGB-ON^{1.07} (Stand 1.1.2022, rdb.at) Rz 7 mwN.

230 VwGH 28.03.1995, 93/05/0210; 10.10.1995, 95/05/0192; 17.12.1998, 98/06/0085; 25.06.1999, 98/06/0039; ausdrücklich zur stillschweigenden Gemeingebrauchswidmung nach dem VlbG StraßenG VwGH 27.01.2009,

ABGB) untergehen,²³¹ darüber hinaus erlöschen sie aber auch durch 30- bzw 40-jährige Nichtausübung (§§ 1479, 1485 ABGB), bei „völliger Zwecklosigkeit“²³² oder etwa dadurch, dass der Berechtigte auf die jeweilige Dienstbarkeit verzichtet oder das belastete Grundstück enteignet oder versteigert wird.²³³ Ferner können unverbücherte Dienstbarkeiten durch einen Eigentumswechsel an dem belasteten Grundstück erlöschen, sofern der neue Grundstückseigentümer gutgläubig lastenfreies Eigentum erwirbt, insbesondere weil die jeweilige Dienstbarkeit nicht offenkundig ist.²³⁴ Der öffentlich-rechtliche Gemeingebrauch kann dagegen erst gar nicht rechtswirksam in das Grundbuch eingetragen werden.²³⁵ Unterschiede bestehen schließlich noch hinsichtlich der Pflichten – nicht jedoch zwangsläufig auch bei den Rechten –²³⁶ zur Erhaltung des jeweiligen Nutzungsobjekts: Im Falle einer Wegedienstbarkeit ist deren Rechtsträger gemäß §§ 483, 494 ABGB nämlich auch zur Erhaltung des Weges verpflichtet, während mit der Ausübung von öffentlich-rechtlichem Gemeingebrauch grundsätzlich keine Erhaltungspflichten einhergehen. Auch die Erhaltungspflichten bei Straßen treffen in Vorarlberg grundsätzlich nur den Straßenerhalter, und nicht denjenigen, der die Straße im Rahmen des Gemeingebrauchs benutzt.²³⁷

5. Bewertung

Nicht als bauliche Anlagen errichtete Wege können grundsätzlich aufgrund von Wegedienstbarkeiten zugunsten der Allgemeinheit betreten werden. Sofern solche Dienstbarkeiten nicht vertraglich eingeräumt wurden, könnten sie vor allem durch Ersitzung der Gemeinde entstanden sein. Im Vergleich zur stillschweigenden Gemeingebrauchswidmung nach dem VlbG StraßenG, die bereits nach 20 Jahren eintreten kann, ist für die

2008/06/0193. Insofern bedarf die Behauptung der alpinen Vereine, dass die Freiheitsersitzung durch Grundeigentümer „[d]ie größte Bedrohung für den Fortbestand all jener Wanderwege, die auf der Grundlage von Wegedienstbarkeiten bestehen“, sei (Petition, 2), einer Ergänzung, und zwar dass dies auch für stillschweigend dem Gemeingebrauch gewidmete Wanderwege gelten müsste.

231 Dies gilt freilich unter der Voraussetzung, dass der Dienstbarkeitsberechtigte in der Dreijahresfrist sein Recht nicht gerichtlich geltend macht.

232 OGH 25.06.1996, 1 Ob 622/95; 06.11.2008, 6 Ob 208/08v; 29.04.2015, 9 Ob 16/15s; RIS-Justiz RS0011589; RS0011582.

233 Vgl allgemein Iro/Riss, Sachenrecht 288 ff; Welser/Kletečka, Grundriss 481 f; Zankl, Recht 395 f; speziell hinsichtlich ersessener Wegedienstbarkeiten Merli, Nutzungsrechte 360; ders, Nutzung 166; insbesondere zum Erlöschungsgrund der Verjährung OGH 25.06.1996, 1 Ob 622/95.

234 OGH 18.05.2016, 3 Ob 72/16h; 29.03.2022, 4 Ob 228/21i; RIS-Justiz RS0012151; Welser/Kletečka, Grundriss 479 und 481; Merli, Nutzung 166 und 172. Laut OGH liegt eine solche offenkundige Dienstbarkeit dann vor, „wenn vom dienenden Grundstück aus bei einiger Aufmerksamkeit Einrichtungen oder Vorgänge wahrgenommen werden können, die das Bestehen einer Dienstbarkeit vermuten lassen, mag auch die Ersitzungszeit noch nicht abgelaufen sein“ (RIS-Justiz RS0034803). Ausführlich zur offenkundigen Wegedienstbarkeit Memmer, § 481 ABGB, in: Kletečka/Schauer (Hg), ABGB-ON^{1.05} (Stand 15.12.2023, rdb.at) Rz 10 ff; ders, § 493 ABGB, in: Kletečka/Schauer (Hg), ABGB-ON^{1.05} (Stand 15.12.2023, rdb.at) Rz 28; Bittner, § 481 ABGB, in: Fenyves/Kerschner/Vonkilch (Hg), Großkommentar zum ABGB – Klang-Kommentar: §§ 447–530 ABGB, Pfandrecht³ (2016) Rz 5 ff. Zur Doppeldeutigkeit des Begriffs „offenkundige Servitut“ Welser/Kletečka, Grundriss 479.

235 Vgl § 9 Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955, BGBl I 39/1955 idF BGBl I 81/2020. Öffentlich-rechtliche Beschränkungen, Lasten und Verbindlichkeiten sind nach Maßgabe des § 7 Abs 2 Allgemeines Grundbuchsanlegungsgesetz, BGBl I 2/1930 idF BGBl I 112/2003 allenfalls ersichtlich zu machen.

236 Beispielsweise räumt § 33 Abs 1 VlbG StraßenG den Gemeinden und den in Vorarlberg tätigen Wanderorganisationen ein Recht auf Erhaltung von Wanderwegen ein, was jedoch im Unterschied zu den §§ 483, 494 ABGB bloß als Ermächtigung zu verstehen ist und keine Erhaltungspflichten begründet.

237 § 39 VlbG StraßenG. Von der Gefahrenbeseitigungspflicht nach § 7 Abs 4 sind allerdings, wie bereits besprochen, „öffentliche Straßen, die nach ihrer Art nur für den Verkehr von Fußgängern oder Tieren benützbar sind“, ausgenommen (§ 7 Abs 4 letzter Satz).

Ersitzung von Wegedienstbarkeiten allerdings der Nachweis einer mindestens 30-jährigen Wegenutzung erforderlich. Sofern dieser Nachweis erbracht werden kann, dürften die weiteren Voraussetzungen zur Ersitzung in Vorarlberg mE regelmäßig erfüllt sein.

In Anbetracht der dargestellten Unterschiede zwischen dem Rechtsinstitut der privatrechtlichen Wegedienstbarkeit und jenem des öffentlich-rechtlichen Gemeingebrauchs würden entsprechende Gemeingebrauchsrechte zweifellos einen besseren Bestandschutz des Vorarlberger Wegenetzes bieten. Betretungsrechte, die auf öffentlich-rechtlichen Gemeingebrauch gestützt werden, könnten vor allem kostengünstiger festgestellt und durchgesetzt werden, wohingegen Wegedienstbarkeiten mit nicht unwesentlichem Prozessrisiko vor den ordentlichen Gerichten einzuklagen sind, was in der Regel mit einem kostenintensiven Beweisverfahren, in dem der Kläger bzw der Ersitzungsbesitzer die Beweislast trägt, verbunden ist.²³⁸ Auch das Betretungsrecht selbst ist im Falle einer Wegedienstbarkeit zugunsten der Allgemeinheit wesentlich schlechter geschützt. Vor allem sind Dienstbarkeiten zugunsten der Allgemeinheit nämlich stets vom Willen einer Einzelperson abhängig, da der Rechtsträger der Dienstbarkeit – meist also die Gemeinde – jederzeit auf die Dienstbarkeit verzichten kann, was bei entsprechend hohem Entgelt nicht unwahrscheinlich wäre. Die Gefahr, dass sich die durch Wegedienstbarkeiten belasteten Grundeigentümer von dieser Belastung „freikaufen“, würde bei öffentlich-rechtlichen Gemeingebrauchsrechten jedenfalls nicht bestehen. Aus diesen Gründen bleibt letztlich wohl zu bezweifeln, dass Dienstbarkeiten zugunsten der Allgemeinheit den Bestand des Vorarlberger Wegenetzes gewährleisten können.

C. Wegfreiheit als Lösung des Problems?

1. Allgemeines

In den Erläuterungen der StraßenG-Novelle 2021 zum neu geschaffenen § 33 Abs 8 VlbG StraßenG heißt es ausdrücklich, dass ein in der Natur sichtbarer Weg grundsätzlich auch aufgrund einer Legalservitut, „wie sie [...] der 6. Abschnitt des Straßengesetzes über die Wegfreiheit einräumt“, durch die Allgemeinheit zum Wandern benutzt werden darf.²³⁹ Unter welchen Voraussetzungen dies der Fall ist, wird nicht näher erläutert. Auch die Bestimmung des § 33 Abs 8 VlbG StraßenG impliziert nur, dass es grundsätzlich „in der Natur sichtbare Wege (Pfade)“ gibt, die „nach dem 6. Abschnitt dieses Gesetzes durch die Allgemeinheit zum Wandern benützt werden dürfen“, ohne jedoch genauer zu beschreiben, welche Wege dies sind.

Ob das Rechtsinstitut der öffentlich-rechtlichen Wegfreiheit nach dem VlbG StraßenG der Weg zur Problemlösung ist, hängt auch hier zunächst davon ab, ob und, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen Wege auf Grundlage der Wegfreiheitsbestimmungen durch die Allgemeinheit benutzt werden dürfen. Ob die Wegfreiheit nach dem VlbG StraßenG auch den Bestand des Vorarlberger Wegenetzes gewährleisten kann, ist schließlich an der Wehrhaftigkeit²⁴⁰ dieses Rechtsinstituts zu messen.

238 Zur Beweislast für die Ersitzungsvoraussetzungen *Bydlinski*, § 1460 ABGB Rz 8; *Ehgartner/Winkler*, § 1460 ABGB Rz 34 f.

239 ErlRV 131/2020 BlgVlbGLT 31. GP, 7.

240 Die Wehrhaftigkeit wird einerseits durch die Möglichkeiten zur Beschränkung der Wegfreiheit und andererseits durch die öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Schutz bzw der Durchsetzung der Wegfreiheit bestimmt.

2. Inhaltlicher Umfang der Wegfreiheit

Zum Inhalt der im 6. Abschnitt des VlbG StraßenG normierten Wegfreiheitsbestimmungen und ihren Betretungsregelungen kann weitgehend auf die Ausführungen unter Punkt III.B.2. verwiesen werden. Entscheidend ist, dass die einschlägigen Bestimmungen Fußgängern gestatten, unproduktive Gebiete (§ 34 Abs 1), land- und forstwirtschaftliche Gebiete (§ 35 Abs 1) sowie einen 10 Meter breiten Streifen am Ufer des Bodensees (§ 36 Abs 1) grundsätzlich jederzeit zu betreten. Unter Heranziehung des Gesetzestextes des § 33 Abs 8²⁴¹ sowie der damit übereinstimmenden Äußerungen in der Literatur²⁴² und den Gesetzesmaterialien²⁴³ kann zunächst festgestellt werden, dass die Wegfreiheit nach dem VlbG StraßenG – sofern sie für das betreffende Gebiet gilt – jedenfalls auch das Betreten von Wegen durch die Allgemeinheit gestattet.²⁴⁴ Außerdem ist im unproduktiven Gebiet gemäß § 34 Abs 2 auch das Anbringen von Wegweisern und Markierungszeichen durch die Gemeinden oder in Vorarlberg tätige Wanderorganisationen gestattet. Die Wegfreiheitsbestimmungen normieren allerdings kein Recht auf Erhaltung von Wegen, und zwar auch dann nicht, wenn es sich beim betreffenden Weg um keine bauliche Anlage handelt. Ein entsprechendes Erhaltungsrecht besteht jedoch aufgrund des neuen § 33 Abs 8, sofern der betreffende Weg durch die Allgemeinheit zum Wandern benutzt werden darf.

3. Geltungsbereich der Wegfreiheit

Da mit der Anwendbarkeit der Wegfreiheitsbestimmungen auch das Recht zum Betreten von Wegen einhergeht, kann die oben aufgeworfene Frage, unter welchen Voraussetzungen Wege nach dem Rechtsinstitut der öffentlich-rechtlichen Wegfreiheit durch die Allgemeinheit benutzt werden dürfen, mit der Frage nach dem räumlichen Geltungsbereich der Wegfreiheit gleichgesetzt werden. Das Gesetz statuiert diese Wegfreiheit in Vorarlberg für „unproduktive“ sowie für „land- und forstwirtschaftliche“ Gebiete,²⁴⁵ enthält aber keine näheren Angaben darüber, was unter solchen Gebieten zu verstehen ist.²⁴⁶ Zum unproduktiven Gebiet im Sinne des § 34 zählt die hL „die gesamte, vorwiegend im

241 Neben der Bestimmung des § 33 Abs 8 impliziert mE auch die im 6. Abschnitt über die Wegfreiheit angesiedelte Bestimmung des § 34 Abs 2, dass Wege grundsätzlich nicht von der Wegfreiheit ausgeschlossen sind. Die dort normierte Duldungspflicht der Eigentümer hinsichtlich der Anbringung von „Wegweisern und Markierungszeichen“ würde mE wenig Sinn ergeben, wenn die Wegfreiheitsbestimmungen nur zum weglosen Begehen berechtigen würden.

242 S etwa Merli, Nutzung 161 bei FN 6: „§ 1 Abs 3 VlbG StG [gemeint: VlbG StraßenG aus 1969] definiert Straßen und Wege allerdings als ‚bauliche Anlagen‘; daher dürften seine straßenbezogenen Vorschriften für nicht bewusst ‚angelegte‘, sondern durch bloßes Begehen entstandene Wanderwege nicht gelten; diese werden aber von seinen Bestimmungen über die Wegfreiheit im unproduktiven Gebiet erfasst.“ Zustimmend Ringhof, Wegerecht 85: „Wege, die keine Bauwerke darstellen, also zB durch bloße Benützung entstandene Pfade, sind zweifelsfrei von der Betretungsfreiheit erfasst.“ AA: Kanonier, Aspekte 85; Obermeier, Schifahren 30, welche dies jedoch mit der Folge einer genauen Auslegung des Begriffs „Bauwerk“ begründen.

243 S etwa ErlRV 131/2020 BlgVlbGLT 31. GP, 7: „Soweit im unproduktiven Gebiet bzw. auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken außerhalb des verbauten Gebietes durch das bloße Begehen Pfade entstanden sind, fallen diese jedenfalls (auch) unter die Bestimmungen über die Wegfreiheit.“

244 Dies allerdings unter der Prämisse, dass es sich bei den Wegen um keine Bauwerke handelt. Dazu sogleich unten.

245 Zur synonymen Verwendung der Begriffe „Gebiet“ und „Grundstück“ in den §§ 34 und 35 Kanonier, Aspekte 84; Kaschka, Waldbetretung 114 f; Malaniuk, Österreichisches Bergsportrecht: Der freie Zugang zur Natur² (2000) 93.

246 Auch die Gesetzesmaterialien zur Stammfassung des VlbG StraßenG aus 1969 geben darüber keine Aufschlüsse. Zum Geltungsbereich des § 24 VlbG StraßenG aus 1969, der dem heutigen § 34 entspricht, heißt es nur: „Durch den vorgeschlagenen § 24 soll aber die Wegfreiheit nicht nur für das Bergland, sondern überhaupt für das unproduktive Gebiet begründet werden“ (ErlRV 36/1968 BlgVlbGLT 20. GP, 807).

Bergland gelegene, land- und forstwirtschaftlich nicht nutzbare und damit unproduktive Fläche des Landes“.²⁴⁷ Das land- und forstwirtschaftliche Gebiet wird dagegen auch in der Literatur – wenn überhaupt – nicht einheitlich definiert. Vom forstwirtschaftlichen Gebiet wird hauptsächlich Wald im Sinne des § 1a ForstG umfasst sein,²⁴⁸ wobei Wald ohnehin bereits aufgrund der Bestimmung des § 33 Abs 1 ForstG zu Erholungszwecken betreten werden darf. Auf die in der Literatur strittige Frage, ob § 35 aus diesem Grund kompetenzwidrig oder bloß teilweise – und zwar soweit § 35 sich auf forstwirtschaftliche Flächen bezieht – materiell derogiert ist, sei an dieser Stelle nur hingewiesen.²⁴⁹

Nach *Kanonier*²⁵⁰ handelt es sich bei land- und forstwirtschaftlichen Gebieten um „*land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke, außerhalb des verbauten Gebietes*“.²⁵¹ Keine juristische Relevanz misst *Ringhof*²⁵² der genaueren Definition dieser Gebiete bei, da unproduktive Gebiete sowie land- und forstwirtschaftliche Gebiete aus systematischen Erwägungen als Gegenbegriffe anzusehen seien, sodass eine Fläche jedenfalls unter eine der beiden Kategorien falle. Das verbaute Gebiet scheidet ihm zufolge erst aufgrund der Bauwerksausnahme²⁵³ vom Geltungsbereich der Wegfreiheit aus, welche den Sinn hätte, „*die Wegfreiheit auf unverbaute Flächen zu beschränken, die außerhalb des iSd § 2 Abs 1 Z 15 iVm § 53 Abs 1 Z 17a und 17b StVO zu verstehenden Ortsgebietes liegen*“.²⁵⁴ Der Annahme, dass sich die §§ 34 und 35 hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereichs ergänzen, kann mE deshalb nicht gefolgt werden, da es durchaus Gebiete gibt, die weder unproduktive noch land- oder forstwirtschaftliche Gebiete sind. Man denke nur an kleinere Landflächen, wie etwa private Gärten, welche aufgrund ihrer Bodenbeschaffenheit durchaus land- oder forstwirtschaftlich nutzbar wären und deshalb nicht zum unproduktiven Gebiet im Sinne des § 34 gehören. Wegen ihrer kleinen Fläche werden diese Gebiete meist allerdings nicht auch tatsächlich land- oder forstwirtschaftlich genutzt, sodass sie auch nicht in den Anwendungsbereich des § 35 (Wegfreiheit im land- und forstwirtschaftlichen Gebiet) fallen können. Entscheidender ist allerdings die Frage, ob einfache Wege, die dem Wandern dienen und keine baulichen Anlagen sind, in den räumlichen Geltungsbereich der Wegfreiheitsbestimmungen der §§ 34 und 35 fallen, was mE für die überwiegende Mehrheit der Wege in Vorarlberg bejaht werden kann. Ein zum Wandern bestimmter Weg wird hauptsächlich über Ödland-, Bergland-, Alm- oder

247 *Sperger*, Straßengesetz 93; *Kanonier*, Aspekte 83; *Rockstroh*, Outdoor-Sportarten im Wald, Wasser und Bergland im Spannungsfeld von Freizeittrends und rechtlichen Rahmenbedingungen: Analyse rechtlicher Gegebenheiten, Chancen und Grenzen (2003) 179; zustimmend *Ringhof*, Wegerecht 84; ähnlich *Malaniuk*, Bergsportrecht 93, der vor allem das alpine Ödland zum unproduktiven Gebiet zählt.

248 Wald im Sinne des § 1a ForstG sind gemäß Abs 1 leg cit vor allem „mit Holzgewächsen der im Anhang angeführten Arten (forstlicher Bewuchs) bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1 000 m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht.“ Ausführlich zum Waldbegriff *Jäger*, Forstrecht 20 ff; *Brawenz/Kind/Wieser*, Forstgesetz 26 ff.

249 S dazu etwa die unterschiedlichen Positionen bei *Brawenz/Kind/Wieser*, Forstgesetz 317, *Lienbacher*, Waldeigentum und seine Beschränkungen (2012) 231 und *Malaniuk*, Bergsportrecht 81, welche die lex specialis-Regel zur Lösung der Normenkonkurrenz heranziehen, wohingegen *Ringhof*, Wegerecht 87 und *Merli*, Nutzungsrechte 342 die Bestimmung des § 35 VlbG StraßenG jedenfalls für verfassungswidrig erachten, da der Vorarlberger Landesgesetzgebers einer Kompetenz zur Regelung des Rechts zum freien Betreten des Waldes entbehrt (s zu dieser Kompetenzfrage insbesondere VfSlg 10.292/1984).

250 *Kanonier*, Aspekte 83.

251 Zustimmend wohl *Ganner et al*, Recht 13.

252 *Ringhof*, Wegerecht 84.

253 Bauwerke sind vom Geltungsbereich der Wegfreiheitsbestimmungen einheitlich ausgenommen (§§ 34 Abs 1; 35 Abs 1; 36 Abs 1). Dazu sogleich unten.

254 *Ringhof*, Wegerecht 85 f. Der Begriff des „verbauten Gebietes“ wurde mit der Neukundmachung des VlbG StraßenG, LGBl 79/2012 einheitlich durch den Begriff des „Ortsgebietes“ ersetzt (s dazu ErlRV 64/2012 BlgVlbGLT 29. GP, 40 und 46), sodass den Unterschieden in den Begrifflichkeiten bei *Kanonier*, Aspekte 83 und *Ringhof*, Wegerecht 85 f keine relevante Bedeutung beizumessen ist.

Waldflächen führen, welche alle entweder unproduktives oder land- oder forstwirtschaftliches Gebiet sind.

Ausdrückliche Ausnahmen vom räumlichen Geltungsbereich der Wegfreiheitsbestimmungen sind für Bauwerke, Äcker, Wiesen und Weingärten vorgesehen,²⁵⁵ wobei die Ausnahmen für Wiesen und Bauwerke für eine nähere Betrachtung interessant sind. Da der Begriff „Wiesen“, wie aus den Gesetzesmaterialien²⁵⁶ sowie der übereinstimmenden Literatur²⁵⁷ zu § 35 hervorgeht, einschränkend auszulegen ist, wird die Wegfreiheit durch das Ausnehmen von Wiesen kaum beeinträchtigt. Als Wiesen im Sinne des § 35 gelten nämlich nur „Grundstücke mit Grasnarbe, die ein- oder mehrmählig bewirtschaftet werden, einschließlich Streuwiesen und Bergmähder, nicht jedoch Vorsäß- und Almweiden, auf die das Vieh aufgetrieben wird und die nicht gemäht werden.“²⁵⁸

Eine wesentliche Einschränkung des räumlichen Geltungsbereichs der Wegfreiheit dürfte allerdings das Ausnehmen von Bauwerken bewirken. Als Bauwerk gilt gemäß § 2 Abs 1 lit f VlbG Baugesetz²⁵⁹ „eine Anlage, zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich²⁶⁰ sind und die mit dem Boden in Verbindung²⁶¹ steht“. ²⁶² Dabei wird ersichtlich, dass diese Eigenschaften vor allem auf Straßen im Sinne des § 2 Abs 1 VlbG StraßenG und somit auch auf Wanderwege im Sinne des § 33 Abs 1 VlbG StraßenG zutreffen,²⁶³ was insofern schlüssig ist, als dadurch Normenkonkurrenzen zwischen den Vorschriften der Wegfreiheit und jenen über den straßenrechtlichen Gemeingebrauch ausgeschlossen werden. *Ringhof*²⁶⁴ zufolge würde sich dadurch die Situation einstellen, „dass zwar ungebahte Flächen, Trampelpfade sowie öffentliche Straßen, nicht aber die evident für den Verkehr eingerichteten Privatstraßen begangen werden dürfen.“ Dem ist jedoch zu ergänzen, dass – wenngleich sehr selten – auch ungebahte Flächen und Trampelpfade unter Umständen nicht begangen werden dürfen, da sie, wie bereits ausgeführt, nicht immer in den Geltungsbereich der §§ 34 oder 35 fallen. Andererseits dürfen sehr wohl auch Privatstraßen begangen werden, und zwar dann, wenn sie entweder ausdrücklich oder stillschweigend gemäß § 30 Abs 1 dem Gemeingebrauch gewidmet wurden. Um ein „sinnvolles Resultat“ zu erhalten, ist nach *Ringhof*²⁶⁵ eine teleologische Reduktion erforderlich, wonach jene baulichen Anlagen, die dem Verkehr dienen bzw diesen gerade erleichtern sollen, keine Bauwerke im Sinne der §§ 34 f VlbG

255 Die Ausnahme für Äcker, Wiesen und Weingärten gilt nicht für das Betretungsrecht nach § 36 Abs 1. Bei unproduktiven Gebieten kommen Äcker, Wiesen und Weingärten von vornherein nicht in Betracht.

256 S dazu Protokoll BlgVlbG LT 20. GP, 2. Sitzung, 26 (Redebeitrag DI *Feierl*): „Unter Wiesen sind gepflegte und landwirtschaftlich genutzte Grasflächen zu verstehen. Gepflegt heißt, daß die Wiesen gemäht und auch gedüngt werden.“

257 Vgl *Sperger*, Straßengesetz 95; *Kanonier*, Aspekte 84; *Ringhof*, Wegerecht 84; *Malaniuk*, Bergsportrecht 93.

258 *Sperger*, Straßengesetz 95; *Kanonier*, Aspekte 84; ähnlich *Ringhof*, Wegerecht 84. Auch nach *Malaniuk*, Bergsportrecht 93 sind „Almwiesen, die nicht gemäht oder von Vieh abgeweidet werden“, keine Wiesen im Sinne des § 35 VlbG StraßenG.

259 Baugesetz, VlbG LGBI 52/2001 idF VlbG LGBI 58/2023.

260 Es reicht, wenn das geforderte Fachwissen bei der Erzeugung des Werks erforderlich ist. Das Fachwissen muss nicht notwendigerweise bei der Errichtung bzw dem Aufstellen erforderlich sein (vgl *Lampert*, § 2, in: *Lampert/Tschofen* [Hg], Vorarlberger Baurecht Kommentar [2018] Rz 8).

261 Die feste Verbindung zum Boden muss so beschaffen sein, dass die Anlage nicht ohne weiteres an einen anderen Ort bewegt werden kann (*Lampert*, § 2 Rz 8).

262 Auch *Sperger*, Straßengesetz 93, *Obermeier*, Schifahren 30 und *Ringhof*, Wegerecht 85 verweisen bei der Ausnahme von Bauwerken nach den §§ 34 und 35 VlbG StraßenG auf den Bauwerksbegriff des VlbG Baugesetzes.

263 Ebenso *Kanonier*, Aspekte 84, insbesondere bei FN 412 oder *Ringhof*, Wegerecht 85.

264 *Ringhof*, Wegerecht 85.

265 *Ringhof*, Wegerecht 85.

StraßenG sind. Diesem Vorschlag kann mE deshalb nicht gefolgt werden, da er den klaren Wortlaut des Gesetzes bricht und gegen die Systematik des VlbG StraßenG verstößt, die eindeutig zwischen dem Regelungsbereich „Straßenangelegenheiten“ und dem Regelungsbereich „Wegefreiheit“ unterscheidet, wobei gerade die Qualifikation als bauliche Anlage das ausschlaggebende Kriterium der Zuordnung zum jeweiligen Regelungsbereich ist.

4. Beschränkungen der Wegefreiheit

Auch hinsichtlich der Beschränkungen der Wegefreiheit kann zum Teil auf die Ausführungen unter Punkt III.B.2. verwiesen werden. Einschränkungen der Wegefreiheit im unproduktiven Gebiet sind gemäß § 34 Abs 1 Satz 2 nur zulässig, „soweit sie wirtschaftlich notwendig“ sind. Um welche Art von wirtschaftlicher Notwendigkeit es sich dabei handelt, ist gleichgültig.²⁶⁶ Die Beschränkung erfolgt durch eine „Einfriedung oder Absperrung“ des betreffenden Gebietes, wobei die Absperrung „durch Aufschriften oder ähnliche Vorkehrungen“ zu bezeichnen ist (§ 34 Abs 1).

Dasselbe gilt auch für land- und forstwirtschaftliche Gebiete, allerdings mit dem Unterschied, dass Absperrungen dieser Gebiete nur zulässig sind, „soweit sie aus land- oder forstwirtschaftlichen Gründen notwendig“ sind (§ 35 Abs 1 letzter Satz). Beschränkungen der Wegefreiheit im land- und forstwirtschaftlichen Gebiet unterliegen daher engeren Voraussetzungen, da eine wirtschaftliche Notwendigkeit aus anderen ökonomischen Gründen nicht ausreicht.²⁶⁷ Genau genommen spricht die Bestimmungen des § 35 Abs 1 letzter Satz nur von „Absperrungen“, welche aus land- oder forstwirtschaftlichen Gründen notwendig sein müssen.²⁶⁸ Es wird mE allerdings kein Zweifel bestehen können, dass dies auch für – in land- und forstwirtschaftlichen Gebieten häufig anzutreffende – Einfriedungen gilt, was auch die Gesetzesmaterialien bestätigen. Als typischer Anwendungsfall des § 35 Abs 1 letzter Satz wird nämlich die Verursachung von Schäden an landwirtschaftlichen Maschinen durch „Ausflüglerrückstände“ genannt und angemerkt: „In dem Fall ist also eine Einfriedung durchaus genehmigt.“²⁶⁹

Die Wegefreiheit nach den §§ 34 und 35 kann weiters auch durch die Gemeindevertretung mittels Verordnung beschränkt werden, „[s]oweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Kultur, der Wirtschaft oder des Sports erforderlich ist“ (§ 37 Abs 1).

Die strengsten Voraussetzungen gelten für Beschränkungen der Wegefreiheit am Bodenseeufer, welche einer ausdrücklichen behördlichen Bewilligung bedürfen. Eine entsprechende Bewilligung kann die Behörde nur mit Bescheid und „soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Zollaufsicht, des Verkehrswesens, der Kultur, des Naturschutzes, des Sports oder zur Ausübung der Berufsfischerei oder eines Gewerbes erforderlich ist“, erteilen (§ 36 Abs 2).

266 Vgl. *Sperger*, Straßengesetz 94, der Notwendigkeiten aufgrund des Gewerbebetriebs, der Jagd-, Land- oder Forstwirtschaft beispielhaft anführt. S. ähnlich dazu *Ringhof*, Wegerecht 86; *Kanonier*, Aspekte 84.

267 Ebenso *Sperger*, Straßengesetz 95. *Kanonier*, Aspekte 86 begründet dies damit, dass die Gebirgsregionen, in denen hauptsächlich die Wegefreiheit für unproduktive Gebiete gilt, ökologisch sensibler als die näheren Tallagen sind.

268 Im Gegensatz dazu spricht die Bestimmung des § 34 Abs 1 Satz 2 von „Einfriedungen oder Absperrungen“, die wirtschaftlich notwendig sein müssen.

269 Protokoll BlgVlbG LT 20. GP, 2. Sitzung, 26 (Redebeitrag Dr. *Reichart*).

Weniger eine Einschränkung der Wegfreiheit als vielmehr eine Verhaltensbeschränkungen bei der Ausübung der Wegfreiheit stellt mE die Bestimmung des § 35 Abs 2 dar, wonach beim Betreten von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken kein Schaden verursacht und das Vieh nicht belästigt werden darf.²⁷⁰

Vor dem Hintergrund der gegenständlichen Untersuchung ist mE entscheidend, dass die dargestellten Voraussetzungen zur Beschränkung der Wegfreiheit durch das bloße Betreten von Wegen durch die Allgemeinheit regelmäßig nicht erfüllt werden. Wenngleich die Voraussetzung der wirtschaftlichen Notwendigkeit für Beschränkungen der Wegfreiheit im unproduktiven Gebiet (§ 34 Abs 1 Satz 2) erheblichen Interpretationsspielraum lässt, wird das schlichte Betreten von bereits bestehenden Wegen mE kaum solche wirtschaftlichen Schäden verursachen, die eine Absperrung oder Einfriedung rechtfertigen würden.

5. Schutz der Wegfreiheit

Die Wegfreiheit wird in erster Linie durch die Bestimmung des § 62 Abs 1 lit f VlbG StraßenG geschützt, wonach die vorsätzliche Behinderung der Wegfreiheit eine Verwaltungsübertretung begründet und von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 2 000 Euro zu bestrafen ist. Zuständige Behörde in den Angelegenheiten der Wegfreiheit ist gemäß § 59 Abs 1 lit b VlbG StraßenG der Bürgermeister des betreffenden Gebietes.²⁷¹ Diesem obliegt es auch, die ungehinderte Ausübung der Wegfreiheit zu schützen sowie über deren Existenz und Ausmaß zu entscheiden.²⁷² Diese konkreten Zuständigkeiten des Bürgermeisters bzw der Wegfreiheitsbehörde sind – anders als die Zuständigkeiten der Straßenbehörde hinsichtlich des straßenrechtlichen Gemeingebrauchs –²⁷³ im VlbG StraßenG zwar nicht ausdrücklich festgelegt, doch obliegt es – wie bereits oben ausgeführt – nach einhelliger Lehre²⁷⁴ und Rechtsprechung²⁷⁵ grundsätzlich immer der nach dem jeweiligen Materiengesetz zuständigen Verwaltungsbehörde (hier also dem Bürgermeister), über Existenz und Ausmaß eines Gemeingebrauchsanspruchs (hier also der Wegfreiheit) zu entscheiden und die ungestörte Ausübung zu schützen.

270 *Stock*, Beschränkungen der Wegfreiheit durch Forst- und Jagdrecht, in: Hinteregger (Hg), Trendsportarten und Wegfreiheit (2005) 69 (70 f) bezeichnet solche Verhaltensbeschränkungen auch als Beschränkungen der Wegfreiheit im weiteren Sinn. Zu den Wegfreiheitsbeschränkungen im engeren Sinn zählt *Stock* nur Beschränkungen der Benutzung selbst.

271 Dies gilt grundsätzlich auch für Wege, die von der Wegfreiheit umfasst sind sowie gemäß § 59 Abs 1 lit c VlbG StraßenG für „Angelegenheiten [...] des § 33 Abs 8“. Was unter „Angelegenheiten des § 33 Abs 8“ zu verstehen ist, ist aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der Bestimmung des § 33 Abs 8 um keine „Angelegenheit“, sondern vielmehr um einen Verweis auf § 33 Abs 1–7 handelt, zunächst nicht eindeutig. Zweifellos können damit jedoch nur die Angelegenheiten des § 33 Abs 1–7 hinsichtlich der in § 33 Abs 8 beschriebenen Wege bzw Pfade gemeint sein. Wenn ein Weg im Sinne des § 33 Abs 8 im Bereich von mehr als einer Gemeinde verläuft oder einen Anschluss an das Straßennetz außerhalb des Landes darstellt, ist gemäß § 59 Abs 1 lit c zweiter Halbsatz VlbG StraßenG die Bezirkshauptmannschaft zuständige Behörde für die „Angelegenheiten des § 33 Abs 8“ (s dazu auch ErlRV 131/2020 BlgVlbG LT 31. GP, 8, aus denen allerdings nur hervorgeht, dass mit „Straßen“ im Sinne des § 59 Abs 1 lit c zweiter Halbsatz VlbG StraßenG offensichtlich auch Wege im Sinne des § 33 Abs 8 gemeint sind).

272 Vgl etwa *Neumayr*, Wintersport 389; *Merli*, Nutzung 172; *Hattenberger*, Canyoning 190; *Helmich*, § 287 ABGB Rz 27; insbesondere RIS-Justiz RS0111848.

273 S nur § 4 Abs 3–5 VlbG StraßenG.

274 *Helmich*, § 287 ABGB Rz 27 f; *Stabentheiner*, § 287 ABGB Rz 4 und 8; *Zoppel*, § 287 ABGB Rz 19 f; *Merli*, Nutzung 172; *Neumayr*, Wintersport 389; *Hattenberger*, Canyoning 190.

275 OGH 15.04.1953, 3 Ob 201/53; 07.01.1954, 3 Ob 824/53; 10.01.1964, 7 Ob 344/63; 30.04.1998, 8 Ob 400/97z; 13.04.1999, 5 Ob 90/99t; 27.10.1999, 7 Ob 207/99p; 19.08.2015, 3 Ob 94/15t; 21.01.2020, 1 Ob 227/19t; 21.07.2020, 5 Ob 46/20f; zuletzt etwa OGH 22.11.2022, 4 Ob 169/22i. S insbesondere RIS-Justiz RS0111848: „Über Bestand und Umfang des Gemeingebrauchs haben die Verwaltungsbehörden zu befinden.“

Bei der Zuständigkeit bezüglich des Schutzes der Wegfreiheit kann mE nichts Gegenteiliges angenommen werden. Dies deuten auch die Erläuterungen zur Stammfassung des VlbG StraßenG aus 1969 an, die hinsichtlich der bis heute weitgehend unveränderten Wegfreiheitsbestimmungen ausführen: „Ob eine wirtschaftliche Notwendigkeit für eine Absperrung besteht, hat die Behörde im Streitfall durch Bescheid festzustellen.“²⁷⁶ Ausweislich der Materialien wurde die Wegfreiheit nach dem VlbG StraßenG auch deshalb bewusst als Legalservitut ausgestaltet, um die Möglichkeit der Einbringung einer Klage wegen Besitzstörung auszuschließen.²⁷⁷ Auf die damit einhergehenden Vorteile im Hinblick auf die unterschiedlichen Rechtsschutzwege wurde bereits unter Punkt V.B.4. hingewiesen.

Das Rechtsinstitut der öffentlich-rechtlichen Wegfreiheit zeichnet sich vor allem durch seinen hohen Bestandsschutz aus. Zwar kann die Wegfreiheit unter den eben behandelten Voraussetzungen beschränkt werden, im Unterschied zum Gemeingebrauch an Straßen²⁷⁸ kann der auf die Wegfreiheit gestützte Gemeingebrauch jedoch weder durch bestimmtes Verhalten, noch durch einen „actus contrarius“ der Behörde erlöschen bzw. beendet werden. Auch durch 3-jähriges Widersetzen des Grundeigentümers kann der auf die Wegfreiheit gestützte Gemeingebrauch nicht untergehen, da die Bestimmung des § 1488 ABGB bzw. die Freiheitsersitzung nach ständiger Rechtsprechung des VwGH²⁷⁹ nur bei einer stillschweigenden Gemeingebrauchswidmung analog heranzuziehen ist.²⁸⁰ Dass die Freiheitsersitzung bei Angelegenheiten der Wegfreiheit nicht anwendbar ist, erleuchtet bereits aus der Tatsache, dass sich niemand drei Jahre erfolgreich gegen die Ausübung der Wegfreiheit, die nahezu im gesamten Landesgebiet gilt, widersetzen kann. Dass die Bestimmung des § 1488 ABGB aber auch bei räumlich begrenztem Widerstand gegen die Wegfreiheit, etwa bei Widersetzen der Benutzung bestimmter Wege, nicht anwendbar ist, zeigt die zu einem absurden Ergebnis führende Alternative: Das Betreten des Weges wäre nicht mehr zulässig, sehr wohl aber die Benutzung des unmittelbar angrenzenden unproduktiven oder land- oder forstwirtschaftlichen Terrains.²⁸¹ Der gesetzlich eingerichtete Gemeingebrauch nach den Wegfreiheitsbestimmungen kann aus diesen Gründen nur durch einen „actus contrarius“ des Gesetzgebers erlöschen.

6. Bewertung

Die Untersuchungen der Wegfreiheit zeigen mE eindeutig, dass die Lösung des Problems im 6. Abschnitt des VlbG StraßenG liegt. Grundsätzlich gilt die Wegfreiheit nach dem VlbG StraßenG nämlich auch für Wege und berechtigt zum Betreten derselben, sofern sie sich in unproduktiven Gebieten (§ 34 Abs 1), in land- oder forstwirtschaftlichen Gebieten (§ 35 Abs 1) oder innerhalb eines 10 Meter breiten Streifens am Ufer des Bodensees (§ 36 Abs 1) befinden. Wenngleich sich der räumliche Geltungsbereich der Wegfreiheitsbestimmungen nicht auf das gesamte Landesgebiet bezieht, sind doch alle für

276 ErlRV 36/1968 BlgVlbG LT 20. GP, 807.

277 ErlRV 36/1968 BlgVlbG LT 20. GP, 807.

278 Zum Bestandsschutz von ausdrücklich oder stillschweigend dem Gemeingebrauch gewidmeten Straßen s. Punkt V.B.4.

279 VwGH 28.03.1995, 93/05/0210; 10.10.1995, 95/05/0192; 17.12.1998, 98/06/0085; 25.06.1999, 98/06/0039; ausdrücklich zur stillschweigenden Gemeingebrauchswidmung nach dem VlbG StraßenG VwGH 27.01.2009, 2008/06/0193.

280 Dazu ebenso bereits unter Punkt V.B.4.

281 Ähnlich Ringhof, Wegerecht 85 im Hinblick auf mögliche Benutzungsverbote von Privatstraßen.

das Wandern zu Erholungszwecken relevanten Gebiete, insbesondere Ödland-, Bergland-, Alm- und Waldflächen, vom Geltungsbereich der Wegfreiheit erfasst. Ausnahmen bestehen dabei nur für Bauwerke, Äcker, Wiesen und Weingärten, was die Wegfreiheit zumindest im Hinblick auf das Betreten von Wegen allerdings nur beeinträchtigt, wenn es sich beim betreffenden Weg um eine bauliche Anlage handelt. In diesem Fall kommen nicht die Wegfreiheitsbestimmungen des 6. Abschnitts des VlbG StraßenG, sondern die Bestimmungen hinsichtlich des straßenrechtlichen Gemeingebrauchs, insbesondere die §§ 30 und 33 VlbG StraßenG, zur Anwendung, sodass ein Betreten dieser als bauliche Anlagen errichteten Wege unter Umständen bloß auf einer anderen Rechtsgrundlage erfolgt.

Die gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen der Wegfreiheit lassen zwar erheblichen Auslegungsspielraum zu, durch das bloße Betreten von Wegen durch die Allgemeinheit werden die jeweiligen Beschränkungstatbestände mE allerdings nicht erfüllt. Auch aufgrund der Tatsache, dass Beschränkungen der Wegfreiheit grundsätzlich nur nach Maßgaben der Notwendigkeit²⁸² bzw. Erforderlichkeit²⁸³ zulässig sind, dürfte jedenfalls das Betreten von Wegen nur in den seltensten Fällen von Beschränkungen der Wegfreiheit betroffen sein.

Schließlich wird auch der Bestand des Vorarlberger Wegenetzes durch die Wegfreiheitsbestimmungen gesichert. Neben dem Recht auf Anbringen von Wegweisern und Markierungszeichen auf unproduktiven Grundstücken (§ 34 Abs 2) kommt den Gemeinden und den in Vorarlberg tätigen Wanderorganisationen auch das Recht zu, in der Natur sichtbare Wege, die aufgrund der Wegfreiheit durch die Allgemeinheit zum Wandern benutzt werden dürfen, im bisherigen Umfang zu erhalten und an solchen Wegen Wegweiser und Markierungszeichen anzubringen (§ 33 Abs 8 iVm § 33 Abs 1).²⁸⁴ Diese zur Sicherung des Bestandes des Vorarlberger Wegenetzes notwendigen Erhaltungs- und Betreuungsrechte an Wegen können im Gegensatz zu entsprechenden auf (privatrechtliche) Dienstbarkeiten gestützten Rechten auch nicht durch Freiheitsersitzung oder sonstige Handlungen erlöschen. Die durch die Wegfreiheit gesetzlich eingeräumten Gemeingebrauchsrechte können selbst durch die Behörde nicht aufgehoben werden, sodass auch gegenüber dem straßenrechtlichen Gemeingebrauch nach dem VlbG StraßenG ein höherer Bestandsschutz besteht.

Letztlich ist auch die ungestörte Ausübung der Wegfreiheit gewährleistet. Unzulässige Beschränkungen der Wegfreiheit sind zunächst vom Bürgermeister als zuständige Wegfreiheitsbehörde mit Bescheid festzustellen und nötigenfalls durch Erlassung eines entsprechenden Unterlassungsbescheides zu unterbinden. Vorsätzliche Behinderungen der Wegfreiheit stehen zudem gemäß § 62 Abs 1 lit f VlbG StraßenG unter Verwaltungsstrafe und sind von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 2 000 Euro zu bestrafen.

282 Vgl § 34 Abs 1 Satz 2; § 35 Abs 1 letzter Satz.

283 Vgl § 36 Abs 2; § 37 Abs 1; *Sperger*, Straßengesetz 96.

284 Verstöße gegen die mit diesen Rechten korrespondierenden Duldungspflichten stellen eine Verwaltungsübertretung gemäß § 62 Abs 1 lit d VlbG StraßenG dar und sind von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 2 000 Euro zu bestrafen.

D. Zusammenfassung und Resümee

Eine Gefährdung des Bestandes des Vorarlberger Wegenetzes konnte nicht festgestellt werden. Zwar wird die Benutzung von Wegen, die dem Wandern dienen und keine baulichen Anlagen sind, weder im VlbG StraßenG noch in anderen Verwaltungsmateriegesetzen des Landes oder des Bundes ausdrücklich geregelt, dennoch dürfen diese Wege in der Regel durch die Allgemeinheit zum Wandern benutzt werden. Als Grundlage für das Betreten der betreffenden Wege kommen sowohl ersessene Wegedienstbarkeiten zugunsten der Allgemeinheit wie auch die Bestimmungen des 6. Abschnitts des VlbG StraßenG über die Wegefreiheit in Betracht. Dabei handelt es sich allerdings um zwei grundlegend verschiedene Rechtsinstitute – im einen Fall wird das Betreten auf privatrechtliche Dienstbarkeiten, im anderen Fall auf öffentlich-rechtlichen Gemeingebrauch gestützt. Nun stellt sich freilich die Frage, in welchem Verhältnis diese unterschiedlichen Rechtsinstitute zueinanderstehen, wobei die Antwort darauf in den Voraussetzungen zur Ersitzung von Wegedienstbarkeiten zugunsten der Allgemeinheit liegt. Eine entsprechende Ersitzung ist nämlich dann ausgeschlossen, wenn die Besitzausübung auf einer anderen Rechtsgrundlage beruht. Genau eine solche Rechtsgrundlage stellen die Wegefreiheitsbestimmungen des VlbG StraßenG dar, sodass der öffentlich-rechtlichen Wegefreiheit gegenüber der privatrechtlichen Ersitzung von Wegedienstbarkeiten Vorrang zukommt. Die Ersitzung einer Wegedienstbarkeit zugunsten der Allgemeinheit kommt aus diesem Grund nur insofern in Betracht, als die Allgemeinheit nicht bereits aufgrund der Wegefreiheitsbestimmungen den betreffenden Weg nutzen darf.²⁸⁵ Nicht als bauliche Anlagen errichtete Wege dürfen daher in der Regel – und zwar dann, wenn sich die Wege im unproduktiven Gebieten, im land- oder forstwirtschaftlichen Gebieten oder innerhalb eines 10 Meter breiten Streifens am Ufer des Bodensees befinden – aufgrund der Wegefreiheitsbestimmungen benutzt werden. Die Ersitzung von Wegedienstbarkeiten zugunsten der Allgemeinheit ist jedoch dort möglich, wo die Benutzung eines Weges nicht auf die Wegefreiheit gestützt werden kann²⁸⁶ oder die Benutzung eines Weges über den durch die Wegefreiheitsbestimmungen eingeräumten Gemeingebrauch hinausgeht.²⁸⁷

Im Vergleich der beiden Rechtsinstitute kann nur die öffentlich-rechtliche Wegefreiheit den Bestand des Vorarlberger Wegenetzes auch nachhaltig gewährleisten. Einerseits gilt die Wegefreiheit für nahezu das gesamte Landesgebiet unmittelbar kraft Gesetzes und wird auch durch entsprechende Verwaltungsstraftatbestände geschützt, wohingegen die Ersitzung von Wegedienstbarkeiten im Streitfall erst von einem ordentlichen Gericht festgestellt werden muss und die Beweislast für das Vorliegen der Ersitzungsvoraussetzungen dabei den Ersitzungsbesitzer trifft. Vor allem aber kann der auf die Wegefreiheit gestützte öffentlich-rechtliche Gemeingebrauch nur durch einen „actus contrarius“ des Gesetzgebers erlöschen. Im Gegensatz dazu sind privatrechtliche Wegedienstbarkeiten

285 Vgl. *Neumayr*, Wintersport 388; *Merli*, Nutzung 164; *ders.*, Nutzungsrechte 363 f.; s. weitere Nachweise in FN 193.

286 Dies ist etwa bei Wegen der Fall, die weder in unproduktiven noch in land- oder forstwirtschaftlichen Gebieten liegen und sich auch nicht innerhalb eines 10 Meter breiten Streifens am Ufer des Bodensees befinden.

287 Dies ist etwa beim Befahren eines Weges mit einem Mountainbike der Fall, da diese Wegenutzung über den Inhalt der §§ 34 ff VlbG StraßenG hinausgeht (vgl. *Malaniuk*, Bergsportrecht 93; *Ringhof*, Wegerecht 88; *Kempf*, Wegefreiheit im Wald und Sommersport mit Schwerpunkt Mountainbiking [2012] 78; im Ergebnis auch *Kanonier*, Aspekte 83). S. allgemein zur Ersitzung von Wegedienstbarkeiten an Wegen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind, bereits die Ausführungen in FN 193, insbesondere RIS-Justiz RS0009785; OGH 13.07.2010, 4 Ob 21/10g; 04.09.2014, 5 Ob 30/14v; 18.12.2014, 2 Ob 1/14g.

stets vom Willen des Rechtsträgers der Dienstbarkeit abhängig und insbesondere der ständigen Gefahr einer Freiheitsersitzung nach § 1488 ABGB ausgesetzt.

Mit der rechtmäßigen Benutzung eines Weges durch die Allgemeinheit geht nach der neuen Bestimmung des § 33 Abs 8 VlbG StraßenG nun auch ein Recht auf Erhaltung dieses Weges einher. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Benutzung des Weges auf die Wegefreiheit oder eine privatrechtliche Dienstbarkeit gestützt wird. Während Benutzungsrechte an Wegen also in erster Linie durch die Wegefreiheitsbestimmungen gewährleistet werden, sichert § 33 Abs 8 VlbG StraßenG somit letztlich auch den Bestand der Wege selbst.

VI. Fazit

Die Untersuchungen haben zunächst gezeigt, dass dem Landesgesetzgeber hinsichtlich der Normierung von allgemeinen Betretungsrechten sehr umfangreiche Regelungsbefugnisse zukommen. Sofern es sich nicht um Waldflächen oder Straßen, die zu einer Eisenbahn-, Luftfahrts- oder Schifffahrtsanlage gehören oder die der Instandhaltung öffentlicher Gewässer dienen, handelt, sind dem Landesgesetzgeber bei der Ausgestaltung des Gemeingebrauchs an Straßen, aber auch an sonstigen Grundflächen zumindest keine kompetenzrechtlichen – sehr wohl jedoch sonstige verfassungsrechtliche – Grenzen gesetzt.

Inwieweit der Vorarlberger Landesgesetzgeber von seinen Regelungsbefugnissen im Bereich des Wegerechts Gebrauch gemacht hat, zeigt das VlbG StraßenG, welches sowohl die von den Länderkompetenzen umfassten Angelegenheiten des Straßenwesens als auch jene der Wegefreiheit regelt. Ob eine Wegtrasse in das Regelungsregime für Straßen oder in jenes für Angelegenheiten der Wegefreiheit fällt, hängt einzig davon ab, ob es sich bei der betreffenden Wegtrasse um eine Straße im Sinne des § 2 Abs 1 VlbG StraßenG – damit per definitionem auch um eine bauliche Anlage – handelt oder nicht. Wanderwege werden im VlbG StraßenG dem Regelungsregime für Straßen unterworfen, da sie bloß als besondere Form von Privatstraßen definiert werden. Aus diesem Grund müssen Wanderwege im Sinne des VlbG StraßenG auch als bauliche Anlagen errichtet sein. Dies hat zur Folge, dass die meisten zum Wandern bestimmten Wege in Vorarlberg mangels baulicher Anlage gerade keine Wanderwege im Sinne des VlbG StraßenG sind. Vor diesem Hintergrund muss auch die StraßenG-Novelle 2021 betrachtet werden.

Unmittelbare Betretungsrechte wurden durch die StraßenG-Novelle 2021 weder erweitert noch beschränkt. Die Auswirkungen der StraßenG-Novelle 2021 auf das Wegerecht in Vorarlberg beschränken sich zunächst auf die Modifizierung des Schutzes des straßenrechtlichen Gemeingebrauchs (§ 4 Abs 3), die Erweiterung der Befugnis zur Beschränkung des Gemeingebrauchs an Wanderwegen (§ 33 Abs 2) und die Einschränkung der Gefahrenbeseitigungspflicht des Straßenerhalters (§ 7 Abs 4). Weiters wurde die Duldungspflicht hinsichtlich der Erhaltung von Wanderwegen nach § 33 auf Wege ausgedehnt, denen die Eigenschaft als bauliche Anlage fehlt (§ 33 Abs 8). Die Kritik der alpinen Vereine an der StraßenG-Novelle 2021 richtet sich allerdings weniger gegen diese Änderungen und bezieht sich vielmehr auf die politische Entscheidung des Landesgesetzgebers, eine seit Jahrzehnten gelebte Praxis, wonach auch nicht als bauliche Anlagen errichtete Wege als Wanderwege im Sinne des VlbG StraßenG betrachtet wurden, nicht zu positivieren. Die Benutzung von einfachen Wegen, die dem Wandern dienen und keine baulichen Anlagen sind, ist somit auch weiterhin im VlbG StraßenG nicht ausdrücklich geregelt. Da das VlbG StraßenG keine andere Kategorie von Wegtrassen außer Straßen kennt, richtet sich die Rechtmäßigkeit des Betretens solcher Wege daher grundsätzlich nach den Bestimmungen des 6. Abschnitts des VlbG StraßenG über die Wegefreiheit (§§ 34 ff). Die Bestimmungen des § 33 Abs 1–7 hinsichtlich Wanderwege gelten seit der StraßenG-Novelle 2021 zwar auch für Wege bzw Pfade, die durch die Allgemeinheit zum Wandern benützt werden dürfen und keine baulichen Anlagen sind (§ 33 Abs 8). Dadurch werden diese Wege allerdings nicht zu „echten“ Wanderwegen im Sinne des VlbG StraßenG, da sie diesen bloß hinsichtlich der Pflichten des § 33 Abs 1–7 gleichgestellt sind.

Insbesondere die für „echte“ Wanderwege im Sinne des VlbG StraßenG geltenden Bestimmungen über öffentliche Privatstraßen sowie die §§ 4 und 30 über den straßenrechtlichen Gemeingebrauch finden auf Wege im Sinne des § 33 Abs 8 keine Anwendung.

Eine Gefährdung des Bestandes des Vorarlberger Wegenetzes konnte nicht festgestellt werden. Wege, die dem Wandern dienen und keine baulichen Anlagen sind, dürfen in der Regel nämlich dennoch durch die Allgemeinheit zum Wandern benutzt und von Gemeinden oder alpinen Vereinen betreut werden. Als einschlägige Rechtsgrundlagen kommen sowohl ersessene Wegedienstbarkeiten zugunsten der Allgemeinheit als auch die Wegfreiheit nach dem VlbG StraßenG in Betracht. Dabei handelt es sich um zwei grundlegend verschiedene Rechtsinstitute, wobei der öffentlich-rechtlichen Wegfreiheit gegenüber der privatrechtlichen Ersitzung von Wegedienstbarkeiten Vorrang zukommt. Im Ergebnis dürfen nicht als bauliche Anlagen errichtete Wege daher meist nur aufgrund der Wegfreiheitsbestimmungen des VlbG StraßenG benutzt werden. Dem Vorrang der öffentlich-rechtlichen Wegfreiheit gegenüber der privatrechtlichen Ersitzung von Wegedienstbarkeiten kommt deshalb eine große Bedeutung zu, da nur die öffentlich-rechtliche Wegfreiheit den Bestand des Vorarlberger Wegenetzes auch nachhaltig gewährleisten kann. Während die Wegfreiheit für nahezu das gesamte Landesgebiet unmittelbar kraft Gesetzes gilt und auch durch entsprechende Verwaltungsstraftatbestände geschützt wird, muss die Ersitzung von Wegedienstbarkeiten im Streitfall vor ordentlichen Gerichten eingeklagt werden. Dort trifft den Ersitzungsbesitzer nicht nur die Beweislast für das Vorliegen der Ersitzungsvoraussetzungen, sondern auch das Prozess- und Kostenrisiko. Vor allem aber zeichnet sich das Rechtsinstitut der öffentlich-rechtlichen Wegfreiheit durch seinen hohen Bestandsschutz aus, da der auf die Wegfreiheit gestützte Gemeingebrauch nur durch einen „actus contrarius“ des Gesetzgebers erlöschen kann. Privatrechtliche Wegedienstbarkeiten zugunsten der Allgemeinheit hingegen sind der ständigen Gefahr einer Freiheitsersitzung nach § 1488 ABGB ausgesetzt und immer vom Willen des Rechtsträgers, der jederzeit auf die ersessene Wegedienstbarkeit verzichten kann, abhängig.

Literaturverzeichnis

- Aicher Josef*, Die Dienstbarkeit der Schiabfahrt – eine Judikaturanalyse, JBI 1979, 412.
- Amt der Vorarlberger Landesregierung*, Handbuch für die Anlage und Betreuung von Wanderwegen, Bregenz (2005), abrufbar unter <vlb-content.vorarlberg.at/fulldoc/001142408.pdf> (10.04.2024).
- Amt der Vorarlberger Landesregierung*, Kurzinformation zum Vorarlberger Wanderwegekonzept, abrufbar unter <vorarlberg.at/documents/302033/472555/Kurzinformation.pdf/893e8f20-c211-ff80-c529-19a8915ed508> (10.04.2024).
- Amt der Vorarlberger Landesregierung*, Tourismuskonzept Vorarlberg 1992, Bregenz (1992), abrufbar unter <vlb-content.vorarlberg.at/fulldoc/001141769.pdf> (10.04.2024).
- Amt der Vorarlberger Landesregierung*, Wanderwegekonzept Vorarlberg, Bregenz (1995), abrufbar unter <vlb-content.vorarlberg.at/fulldoc/001141774.pdf> (10.04.2024).
- Antoniolli Walter/Koja Friedrich*, Allgemeines Verwaltungsrecht: Lehr- und Handbuch für Studium und Praxis³, Wien (1996).
- Apathy Peter*, Ausgewählte Fragen des Ersitzungsrechts, JBI 1999, 205.
- Baumgartner Gerhard*, Straßenrecht, in: Bachmann et al (Hg), Besonderes Verwaltungsrecht¹¹, Wien (2016) 371.
- Baumgartner Gerhard*, Straßenrecht, in: Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Band II/2: Landesverwaltungsrecht, Wien (2012) 867.
- Binder Martin*, Österreichisches Bergsportrecht: Rechtsgrundlagen, Sicherheitsstandards, arbeits- und sozialrechtliche Dimension, Wien (2009).
- Bittner Ludwig*, § 481 ABGB, in: Fenyves/Kerschner/Vonkilch (Hg), Großkommentar zum ABGB – Klang-Kommentar: §§ 447–530 ABGB, Pfandrecht³, Wien (2016).
- Bittner Ludwig*, § 483 ABGB, in: Fenyves/Kerschner/Vonkilch (Hg), Großkommentar zum ABGB – Klang-Kommentar: §§ 447–530 ABGB, Pfandrecht³, Wien (2016).
- Brawenz Christian/Kind Martin/Wieser Stefanie*, Forstgesetz 1975⁴, Wien (2015).
- Bußjäger Peter*, Bundesstaatliches Berücksichtigungsprinzip und demokratische Homogenität, ZöR 76/1 (2021), 29.
- Bußjäger Peter*, Die bundesstaatliche Kompetenzverteilung in Österreich, in: Gamper et al (Hg), Föderale Kompetenzverteilung in Europa, Baden-Baden (2016) 523.
- Bydlinski Michael*, § 1460 ABGB, in: Rummel (Hg), Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch³ (Stand 1.1.2002, rdb.at).
- Davy Ulrike*, Zur Bedeutung des bundesstaatlichen Rücksichtnahmegebotes für Normenkonflikte (1. Teil), ÖJZ 1986, 225.
- Davy Ulrike*, Zur Bedeutung des bundesstaatlichen Rücksichtnahmegebotes für Normenkonflikte (2. Teil), ÖJZ 1986, 298.

Ehgartner Gernot/Winkler Konstanze, § 1455 ABGB, in: Kletečka/Schauer (Hg), ABGB-ON^{1.04} (Stand 1.9.2021, rdb.at).

Ehgartner Gernot/Winkler Konstanze, § 1460 ABGB, in: Kletečka/Schauer (Hg), ABGB-ON^{1.04} (Stand 1.9.2021, rdb.at).

Feil Erich, Das öffentliche Gut und seine Verbücherung, ÖJZ 1957, 62.

Gamper Anna, Art 15 (1) B-VG, in: Kahl/Khakzadeh/Schmid (Hg), Kommentar zum Bundesverfassungsrecht. B-VG und Grundrechte, Wien (2021).

Gamper Anna, Die Kompetenzverteilung in der Judikatur des österreichischen Verfassungsgerichtshofs, BRGÖ 11/2 (2021), 344.

Gamper Anna, Kompetenzgerichtsbarkeit und Kompetenzinterpretation in Österreich, in: dies et al (Hg), Föderale Kompetenzverteilung in Europa, Baden-Baden (2016) 575.

Ganner Michael/Pechtl Samantha/Stock Wolfgang/Weber Karl, Recht auf Natur – Freier Zugang zur Natur, Wien (2022).

Gstöttner Anton, Tiroler Straßengesetz, Eisenstadt (1989).

Hattenberger Doris, Canyoning, Paddeln, Rafting und Floßfahren, in: Hinteregger (Hg), Trendsportarten und Wegefreiheit, Wien (2005) 175.

Hawelka Fritz, Die Rechte an öffentlichen Wegen in Österreich, Wien (1910).

Helmich Elisabeth, § 287 ABGB, in: Kletečka/Schauer (Hg), ABGB-ON^{1.05} (Stand 1.8.2022, rdb.at).

Hofmann Kurt, § 472 ABGB, in: Rummel (Hg), Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch³ (Stand 1.1.2000, rdb.at).

Iro Gert/Riss Olaf, Sachenrecht⁸, Wien (2023).

Jäger Franz, Forstrecht mit Kommentar³, Wien (2003).

Jellinek Walter, Verwaltungsrecht³, Berlin (1931).

Kahl Arno/Schmid Sebastian, Allgemeines Verwaltungsrecht⁸, Wien (2023).

Kanonier Eugen, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland, Wien (1997).

Kaschka Jonas, Waldbetretung und Waldaufenthalt – ein Recht und seine Schranken, Wien (2024).

Kempf Christopher, Wegefreiheit im Wald und Sommersport mit Schwerpunkt Mountainbiking, Diss Univ Wien (2012).

Klaushofer Reinhard, Art 10 (1) Z 6 Tb 1 B-VG, in: Kahl/Khakzadeh/Schmid (Hg), Kommentar zum Bundesverfassungsrecht. B-VG und Grundrechte, Wien (2021).

Köhler Matthias, Tourismus im öffentlichen Recht, in: Saria (Hg), Jahrbuch Tourismusrecht 2009, Wien/Graz (2009) 45.

Krzizek Friedrich, Das öffentliche Wegerecht, Wien (1967).

Lampert Stefan, § 2, in: Lampert/Tschofen (Hg), Vorarlberger Baurecht Kommentar, Wien (2018).

Lebitsch-Buchsteiner Sigrid, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht, Wien (2001).

Lienbacher Nikolaus, Waldeigentum und seine Beschränkungen, Wien/Graz (2012).

Madl Raimund, § 1488 ABGB, in: Kletečka/Schauer (Hg), ABGB-ON^{1.07} (Stand 1.1.2022, rdb.at).

Malaniuk Michael, Österreichisches Bergsportrecht: Der freie Zugang zur Natur², Wien (2000).

Mayer Heinz, Neue Wege der Kompetenzinterpretation?, ÖJZ 1986, 513.

Mayer Thomas, Straßenverwaltungsrecht, in: Poier/Wieser (Hg), Steiermärkisches Landesrecht. Band 3: Besonderes Verwaltungsrecht², Wien (2023) 585.

Mayer-Maly Theo, Die Skiabfahrt als Rechtsproblem, Stb 1970/9, 1.

Mayer-Maly Theo, Ersitzung von Skiabfahrten? II. Teil, Stb 1969/12, 2.

Mayer-Maly Theo, Ersitzung von Skiabfahrten?, Stb 1969/11, 1.

Memmer Michael, § 479 ABGB, in: Kletečka/Schauer (Hg), ABGB-ON^{1.05} (Stand 15.12.2023, rdb.at).

Memmer Michael, § 481 ABGB, in: Kletečka/Schauer (Hg), ABGB-ON^{1.05} (Stand 15.12.2023, rdb.at).

Memmer Michael, § 483 ABGB, in: Kletečka/Schauer (Hg), ABGB-ON^{1.05} (Stand 15.12.2023, rdb.at).

Memmer Michael, § 493 ABGB, in: Kletečka/Schauer (Hg), ABGB-ON^{1.05} (Stand 15.12.2023, rdb.at).

Memmer Michael, § 494 ABGB, in: Kletečka/Schauer (Hg), ABGB-ON^{1.05} (Stand 15.12.2023, rdb.at).

Merli Franz, Die Nutzung und Erhaltung von Wanderwegen, in: Hinteregger (Hg), Trendsportarten und Wegfreiheit, Wien (2005) 159.

Merli Franz, Öffentliche Nutzungsrechte und Gemeingebrauch, Wien/New York (1995).

Morscher Siegbert, Wechselseitige Rücksichtnahmepflicht Bund – Länder. Bemerkungen zum Erk VfGH 3. 12. 1984, G 81, 82/84, JBI 1985, 479.

Neumayr Matthias, Wintersport und Wegfreiheit im Bergland, in: Pilgermair (Hg), Skisport und Recht, Wien (2021) 373.

Novak Richard, Bundesstaatliche Rücksichtnahme, in: Schäffer et al (Hg), Staat – Verfassung – Verwaltung – FS Koja, Wien/New York (1998) 357.

Obermeier Michael, Ein Recht auf Schitour? Betretungsrechte des freien Schiraums, ZVR 54 (2009), 16.

Obermeier Michael, Schifahren im Recht: Schitouren, Pistentouren und Variantenfahren ohne Limits?, Wien (2007).

Öhlinger Theo/Eberhard Harald, Verfassungsrecht¹³, Wien (2022).

Pechtl Samantha, Freier Zugang zur Natur: Die Landschaftsnutzung im Zuge der Ausübung von Freizeitaktivitäten aus rechtlicher Sicht, Wien (2022).

Pernthaler Peter, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich, Wien (1989).

Pernthaler Peter, Raumordnung und Verfassung. 1. Band: Raumordnung als Funktion und Schranke der Gebietshoheit, Wien (1975).

Pernthaler Peter, Zivilrechtswesen und Landeskompetenzen, Wien (1987).

Pernthaler Peter/Weber Karl, Versteinerung von Landeskompetenzen? Ein Beitrag zur Auslegung von Art 15 Abs 1 B-VG, in: Schäffer/König/Ringhofer (Hg), Im Dienst an Staat und Recht – Internationale FS Erwin Melichar zum 70. Geburtstag, Wien (1983) 149.

Podlipnig Christine/Stock Wolfgang, Wegfreiheit im Wald I: Umwelt im Interessenkonflikt, Wien (1998).

Probst Stephan, Betretungsrechte und -verbote, ZVR 61 (2016), 519.

Reindl Peter, Zur Ersitzung von Schiabfahrten, JBI 1969, 592.

Ringhof Matthias, Wegerecht und Bergsport: Betretungsrechte der Allgemeinheit an Flächen im Bergland, Wien (2015).

Rockstroh Dana, Outdoor-Sportarten im Wald, Wasser und Bergland im Spannungsfeld von Freizeittrends und rechtlichen Rahmenbedingungen: Analyse rechtlicher Gegebenheiten, Chancen und Grenzen, Diss Univ Salzburg (2003).

Rosenkranz Sigmund, Art 10 (1) Z 9 B-VG, in: Kahl/Khakzadeh/Schmid (Hg), Kommentar zum Bundesverfassungsrecht. B-VG und Grundrechte, Wien (2021).

Schäffer Heinz, Kompetenzverteilung und Rücksichtnahmepflicht im Bundesstaat. Das Erkenntnis „Jagdrecht/Forstrecht“ und die Neuorientierung der Kompetenzinterpretation, ZfV 1985, 357.

Sperger Elmar, Das Vorarlberger Straßengesetz, Bregenz (1975).

Sprung Rainer/König Bernhard, Das Recht der Wintersportausübung auf fremdem Grund in Vorarlberg, Tirol und Salzburg, in: dies (Hg), Das österreichische Schirecht, Innsbruck (1977) 359.

Sprung Rainer/König Bernhard, Der Umfang der ersessenen Dienstbarkeit der Schiabfahrt, ÖJZ 1979, 209.

Stabentheiner Johannes, § 287 ABGB, in: Fenyves/Kerschner/Vonkilch (Hg), Großkommentar zum ABGB – Klang-Kommentar: §§ 285–352 ABGB, Sachenrecht³, Wien (2011).

Stock Wolfgang, Aktuelle freizeitrechtliche Probleme aus Sicht der Praxis – Wandertourismus, in: Saria (Hg), Jahrbuch Tourismusrecht 2014, Wien/Graz (2014) 187.

Stock Wolfgang, Beschränkungen der Wegfreiheit durch Forst- und Jagdrecht, in: Hinteregger (Hg), Trendsportarten und Wegfreiheit, Wien (2005) 69.

Stock Wolfgang, Erholung und Recht, in: Verband der Naturparke Österreichs (Hg), Weiterentwicklung der Erholungsfunktion in Naturparks, Graz (2004) 50.

Thienel Rudolf, Bundesvergaberecht und Zivilrechtswesen, ÖJZ 1993, 609.

Wagner Erika/Ecker Julius, Tourenggehen auf Skipisten – Eine rechtliche Analyse zur Entgelterhebung für Naturkonsum, RdU 2018, 225.

Wallnöfer Klaus, Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, Wien (9. Lfg 2012).

Weber Karl/Schmid Sebastian, Schitouren auf Pisten. Betretungsrechte, Betretungsverbote und Entgelteinhebung aus öff-rechtl Sicht, ZVR 53 (2008), 4.

Welser Rudolf/Kletečka Andreas, Grundriss des bürgerlichen Rechts. Band I: Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Familienrecht¹⁵, Wien (2018).

Wiederin Ewald, Anmerkungen zur Versteinerungstheorie, in: Haller et al (Hg), Staat und Recht – FS Winkler, Wien (1997) 1231.

Zankl Wolfgang, Bürgerliches Recht¹⁰, Wien (2023).

Zeinhofer Markus, Bergsport und Forstgesetz, Wien (2008).

Zoppel Moritz, § 287 ABGB, in: Schwimann/Kodek (Hg), ABGB Praxiskommentar. Band III: §§ 285-530 ABGB, NWG⁵, Wien (2019).

FÖDERALISMUS – DOKUMENTE

- FÖDOK 1 **Materialien zur Bundesstaatsreform.** Innsbruck 1998. ISBN 3-901965-00-9 (€ 5,00)
- FÖDOK 2 **Parlamentarische Enquete des Vorarlberger Landtages zum Thema „Föderalismus“ am 27.2.1980 in Bregenz.** Innsbruck 1999. ISBN 3-901965-01-7 (€ 5,00)
- FÖDOK 3 **Peter Pernthaler/Stefan Ebensperger**, Die rechtlichen Auswirkungen völkerrechtlicher Abkommen und Normen der Europäischen Union auf die Kompetenzverteilung und Vollziehung des Naturschutzrechts. Innsbruck 1999. ISBN 3-901965-02-5 (€ 5,00)
- FÖDOK 4 **Peter Pernthaler/Anna Gamper**, Verfassungsrechtliche Probleme einer regionalen Beitragsautonomie und der Vertretung kleiner Gebietskrankenkassen im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Innsbruck 1999. ISBN 3-901965-03-3 (€ 3,00)
- FÖDOK 5 **Peter Pernthaler**, Die steirische Wasserentnahmesteuer. Verfassungsrechtliche Probleme einer ökologischen Lenkungsabgabe auf Landesebene. Innsbruck 1999. ISBN 3-901965-04-1 (€ 3,00)
- FÖDOK 6 **Christian Ranacher**, Die Totalrevision der Schweizerischen Bundesverfassung 1999. Ein Überblick über den Reformprozess und die wesentlichen Neuerungen. Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-05-X (vergriffen)
- FÖDOK 7 **Peter Pernthaler**, Der Einfluss der geplanten Erweiterung der EU auf die Entwicklung des „europäischen Föderalismus“ und die Stellung der Regionen in der EU. Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-06-8 (€ 3,00)
- FÖDOK 8 **Christian Smekal/Erich Thöni**, Österreichs Föderalismus zu teuer? Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-07-6 (vergriffen)
- FÖDOK 9 **Peter Pernthaler/Ernst Wegscheider**, Der Konsultationsmechanismus in der österreichischen Finanzverfassung, Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-08-4 (€ 3,00)
- FÖDOK 10 **Peter Pernthaler/Anna Gamper**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als verfassungswidriges Element des Finanzausgleichs, Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-09-2 (€ 5,00)
- FÖDOK 11 **Helmut Kramer**, Internationale Vergleichbarkeit der Aufwandsdaten des Staatssektors nach Aufgabenbereichen und Ebenen der Staatstätigkeit, Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-10-6 (€ 5,00)
- FÖDOK 12 **Peter Bußjäger (Hg)**, Neue Wege der Verwaltungsreform? Innsbruck 2001. ISBN 3-901965-11-4 (€ 3,00)
- FÖDOK 13 **Peter Bußjäger**, Reform und Zukunft des Föderalismus, Innsbruck 2002. ISBN 3-901965-12-2 (vergriffen)
- FÖDOK 14 **Peter Bußjäger (Hg)**, Zukunft der regionalen Wirtschafts- und Sozialpolitik, Innsbruck 2003. ISBN 3-901965-13-0 (€ 5,00)
- FÖDOK 15 **Helmut Kramer**, Internationaler Vergleich der Verwaltungskosten. Volkswirtschaftliche und wirtschaftspolitische Interpretation, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-14-9 (€ 5,00)
- FÖDOK 16 **Peter Bußjäger/Daniela Larch**, Landesgesetzgebung und Europäisierungsgrad – eine Untersuchung über die Bindungsdichte der Landesgesetzgebung durch das EU-Recht, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-15-7 (€ 5,00)

- FÖDOK 17 **Gioachino Fraenkel**, Eine kritische Analyse des neuen italienischen Steuerföderalismus, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-16-5 (€ 5,00)
- FÖDOK 18 **Roberto Anero Ordóñez**, Reformprozess und Zukunft des spanischen Finanzausgleichssystems – ein gebundenes Trennsystem für Spanien?, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-17-3 (€ 5,00)
- FÖDOK 19 **Peter Bußjäger/Peter Pernthaler**, Verfassungsbegründung und Verfassungsautonomie – Beiträge zur Entwicklung des österreichischen Bundesstaates, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-18-1 (€ 5,00)
- FÖDOK 20 **Peter Bußjäger/Daniela Larch** (Herausgeber), Die Neugestaltung des föderalen Systems vor dem Hintergrund des Österreich-Konvents, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-19-X (€ 5,00)
- FÖDOK 21 **Peter Bußjäger/Daniela Larch**, Grundlagen und Entwicklungen der bundesstaatlichen Instrumente in Österreich, Innsbruck 2005. ISBN 3-901965-20-3 (€ 5,00)
- FÖDOK 22 **Peter Bußjäger**, Klippen einer Föderalismusreform – Die Inszenierung Österreich-Konvent zwischen Innovationsresistenz und Neojosephinismus, Innsbruck 2005. ISBN 3-901965-21-1 (€ 5,00)
- FÖDOK 23 **Peter Bußjäger/Silvia Bär/Ulrich Willi**, Kooperativer Föderalismus im Kontext der Europäischen Integration, Innsbruck 2006. ISBN 3-901965-22-X, 978-3-90165-22-7 (€ 7,00)
- FÖDOK 24 **Vladislava Hristozova**, Die Europäische Integration: Vorteile oder Nachteile für die subnationalen Gebietskörperschaften. Eine vergleichende Fallstudie von Österreich und der Tschechischen Republik, Innsbruck 2007. ISBN 3-901965-23-4 (€ 7,00)
- FÖDOK 25 **Oskar Peterlini**, **Föderalistische Entwicklung und Verfassungsreform in Italien**, Ein Streifzug von den gescheiterten Föderalismusdiskussionen in den 90er Jahren, über die neue Verfassung von 2001, den Weg zu einem neuen Wahlgesetz zum Steuerföderalismus, Innsbruck 2007. ISBN 978-3-901965-24-1 (€ 7,00)
- FÖDOK 26 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Dienstrechtsreformen im Bundesstaat, Innsbruck 2007. ISBN 978-3-901965-25-8 (€ 7,00)
- FÖDOK 27 **Oskar Peterlini**, Evoluzione in senso federale e riforma costituzionale in Italia. Un percorso dalle discussioni sul federalismo degli anni '90, passando dalla nuova Costituzione del 2001, fino alla nuova legge elettorale ed il federalismo fiscale, Innsbruck 2008. ISBN 978-3-901965-26-5 (vergriffen)
- FÖDOK 28 **Peter Bußjäger/Karl Kössler**, Die Föderalismusreform in Deutschland und ihre Erkenntnisse für die Verfassungsreform in Österreich. Innsbruck 2008. ISBN 978-3-901965-27-2 (€ 7,00)
- FÖDOK 29 **Niklas Sonntag**, Europaausschüsse in Bund und Ländern. Innsbruck 2008. ISBN 978-3-901965-28-9 (€ 5,00)
- FÖDOK 30 **Christina Schön**, Zur EU-Politik der österreichischen Bundesländer – unter besonderer Berücksichtigung ihrer regionalpolitischen Interessen. Innsbruck 2009. ISBN 978-3-901965-29-6 (€ 7,00)
- FÖDOK 31 **Stefan Waschmann**, Transposition von EU-Richtlinien auf Ebene der österreichischen Bundesländer. Innsbruck 2009. ISBN 978-3-901965-30-2 (€ 7,00)
- FÖDOK 32 **Peter Bußjäger/Jens Woelk** (Herausgeber), Selbständigkeit und Integration im Alpenraum. Streiflichter zu einem komplexen Projekt. Innsbruck 2009. ISBN 978-3-901965-31-9 (vergriffen)

- FÖDOK 33 **Esther Seha**, Verfassungspolitik in westeuropäischen Demokratien. Finnland, Österreich und die Schweiz im Vergleich. Innsbruck 2010. ISBN 978-3-901965-33-3 (vergriffen)
- FÖDOK 34 **Peter Bußjäger/Stefan August Lütgenau/Erich Thöni**, Föderalismus im 21. Jahrhundert. Effizienz und Verantwortung im modernen föderalistischen Staat. Innsbruck 2012. ISBN 978-3-901965-34-0 (vergriffen)
- FÖDOK 35 **Peter Bußjäger/Georg Keuschnigg/Marija Radosavljevic**, Der Bund und seine Dienststellen. Zentralisierung und Dezentralisierung – die Standorte der Bundesvollziehung als Wirtschaftsfaktor und Potenzial der Verwaltungsreform. Eine vergleichende verwaltungswissenschaftliche Studie. Innsbruck 2015. ISBN 978-3-901965-35-7 (€ 5,00)
- FÖDOK 36 **Institut für Föderalismus** (Herausgeber), Regionale Kompetenzverteilung und wirtschaftlicher Erfolg – Studie der BAK Basel Economics AG. Innsbruck 2016. ISBN 978-3-901965-36-4 (€ 5,00)
- FÖDOK 37 **Peter Bußjäger/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Verwaltungsgerichtsbarkeit: Erfahrungen und Praxisberichte in Tirol. Innsbruck 2016. ISBN 978-3-901965-37-1 (€ 5,00)
- FÖDOK 38 **Peter Bußjäger/Stephanie Baur/Georg Keuschnigg/Niklas Sonntag**, Interkommunale Zusammenarbeit in Tirol. Aktuelle Strukturen und künftige Potenziale im überregionalen Vergleich. Innsbruck 2016. ISBN 978-3-901965-38-8 (€ 5,00)
- FÖDOK 39 **Peter Bußjäger/Florian Hornsteiner/Georg Keuschnigg**, Interkommunale Zusammenarbeit in Vorarlberg. Strukturen und Möglichkeiten – eine Praxisanalyse. Innsbruck 2016. ISBN 978-3-901965-39-5 (€ 5,00)
- FÖDOK 40 **Peter Bußjäger/Georg Keuschnigg/Christian Mayr/Yvonne Ohnewas/Christoph Schramek**, Dezentralisierungspotenziale in der Bundesverwaltung. Zahlen und Fakten. Innsbruck 2017. ISBN 978-3-901965-40-1 (€ 5,00)
- FÖDOK 41 **Peter Bußjäger/Georg Keuschnigg/Christoph Schramek**, Kriterien und Möglichkeiten der Dezentralisierung in Tirol. Eine Analyse der Verwaltung und Beteiligungen des Landes Tirol. Innsbruck 2018. ISBN 978-3-901965-41-8 (€ 5,00)
- FÖDOK 42 **Peter Bußjäger/Georg Keuschnigg/Christoph Schramek** (Herausgeber), Die föderale Bedeutung der ORF Landesstudios. Innsbruck 2020. ISBN 978-3-901965-43-2 (€ 5,00)
- FÖDOK 43 **Peter Bußjäger/David Starchl**, Dezentralisierungsindizes. Eine Einführung in die Studienlandschaft. Innsbruck 2020. ISBN 978-3-901965-44-9 (€ 5,00)
- FÖDOK 44 **Arno Kahl/Andreas Th. Müller**, Völkerrechtliche Verpflichtungen Tirols aus der Aarhus-Konvention. Rechtsgutachten zum Umsetzungsbedarf und Umsetzungsmodus für den Tiroler Landesgesetzgeber im Zusammenhang mit eigenständigen völkerrechtlichen Verpflichtungen aus Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention. Innsbruck 2020. ISBN 978-3-901965-45-6 (€ 5,00)
- FÖDOK 45 **Walter Berka (†)/Hubert Hinterhofer**, Zum Befugnismissbrauch (§ 153 StGB) bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung. Innsbruck 2021. ISBN 978-3-901965-46-3 (€ 5,00)
- FÖDOK 46 **Peter Bußjäger/Julia Oberdanner**, Änderungen der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. 1925-2022. Innsbruck 2023. ISBN 978-3-901965-49-4 (€ 5,00)

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. ISBN 3-7003-0479-X (€ 7,21)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (vergriffen)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (vergriffen)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer/Guy Heraud/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (vergriffen)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (vergriffen)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (€ 17,44)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (vergriffen)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (vergriffen)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (vergriffen)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (€ 7,99)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (€ 12,21)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (€ 21,66)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (€ 14,39)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. ISBN 3-7003-0247-9 (vergriffen)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. ISBN 3-7003-0250-9 (vergriffen)
- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. ISBN 3-7003-0251-7 (vergriffen)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (€ 28,34)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (€ 20,35)

- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (vergriffen)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (vergriffen)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. ISBN 3-7003-0308-4 (€ 24,20)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (€ 13,44)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik – Bund – Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (€ 14,39)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler/Irmgard Kathrein/Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (€ 49,42)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (€ 11,63)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (€ 20,35)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (€ 14,54)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell/Karl Fink/Werner Plunger/Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. ISBN 3-7003-0524-9 (vergriffen)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (vergriffen)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (€ 26,96)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie – Praxis – Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (€ 33,07)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (vergriffen)
- Bd. 35 **Christian Smekal/Manfried Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 – 1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (vergriffen)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 – 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (€ 47,96)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (vergriffen)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (vergriffen)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (€ 23,26)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompentenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (vergriffen)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der

- Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (€ 59,59)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (€ 20,35)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (vergriffen)
- Bd. 44 **Stefan Huber/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (vergriffen)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (€ 18,17)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (€ 24,71)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitritts auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (€ 21,08)
- Bd. 48 **Wolfgang Burtscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (€ 23,98)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (€ 23,26)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (€ 23,26)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk/Joseph Marko/Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (vergriffen)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (€ 15,26)
- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (€ 31,61)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (vergriffen)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (€ 42,44)
- Bd. 57 **Heinz Schäffer/Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (€ 17,49)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung – eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (€ 15,99)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (€ 35,61)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (€ 37,79)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (€ 23,26)

- Bd. 62 **Karl Weber/Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (€ 23,26)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (€ 23,26)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 — 1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (€ 13,08)
- Bd. 65 **Peter Pernthaler/Georg Lukasser/Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe – Landwirtschaft – Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompentzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (€ 20,35)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl/Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (€ 13,44)
- Bd. 67 **Karl Weber/Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (€ 20,35)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (€ 16,42)
- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (€ 15,99)
- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (€ 31,83)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen – Praxis – Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (€ 33,14 vergriffen)
- Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (€ 23,26)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (€ 27,62)
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (€ 27,62)
- Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (€ 45,78)
- Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (€ 27,62)
- Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (€ 21,66)
- Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (€ 40,70)
- Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (€ 20,35)
- Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (€ 20,35)
- Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (€ 18,89)
- Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1261-6 (€ 18,00)

- Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (€ 21,00)
- Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (€ 20,00)
- Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€ 26,00)
- Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1420-5 (€ 49,90)
- Bd. 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. 2002. ISBN 3-7003-1396-9 (€ 47,90)
- Bd. 88 **Harald Stolzlechner**, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. 2002. ISBN 3-7003-1425-6 (€ 10,90)
- Bd. 89 **Peter Bußjäger**, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat. 2003. ISBN 3-7003-1431-0 (vergriffen)
- Bd. 90 **Gernot Meirer**, Die Verbindungsstelle der Bundesländer oder Die gewerkschaftliche Organisierung der Länder. 2003. ISBN 3-7003-1435-3 (€ 42,90)
- Bd. 91 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Moderner Staat und innovative Verwaltung. 2003. ISBN 3-7003-1445-0 (€ 21,00)
- Bd. 92 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (editors), The Homogeneity of Democracy, Rights and the Rule of Law in Federal or Confederal Systems. 2003. ISBN 3-7003-1453-1 (€ 24,90).
- Bd. 93 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Föderalistische Lösungen für die Finanzierung des Gesundheitswesens. 2004. ISBN 3-7003-1486-8 (€ 13,90)
- Bd. 94 **Peter Bußjäger/Jürgen Weiss** (Herausgeber), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung. 2004. ISBN 3-7003-1487-6 (€ 20,90)
- Bd. 95 **Helmut Kramer**, Ökonomische Aspekte der Bundesstaatsreform. 2004. ISBN 3-7003-1491-4 (€ 18,90)
- Bd. 96 **Peter Bußjäger/Rudolf Hrbek** (Herausgeber), Projekte der Föderalismusreform – Österreich-Konvent und Föderalismuskommission im Vergleich. 2005. ISBN 3-7003-1528-3 (€ 18,90 vergriffen)
- Bd. 97 **Ulrich Willi**, Die Bundesverfassungskonformität der Vorarlberger „Volksgesetzgebung“, 2005. ISBN 3-7003-1563-5 (€ 22,90)
- Bd. 98 **Anna Gamper/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union. La sussidiarietà applicata: Regioni, Stati, Unione Europea. 2006. ISBN 3-7003-1580-5 (€ 32,90)
- Bd. 99 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Finanzausgleich und Finanzverfassung auf dem Prüfstand. 2006. ISBN 3-7003-1589-9 (€ 20,90)
- Bd. 100 **Peter Bußjäger**, Homogenität und Differenz – Zur Theorie der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich. 2006. ISBN 3-7003-1595-3 (€ 32,90)
- Bd. 101 **Werner Schroeder/Karl Weber**, Die Kompetenzrechtsreform. Aus österreichischer und europäischer Perspektive, 2006. ISBN 3-7003-1608-9 (€ 29,90)
- Bd. 102 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Katastrophenschutz als Aufgabe und Verantwortung im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1631-2 (€ 22,90)
- Bd. 103 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Beiträge zum Länderparlamentarismus. Zur Arbeit der Landtage. ISBN 978-3-7003-1632-9 (€ 27,90)
- Bd. 104 **Gerhard Lehner**, Länderausgaben. Tendenzen in wichtigen Aufgabenbereichen. 2007. ISBN 978-3-7003-1653-4 (€ 19,90)

- Bd. 105 **Stefan Hammer/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Außenbeziehungen im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1668-8 (€ 22,90)
- Bd. 106 **Peter Bußjäger/Felix Knüpling** (Herausgeber), Können Verfassungsreformen gelingen? 2008. ISBN 978-3-7003-1671-8 (€ 32,90)
- Bd. 107 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Sozialkapital, regionale Identität und Föderalismus. 2008. ISBN 978-3-7003-1675-6 (€ 22,90)
- Bd. 108 **Astrid Berger**, Netzwerk Raumplanung – im Spannungsfeld der Kompetenzverteilung. 2008. ISBN 978-3-7003-1685-5 (€ 32,90)
- Bd. 109 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Die Zukunft der parlamentarischen Kontrolle. 2009. ISBN 978-3-7003-1708-1 (€ 26,90)
- Bd. 110 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Parlamentarische Kontrolle und Ausgliederung. 2009. ISBN 978-3-7003-1738-8 (€ 24,90)
- Bd. 111 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Kooperativer Föderalismus in Österreich. Beiträge zur Verflechtung von Bund und Ländern. 2010. ISBN 978-3-7003-1748-7 (€ 27,90)
- Bd. 112 **Andreas Rosner/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates. Festschrift 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer. 2011. ISBN 978-3-7003-1787-6 (€ 49,90)
- Bd. 113 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Esther Happacher/Jens Woelk** (Hg), Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit (ETVZ): Neue Chancen für die Europa-region Tirol-Südtirol-Trentino. 2011. ISBN 978-3-7003-1811-8 (€ 26,90)
- Bd. 114 **Martin C. Wittmann**, Der Senat der Italienischen Republik und der Bundesrat der Republik Österreich. Ein rechts- und politikwissenschaftlicher Vergleich, 2012. ISBN 978-3-7003-1831-6 (58,00)
- Bd. 115 **Peter Bußjäger/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Gemeindekooperationen. Chancen nutzen – Potenziale erschließen. 2012. ISBN 978-3-7003-1852-1 (€ 20,00)
- Bd. 116 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Multi-Level-Governance im Alpenraum – Die Praxis der Zusammenarbeit im Mehrebenensystem. 2013. ISBN 978-3-7003-1853-8 (€ 32,00)
- Bd. 117 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Christian Ranacher/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Die neuen Landesverwaltungsgerichte. Grundlagen – Organisation – Verfahren. 2013. ISBN 978-3-7003-1879-8 (€ 30,90)
- Bd. 118 **Peter Bußjäger/Alexander Balthasar/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Direkte Demokratie im Diskurs. Beiträge zur Reform der Demokratie in Österreich. 2014. ISBN 978-3-7003-1897-2 (€ 29,90)
- Bd. 119 **Gudrun M. Grabher/Ursula Mathis-Moser** (editors), Regionalism(s). A Variety of Perspectives from Europe and the Americas, 2014. ISBN 978-3-7003-1926-9 (€ 20,00)
- Bd. 120 **Martin P. Schennach**, Vom k.k. Ärar zum Bundesschatz? Das Staatsvermögen der Habsburgermonarchie und die Entstehung des österreichischen Bundesstaates, 2015. ISBN 978-3-7003-1936-8 (€ 32,00)
- Bd. 121 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (Herausgeber), Demokratische Innovation und Partizipation in der Europaregion. 2015. ISBN 978-3-7003-1949-8 (€ 23,00)
- Bd. 122 **Christoph Schramek**, Gerichtsbarkeit im Bundesstaat. Auswirkungen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 auf die Länder. 2017. ISBN 978-3-7003-1998-6 (€ 24,00)
- Bd. 123 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Christian Ranacher** (Herausgeber), Landesverwaltungsgerichtsbarkeit: Funktionsbedingungen und Internationaler Vergleich. 2017. ISBN 978-3-7003-2050-0 (€ 25,00)

- Bd. 124 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Tourismus und Multi-Level-Governance im Alpenraum. 2017. ISBN 978-3-7003-2059-3 (€ 31,00)
- Bd. 125 **Peter Bußjäger/Matthias Germann/Christian Ranacher/Christoph Schramek/Wolfgang Steiner** (Herausgeber), Kontinuität und Wandel. Von „guter Polizey“ zum Bürgerservice – Festschrift 150 Jahre Bezirkshauptmannschaften. 2018. ISBN 978-3-7003-2093-7 (€ 48,00)
- Bd. 126 **Peter Bußjäger/Christoph Schramek** (Herausgeber), Die Neuorganisation der Bildungsverwaltung in Österreich. 2018. ISBN 978-3-7003-2097-5 (€ 19,90)
- Bd. 127 **Peter Bußjäger/Georg Keuschnigg/Christoph Schramek** (Herausgeber), Raum neu denken. Von der Digitalisierung zur Dezentralisierung. 2019. ISBN 978-3-7003-2168-2 (€ 30,00)
- Bd. 128 **Mathias Eller**, Mehr-Ebenen-Föderalismus in Österreich. Die Funktionen der Gemeinde im Lichte vertikaler Gewaltenteilung und der Bundesstaatlichkeit. 2020. ISBN 978-3-7003-2184-2 (€ 32,00)
- Bd. 129 **Peter Bußjäger/Martin P. Schennach** (Herausgeber), 1919 – Länderkonferenzen und Landesverfassungen. 2020. ISBN 978-3-7003-2181-1 (€ 15,00)
- Bd. 131 **Peter Bußjäger/Josef Kronister/Christoph Schramek** (Herausgeber), Herausforderungen der Bezirksverwaltung. 2020. ISBN 978-3-7003-2183-5 (€ 19,90)
- Bd. 132 **Andreas Lopatka**, Die Stellung der österreichischen Bundesländer in der unionalen Rechtsetzung. Systeme. 2020. ISBN 978-3-7003-2132-3 (€ 36,00)
- Bd. 133 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Migration und Europäische Union: Multi-Level-Governance als Lösungsansatz. 2020. ISBN 978-3-7003-2196-5 (€ 34,00)
- Bd. 134 **Nadja Braun Binder/Peter Bußjäger/Mathias Eller** (Herausgeber), Auswirkungen der Digitalisierung auf die Erlassung und Zuordnung behördlicher Entscheidungen. 2021. ISBN 978-3-7003-2207-8 (€ 23,00)
- Bd. 136 **Peter Bußjäger/Mathias Eller** (Herausgeber), Handbuch der österreichischen Finanzverfassung. 2022. ISBN 978-3-7003-2237-5 (€ 39,00)
- Bd. 137 **Alain-G. Gagnon**, Legitimität und Diversität im Föderalismus. Eine Fallstudie am Beispiel Kanadas. 2022. ISBN 978-3-7003-2238-2 (€ 20,00)
- Bd. 138 **Fritz Staudigl/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Von der „Revolution der Provinzen“ zur Zukunft des Alpenraumes. Festschrift 50 Jahre ARGE ALP 1972-2022. 2022. ISBN 978-3-7003-2248-1 (€ 32,00)
- Bd. 139 **Peter Bußjäger/Mathias Eller** (Herausgeber), Klimaschutz und Föderalismus. ISBN 978-3-7003-2303-7 (€ 25,00)

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (vergriffen)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. ISBN 3-7003-0922-8 (vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler/Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (€ 19,62)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (€ 26,16)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger – Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (vergriffen)
- Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegfreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (€ 28,34)
- Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.
Harald Kraft, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,--)
- Bd. 8 **Klaus Heißenberger**, Das NÖ Landesgesetzblatt – Ein Modell für eine Konsolidierung von Rechtsvorschriften. 2005. ISBN 3-7003-1537-6 (€ 39,90)
- Bd. 9 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Verwaltungsmodernisierung in den Ländern 2000-2010 – Prozesse und Resultate. 2011. ISBN 978-3-7003-1789-0 (€ 26,90)
- Bd. 10 **Alexander Balthasar/Peter Bußjäger/Manfred Matzka** (Herausgeber), Effiziente Regierungsorganisation. Das Reformvorhaben „Amt der Bundesregierung“ im internationalen Vergleich. 2015. ISBN 978-3-7003-1934-4 (€ 29,90)
- Bd. 11 **Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG**. Ein Leitfaden für die Praxis mit Mustern, Textbausteinen und Erläuterungen. 2015. ISBN 978-3-7003-1944-3 (€ 34,90)
- Bd. 12 **Johannes Warner**, Betteln in Tirol. Vom absoluten Verbot bis zum Versuch einer Regulierung. Eine verwaltungs- und verfassungsrechtliche Bestandsaufnahme und Analyse. 2016. ISBN 978-3-7003-1997-9 (€ 24,00)
- Bd. 13 **Maria Bertel/Esther Happacher/Anna Simonati** (Herausgeber), Die transparente Verwaltung in Österreich und Italien. Der Zugang zur Information zwischen Grundsätzen und Anwendung. 2019. ISBN 978-3-7003-2099-9 (€ 19,90)
- Bd. 14 **Christian Warzilek**, Das Dienstrecht der Tiroler Landesbediensteten. Entstehungsprozess und Entwicklungstendenzen. 2019. ISBN 978-3-7003-2118-7 (€ 19,90)
- Bd. 15 **Jonas Kaschka**, Waldbetretung und Waldaufenthalt – ein Recht und seine Schranken. 2024. ISBN 978-3-7003-2314-3 (€ 37,90)

SCHRIFTENREIHE POLITISCHE BILDUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Föderalismus – Bundesstaat – Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (€ 10,76)
- Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (€ 10,76)
- Bd. 3 **Peter Bußjäger**, Föderale und konföderale Systeme im Vergleich: Basisdaten und Grundstrukturen. 2004. ISBN 3-7003-1469-8 (€ 9,90)
- Bd. 4 **Anna Gamper**, Legislative and Executive Governance in Austria. 2004. ISBN 3-7003-1504-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Peter Bußjäger/Andreas Rosner**, Mitwirken und Mitgestalten – Europa und die österreichischen Länder. 2005. ISBN 3-7003-1564-3 (€ 12,90)
- Bd. 6 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), 60 Jahre Länderkonferenzen 1945 – Die Länder und die Wiederbegründung der Republik. 2006. ISBN 3-7003-1582-1 (€ 12,90)
- Bd. 7 **Peter Bußjäger/Ferdinand Karlhofer/Günther Pallaver** (Herausgeber), Die Besten im Westen? Die westlichen Bundesländer und ihre Rolle seit 1945. 2008. ISBN 978-3-7003-1703-6 (€ 16,90)
- Bd. 8 **Peter Bußjäger/Ferdinand Karlhofer/Günther Pallaver**, Föderalistisches Bewusstsein in Österreich. Regionale Identitätsbildung und Einstellung der Bevölkerung zum Föderalismus. 2010. ISBN 978-3-7003-1751-7 (€ 9,90)
- Bd. 9 **Herbert Sausgruber**, Verdichtete Erinnerungen. Grundlagen erfolgreicher Gemeinschaften. 2020. ISBN 978-3-7003-2180-4 (€ 12,00)

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. ISBN 3-7003-0479-X (€ 7,21)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (vergriffen)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (vergriffen)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer/Guy Heraud/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (vergriffen)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (vergriffen)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (€ 17,44)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (vergriffen)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (vergriffen)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (vergriffen)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (€ 7,99)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (€ 12,21)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (€ 21,66)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (€ 14,39)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. ISBN 3-7003-0247-9 (vergriffen)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. ISBN 3-7003-0250-9 (vergriffen)
- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. ISBN 3-7003-0251-7 (vergriffen)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (€ 28,34)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (€ 20,35)

- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (vergriffen)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (vergriffen)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. ISBN 3-7003-0308-4 (€ 24,20)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (€ 13,44)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik – Bund – Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (€ 14,39)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler/Irmgard Kathrein/Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (€ 49,42)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (€ 11,63)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (€ 20,35)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (€ 14,54)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell/Karl Fink/Werner Plunger/Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. ISBN 3-7003-0524-9 (vergriffen)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (vergriffen)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (€ 26,96)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie – Praxis – Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (€ 33,07)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (vergriffen)
- Bd. 35 **Christian Smekal/Manfried Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 – 1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (vergriffen)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 – 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (€ 47,96)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (vergriffen)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (vergriffen)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (€ 23,26)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompentenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (vergriffen)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der

- Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (€ 59,59)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (€ 20,35)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (vergriffen)
- Bd. 44 **Stefan Huber/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (vergriffen)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (€ 18,17)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (€ 24,71)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitritts auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (€ 21,08)
- Bd. 48 **Wolfgang Bartscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (€ 23,98)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (€ 23,26)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (€ 23,26)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk/Joseph Marko/Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (vergriffen)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (€ 15,26)
- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (€ 31,61)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (vergriffen)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (€ 42,44)
- Bd. 57 **Heinz Schäffer/Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (€ 17,49)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung – eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (€ 15,99)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (€ 35,61)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (€ 37,79)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (€ 23,26)

- Bd. 62 **Karl Weber/Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (€ 23,26)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (€ 23,26)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 — 1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (€ 13,08)
- Bd. 65 **Peter Pernthaler/Georg Lukasser/Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe – Landwirtschaft – Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (€ 20,35)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl/Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (€ 13,44)
- Bd. 67 **Karl Weber/Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (€ 20,35)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (€ 16,42)
- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (€ 15,99)
- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (€ 31,83)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen – Praxis – Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (€ 33,14 vergriffen)
- Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (€ 23,26)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (€ 27,62)
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (€ 27,62)
- Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (€ 45,78)
- Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (€ 27,62)
- Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (€ 21,66)
- Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (€ 40,70)
- Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (€ 20,35)
- Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (€ 20,35)
- Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (€ 18,89)
- Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1261-6 (€ 18,00)

- Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (€ 21,00)
- Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (€ 20,00)
- Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€ 26,00)
- Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1420-5 (€ 49,90)
- Bd. 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. 2002. ISBN 3-7003-1396-9 (€ 47,90)
- Bd. 88 **Harald Stolzlechner**, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. 2002. ISBN 3-7003-1425-6 (€ 10,90)
- Bd. 89 **Peter Bußjäger**, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat. 2003. ISBN 3-7003-1431-0 (vergriffen)
- Bd. 90 **Gernot Meirer**, Die Verbindungsstelle der Bundesländer oder Die gewerkschaftliche Organisation der Länder. 2003. ISBN 3-7003-1435-3 (€ 42,90)
- Bd. 91 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Moderner Staat und innovative Verwaltung. 2003. ISBN 3-7003-1445-0 (€ 21,00)
- Bd. 92 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (editors), The Homogeneity of Democracy, Rights and the Rule of Law in Federal or Confederal Systems. 2003. ISBN 3-7003-1453-1 (€ 24,90).
- Bd. 93 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Föderalistische Lösungen für die Finanzierung des Gesundheitswesens. 2004. ISBN 3-7003-1486-8 (€ 13,90)
- Bd. 94 **Peter Bußjäger/Jürgen Weiss** (Herausgeber), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung. 2004. ISBN 3-7003-1487-6 (€ 20,90)
- Bd. 95 **Helmut Kramer**, Ökonomische Aspekte der Bundesstaatsreform. 2004. ISBN 3-7003-1491-4 (€ 18,90)
- Bd. 96 **Peter Bußjäger/Rudolf Hrbek** (Herausgeber), Projekte der Föderalismusreform – Österreich-Konvent und Föderalismuskommission im Vergleich. 2005. ISBN 3-7003-1528-3 (€ 18,90 vergriffen)
- Bd. 97 **Ulrich Willi**, Die Bundesverfassungskonformität der Vorarlberger „Volksgesetzgebung“, 2005. ISBN 3-7003-1563-5 (€ 22,90)
- Bd. 98 **Anna Gamper/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union. La sussidiarietà applicata: Regioni, Stati, Unione Europea. 2006. ISBN 3-7003-1580-5 (€ 32,90)
- Bd. 99 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Finanzausgleich und Finanzverfassung auf dem Prüfstand. 2006. ISBN 3-7003-1589-9 (€ 20,90)
- Bd. 100 **Peter Bußjäger**, Homogenität und Differenz – Zur Theorie der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich. 2006. ISBN 3-7003-1595-3 (€ 32,90)
- Bd. 101 **Werner Schroeder/Karl Weber**, Die Kompetenzrechtsreform. Aus österreichischer und europäischer Perspektive, 2006. ISBN 3-7003-1608-9 (€ 29,90)
- Bd. 102 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Katastrophenschutz als Aufgabe und Verantwortung im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1631-2 (€ 22,90)
- Bd. 103 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Beiträge zum Länderparlamentarismus. Zur Arbeit der Landtage. ISBN 978-3-7003-1632-9 (€ 27,90)
- Bd. 104 **Gerhard Lehner**, Länderausgaben. Tendenzen in wichtigen Aufgabenbereichen. 2007. ISBN 978-3-7003-1653-4 (€ 19,90)

- Bd. 105 **Stefan Hammer/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Außenbeziehungen im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1668-8 (€ 22,90)
- Bd. 106 **Peter Bußjäger/Felix Knüpling** (Herausgeber), Können Verfassungsreformen gelingen? 2008. ISBN 978-3-7003-1671-8 (€ 32,90)
- Bd. 107 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Sozialkapital, regionale Identität und Föderalismus. 2008. ISBN 978-3-7003-1675-6 (€ 22,90)
- Bd. 108 **Astrid Berger**, Netzwerk Raumplanung – im Spannungsfeld der Kompetenzverteilung. 2008. ISBN 978-3-7003-1685-5 (€ 32,90)
- Bd. 109 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Die Zukunft der parlamentarischen Kontrolle. 2009. ISBN 978-3-7003-1708-1 (€ 26,90)
- Bd. 110 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Parlamentarische Kontrolle und Ausgliederung. 2009. ISBN 978-3-7003-1738-8 (€ 24,90)
- Bd. 111 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Kooperativer Föderalismus in Österreich. Beiträge zur Verflechtung von Bund und Ländern. 2010. ISBN 978-3-7003-1748-7 (€ 27,90)
- Bd. 112 **Andreas Rosner/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates. Festschrift 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer. 2011. ISBN 978-3-7003-1787-6 (€ 49,90)
- Bd. 113 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Esther Happacher/Jens Woelk** (Hg), Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit (ETVZ): Neue Chancen für die Europa-region Tirol-Südtirol-Trentino. 2011. ISBN 978-3-7003-1811-8 (€ 26,90)
- Bd. 114 **Martin C. Wittmann**, Der Senat der Italienischen Republik und der Bundesrat der Republik Österreich. Ein rechts- und politikwissenschaftlicher Vergleich, 2012. ISBN 978-3-7003-1831-6 (58,00)
- Bd. 115 **Peter Bußjäger/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Gemeindekooperationen. Chancen nutzen – Potenziale erschließen. 2012. ISBN 978-3-7003-1852-1 (€ 20,00)
- Bd. 116 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Multi-Level-Governance im Alpenraum – Die Praxis der Zusammenarbeit im Mehrebenensystem. 2013. ISBN 978-3-7003-1853-8 (€ 32,00)
- Bd. 117 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Christian Ranacher/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Die neuen Landesverwaltungsgerichte. Grundlagen – Organisation – Verfahren. 2013. ISBN 978-3-7003-1879-8 (€ 30,90)
- Bd. 118 **Peter Bußjäger/Alexander Balthasar/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Direkte Demokratie im Diskurs. Beiträge zur Reform der Demokratie in Österreich. 2014. ISBN 978-3-7003-1897-2 (€ 29,90)
- Bd. 119 **Gudrun M. Grabher/Ursula Mathis-Moser** (editors), Regionalism(s). A Variety of Perspectives from Europe and the Americas, 2014. ISBN 978-3-7003-1926-9 (€ 20,00)
- Bd. 120 **Martin P. Schennach**, Vom k.k. Ärar zum Bundesschatz? Das Staatsvermögen der Habsburgermonarchie und die Entstehung des österreichischen Bundesstaates, 2015. ISBN 978-3-7003-1936-8 (€ 32,00)
- Bd. 121 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (Herausgeber), Demokratische Innovation und Partizipation in der Europaregion. 2015. ISBN 978-3-7003-1949-8 (€ 23,00)
- Bd. 122 **Christoph Schramek**, Gerichtsbarkeit im Bundesstaat. Auswirkungen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 auf die Länder. 2017. ISBN 978-3-7003-1998-6 (€ 24,00)
- Bd. 123 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Christian Ranacher** (Herausgeber), Landesverwaltungsgerichtsbarkeit: Funktionsbedingungen und Internationaler Vergleich. 2017. ISBN 978-3-7003-2050-0 (€ 25,00)

- Bd. 124 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Tourismus und Multi-Level-Governance im Alpenraum. 2017. ISBN 978-3-7003-2059-3 (€ 31,00)
- Bd. 125 **Peter Bußjäger/Matthias Germann/Christian Ranacher/Christoph Schramek/Wolfgang Steiner** (Herausgeber), Kontinuität und Wandel. Von „guter Polizey“ zum Bürgerservice – Festschrift 150 Jahre Bezirkshauptmannschaften. 2018. ISBN 978-3-7003-2093-7 (€ 48,00)
- Bd. 126 **Peter Bußjäger/Christoph Schramek** (Herausgeber), Die Neuorganisation der Bildungsverwaltung in Österreich. 2018. ISBN 978-3-7003-2097-5 (€ 19,90)
- Bd. 127 **Peter Bußjäger/Georg Keuschnigg/Christoph Schramek** (Herausgeber), Raum neu denken. Von der Digitalisierung zur Dezentralisierung. 2019. ISBN 978-3-7003-2168-2 (€ 30,00)
- Bd. 128 **Mathias Eller**, Mehr-Ebenen-Föderalismus in Österreich. Die Funktionen der Gemeinde im Lichte vertikaler Gewaltenteilung und der Bundesstaatlichkeit. 2020. ISBN 978-3-7003-2184-2 (€ 32,00)
- Bd. 129 **Peter Bußjäger/Martin P. Schennach** (Herausgeber), 1919 – Länderkonferenzen und Landesverfassungen. 2020. ISBN 978-3-7003-2181-1 (€ 15,00)
- Bd. 131 **Peter Bußjäger/Josef Kronister/Christoph Schramek** (Herausgeber), Herausforderungen der Bezirksverwaltung. 2020. ISBN 978-3-7003-2183-5 (€ 19,90)
- Bd. 132 **Andreas Lopatka**, Die Stellung der österreichischen Bundesländer in der unionalen Rechtsetzung. Systeme. 2020. ISBN 978-3-7003-2132-3 (€ 36,00)
- Bd. 133 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Migration und Europäische Union: Multi-Level-Governance als Lösungsansatz. 2020. ISBN 978-3-7003-2196-5 (€ 34,00)
- Bd. 134 **Nadja Braun Binder/Peter Bußjäger/Mathias Eller** (Herausgeber), Auswirkungen der Digitalisierung auf die Erlassung und Zuordnung behördlicher Entscheidungen. 2021. ISBN 978-3-7003-2207-8 (€ 23,00)
- Bd. 136 **Peter Bußjäger/Mathias Eller** (Herausgeber), Handbuch der österreichischen Finanzverfassung. 2022. ISBN 978-3-7003-2237-5 (€ 39,00)
- Bd. 137 **Alain-G. Gagnon**, Legitimität und Diversität im Föderalismus. Eine Fallstudie am Beispiel Kanadas. 2022. ISBN 978-3-7003-2238-2 (€ 20,00)
- Bd. 138 **Fritz Staudigl/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Von der „Revolution der Provinzen“ zur Zukunft des Alpenraumes. Festschrift 50 Jahre ARGE ALP 1972-2022. 2022. ISBN 978-3-7003-2248-1 (€ 32,00)
- Bd. 139 **Peter Bußjäger/Mathias Eller** (Herausgeber), Klimaschutz und Föderalismus. ISBN 978-3-7003-2303-7 (€ 25,00)

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (vergriffen)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. ISBN 3-7003-0922-8 (vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler/Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (€ 19,62)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (€ 26,16)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger – Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (vergriffen)
- Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (€ 28,34)
- Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.
Harald Kraft, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,--)
- Bd. 8 **Klaus Heißenberger**, Das NÖ Landesgesetzblatt – Ein Modell für eine Konsolidierung von Rechtsvorschriften. 2005. ISBN 3-7003-1537-6 (€ 39,90)
- Bd. 9 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Verwaltungsmodernisierung in den Ländern 2000-2010 – Prozesse und Resultate. 2011. ISBN 978-3-7003-1789-0 (€ 26,90)
- Bd. 10 **Alexander Balthasar/Peter Bußjäger/Manfred Matzka** (Herausgeber), Effiziente Regierungsorganisation. Das Reformvorhaben „Amt der Bundesregierung“ im internationalen Vergleich. 2015. ISBN 978-3-7003-1934-4 (€ 29,90)
- Bd. 11 **Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG**. Ein Leitfaden für die Praxis mit Mustern, Textbausteinen und Erläuterungen. 2015. ISBN 978-3-7003-1944-3 (€ 34,90)
- Bd. 12 **Johannes Warner**, Betteln in Tirol. Vom absoluten Verbot bis zum Versuch einer Regulierung. Eine verwaltungs- und verfassungsrechtliche Bestandsaufnahme und Analyse. 2016. ISBN 978-3-7003-1997-9 (€ 24,00)
- Bd. 13 **Maria Bertel/Esther Happacher/Anna Simonati** (Herausgeber), Die transparente Verwaltung in Österreich und Italien. Der Zugang zur Information zwischen Grundsätzen und Anwendung. 2019. ISBN 978-3-7003-2099-9 (€ 19,90)
- Bd. 14 **Christian Warzilek**, Das Dienstrecht der Tiroler Landesbediensteten. Entstehungsprozess und Entwicklungstendenzen. 2019. ISBN 978-3-7003-2118-7 (€ 19,90)
- Bd. 15 **Jonas Kaschka**, Waldbetretung und Waldaufenthalt – ein Recht und seine Schranken. 2024. ISBN 978-3-7003-2314-3 (€ 37,90)

SCHRIFTENREIHE POLITISCHE BILDUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Föderalismus – Bundesstaat – Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (€ 10,76)
- Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (€ 10,76)
- Bd. 3 **Peter Bußjäger**, Föderale und konföderale Systeme im Vergleich: Basisdaten und Grundstrukturen. 2004. ISBN 3-7003-1469-8 (€ 9,90)
- Bd. 4 **Anna Gamper**, Legislative and Executive Governance in Austria. 2004. ISBN 3-7003-1504-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Peter Bußjäger/Andreas Rosner**, Mitwirken und Mitgestalten – Europa und die österreichischen Länder. 2005. ISBN 3-7003-1564-3 (€ 12,90)
- Bd. 6 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), 60 Jahre Länderkonferenzen 1945 – Die Länder und die Wiederbegründung der Republik. 2006. ISBN 3-7003-1582-1 (€ 12,90)
- Bd. 7 **Peter Bußjäger/Ferdinand Karlhofer/Günther Pallaver** (Herausgeber), Die Besten im Westen? Die westlichen Bundesländer und ihre Rolle seit 1945. 2008. ISBN 978-3-7003-1703-6 (€ 16,90)
- Bd. 8 **Peter Bußjäger/Ferdinand Karlhofer/Günther Pallaver**, Föderalistisches Bewusstsein in Österreich. Regionale Identitätsbildung und Einstellung der Bevölkerung zum Föderalismus. 2010. ISBN 978-3-7003-1751-7 (€ 9,90)
- Bd. 9 **Herbert Sausgruber**, Verdichtete Erinnerungen. Grundlagen erfolgreicher Gemeinschaften. 2020. ISBN 978-3-7003-2180-4 (€ 12,00)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

6020 Innsbruck, Adamgasse 17

Tel. +43 / 512 / 574594, e-mail: institut@foederalismus.at

www.foederalismus.at

Direktor: Univ.-Prof. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Mag. Werner TROCK, Niederösterreich
Landesamtsdirektor-Stellv. Mag. Gerhard DAFERT, Niederösterreich
Dr. Klaus HEISSENBERGER, Niederösterreich
Dr. Josef GUNDACKER, Niederösterreich
Landesamtsdirektor Mag. Thomas SCHÄFFER, Oberösterreich
Landtagsdirektor Dr. Wolfgang STEINER, Oberösterreich
Landesamtsdirektor-Stellv. Dr. Rudolf Ferdinand WATSCHINGER, Oberösterreich
Dr. Gerald GRABENSTEINER, Oberösterreich
Landesamtsdirektor DDr. Sebastian HUBER, MBA, Salzburg
Dr. Reinhard SCHARFETTER, Salzburg
Dr. Paul SIEBERER, Salzburg
MMag. Dr. Christina BAUER, Salzburg
Landesamtsdirektor Dr. Herbert FORSTER, Tirol
Landesamtsdirektor-Stellv. Mag. Barbara SODER, Tirol
Dr. Christian RANACHER, Tirol
Landtagsdirektorin Mag. Renate FISCHLER, Tirol
Landesamtsdirektor Mag. Philipp ABBREDERIS, Vorarlberg
Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg
Landtagsdirektorin Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg
Landesamtsdirektor-Stellv. Dr. Brigitte HUTTER, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über den Föderalismus in Österreich sowie eine periodisch erscheinende Föderalismus-Info heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.